

10. Sitzung

Mittwoch, 24. August 2011, 08:30 Uhr
Kantonsratssaal

Vorsitz: Claude Belart, FDP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 91 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Kurt Bloch, Heinz Glauser, Markus Grütter, Fabio Jeger, Alexander Kohli, Thomas A. Müller, Martin Rötheli, Rolf Späti, Clivia Wullimann. (9)

DG 115/2011

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Claude Belart, FDP, Präsident. Ich begrüsse Sie zum zweiten Tag der Sommersession. Unter den Mitteilungen habe ich Ihnen Folgendes zu sagen: Wir werden nächstes Jahr die Junisession in Grenchen und die Augustsession in Nunningen.

Der Auftrag 094/2011 Fraktion SVP: «Senkung des Steuerbezugs für das Jahr 2012» wurde zurückgezogen.

Seit gestern haben wir einen neuen Erdenbürger unter uns: Alex Kohli und seine Frau haben es geschafft, eine Tochter namens Deborah auf die Welt zu setzen. (Applaus)

RG 083/2011

Änderung des Spitalgesetzes

(Weiterberatung; siehe «Verhandlungen» 2011, S. 482)

Detailberatung

Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Ich habe gestern bereits recht viele Details genannt, weshalb ich mich heute kurz fassen kann. Trotzdem möchte ich noch auf die wichtigsten Punkte hinweisen. Wichtig ist der SOGEKO, dass das Geschäft in zwei Beschlussesentwürfe aufgeteilt ist, so dass in jedem Beschlussesentwurf die Einheit der Materie gegeben ist. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag Folge zu leisten, so dass wir sauber strukturiert über die beiden Inhalte gesondert diskutieren und gesondert abstimmen können.

Im Beschlussesentwurf 1 geht es um die DRG-Einführung und die freie Spitalwahl. Es ist wichtig, das Geschäft so zu behandeln, dass es auf den 1. Januar 2012 wirksam wird und die Akteure in der Solothurner Spitallandschaft möglichst bald wissen, wie das Ganze abläuft. Es geht weiter darum, Spielregeln zu definieren, welche die Qualität sicherstellen und den Bundesgedanken umsetzen, nämlich Wettbewerb zwischen den Anbietern der stationären Leistungen entstehen zu lassen und nicht unnötige administrative Hürden aufzubauen. Der Antrag der SP-Fraktion wurde von der SOGEKO behandelt und abgelehnt; der Antrag der Grünen lag der Kommission nicht vor. Im Sinn der Kommission und gestützt auf das gestrige Votum des Regierungsrats, wonach es keine Rolle spielt, ob der Passus im Gesetz steht oder nicht, möchte ich Sie bitten, den Antrag abzulehnen. Damit wird das Gesetz etwas kürzer und kann man ein paar Milligramm Druckerschwärze sparen.

Im Beschlussesentwurf 2 ist sehr wichtig, den Unterschied zwischen Spitalimmobilien als Sachwert und der Standortfrage zu machen. Wir diskutieren heute nicht über die Standortfrage und auch nicht über die Kompetenz, diese Frage an den Kantonsrat zu delegieren. Das bleibt weiterhin ein Volksrecht.

Falls in der Detailberatung Fragen auftauchen, werde ich mir erlauben, dazu Stellung zu nehmen.

Anna Rüefli, SP. Bei den Kriterien zur Spitalliste haben wir zwei Anträge gestellt, mit denen die Zweckentfremdung von Steuergeldern verhindert werden soll. Da mit der neuen Spitalfinanzierung auch die privaten Listenspitäler von den Steuergeldern profitieren, soll verhindert werden, dass die Gelder für überrissene Gehälter oder überrissene Gewinnausschüttungen verwendet werden.

Zum Buchstaben h): Wir werden mindestens den SOGEKO-Antrag unterstützen. Uns ist aber die Präzisierung der CVP ebenfalls recht. Es geht nicht darum, dass sich private Listenspitäler, die einen eigenen GAV haben, am kantonalen GAV orientieren müssen, dies müssen nur die privaten Spitäler tun, die keinen eigenen GAV haben. Es ist subsidiär zu einem privaten, bestehenden GAV.

Dem Antrag der Grünen betreffend Führung einer Statistik werden wir zustimmen. Es gibt noch andere Kriterien, die ebenfalls nur das geltende Recht wiedergeben. Deshalb stört uns nicht, wenn diese Präzisierung zur besseren Lesbarkeit drin steht.

Doris Häfliger, Grüne. Wir halten an unserem Ergänzungsantrag bezüglich Statistik fest. Der von der SP verlangten Präzisierung zum Beschlussesentwurf 1, was die Verwendung der Gelder betrifft, stimmen wir zu, weil auch wir diesen Punkt wichtig finden. Grossmehrheitlich richtig - es hat in der Fraktion intensive Diskussionen darüber gegeben - finden wir auch die Immobilienübertragung im Beschlussesentwurf 2. Je nach dem, ob es ins Baurecht kommt oder es noch bessere Ideen gibt, werden wir noch einmal diskutieren können. Sollte uns die Lösung nicht passen, können wir immer noch Nein sagen. Über den Antrag der CVP haben wir kaum diskutiert; da weiss ich die Meinung der Fraktion noch nicht.

Claude Belart, FDP, Präsident. Ich bitte Frau von Sury, den Antrag ihrer Fraktion zu begründen.

Susan von Sury-Thomas, CVP. Unsere Fraktion beantragt, im Beschlussesentwurf 1 in Paragraph 3^{bis} Buchstabe h zu ergänzen, dass sich Spitäler ohne verbindlichen GAV mindestens nach den Vorgaben des kantonalen GAV richten müssen. Damit wird sichergestellt, dass in Spitälern, die vom Kanton eine Finanzierung erhalten, akzeptable Arbeitsbedingungen herrschen und zum Beispiel Lohndumping mit ausländischen Arbeitgebern ausgeschlossen wird. Mit dem Wort «mindestens» ist es auch möglich, dass private Spitäler bessere Arbeitsbedingungen anbieten, als es der GAV vorsieht.

Albert Studer, SVP. Die SVP bleibt bei der Vorlage, die Regierung und SOGEKO miteinander erarbeitet haben. Es ist ein Kompromiss; wir hätten das Geschäft sogar zurückgewiesen, wenn nicht zwei Beschlussesentwürfe vorgelegt worden wären. Es war uns wichtig, die Sache zu differenzieren. Wir wollen die Kompetenzen haben, um Sachen, die nicht wir erfunden haben, sondern vom Bund her kommen, anpassen zu können. Das Konstrukt muss von allen Seiten getragen werden können. In den Diskussionen wurde wirklich jedes Teilchen beleuchtet. Deshalb braucht es aus unserer Sicht die Zusatzanträge nicht, denn die Hürde, auf eine Spitalliste zu kommen, ist ohnehin schon hoch. Insofern sind wir mit der bereinigten Fassung zufrieden.

Christian Thalmann, FDP. Wir lehnen den Zusatzantrag der CVP in Paragraph 3^{bis} Absatz 2 Buchstabe h aus folgendem Grund ab: Es geht hier um die Unterstellung der privaten Spitäler und Institutionen - man macht ja nicht nur mit Spitälern Leistungsvereinbarungen - mindestens nach den Vorgaben des kantona-

len GAV. Der kantonale GAV hat meines Wissens rund 500 Paragraphen, ist also ein rechtes Gesetzeswerk. Die CVP will akzeptable Arbeitsbedingungen erreichen und Lohndumping verhindern. Wir sind aber gerade im Spital- und generell im Gesundheitswesen nicht mehr im 19. Jahrhundert. Es ist Fakt, dass in gewissen Spitälern, beispielsweise im Uni-Spital Basel, das einen GAV hat, die Ärzte und Schwestern mehr leisten, als sie müssten. Sie haben Pausen vorgeschrieben, die nicht eingehalten werden können. Es ist eine Illusion zu meinen, dass Privatspitäler schlechtere Arbeitsbedingungen anbieten als öffentliche Spitäler: sie können sich das gar nicht leisten. Wäre dem so, könnten sie nicht existieren. Da spielt eben der Wettbewerb, den man fördern will. Es kann nicht sein, dass 35 bis 40 Prozent des Solothurner Volks Prämienverbilligungen beziehen müssen. Die Krankheitskosten steigen von Jahr zu Jahr. Da besteht ein Zusammenhang. Es braucht im Gesundheitswesen, das hat das Parlament in Bern erkannt, Reformen. Hier sind wir daran, ein Reförmchen umzusetzen. Wenn wir jetzt eine zusätzliche Vorschrift für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung einbauen, macht man solche Reformen zunichte. Das ist nicht im Sinn und Geist des Erfinders.

Wir lehnen also den Buchstaben h, wie er in der modifizierten Vorlage steht, ab.

Peter Brotschi, CVP. Ich möchte beliebt machen, den Antrag der SOGEKO bzw. unseren Ergänzungsantrag zu Buchstabe h anzunehmen. Das Lohngefälle in Europa ist immer noch sehr gross. Negative Auswirkungen haben wir in verschiedenen Branchen bereits erlebt. Anna Rüefli hat es gesagt: Es geht lediglich um eine subsidiäre Wirkung und nicht darum, Fesseln anzulegen, es sollen gleich lange Ellen zwischen den Wettbewerbern bestehen. Wenn es sich, wie Christian Thalmann sagte, die Spitäler nicht leisten können, spielt es auch keine Rolle, ob der Passus drin sei oder nicht. Das Gesundheitswesen ist eine ernsthafte Angelegenheit und darf definitiv nicht zum Spielplatz von Liberalisierungsgymnastikübungen werden.

Felix Wettstein, Grüne. Ich rede zu Paragraf 3bis Absatz 2, und zwar im Speziellen zu unserem Ergänzungsantrag betreffend Einhaltung von Vorgaben zur Führung von Statistiken. Peter Gomm sagte gestern, es sei egal, ob dieser Passus drin sei oder nicht, weil es von den Bundesvorschriften her ohnehin klar sei, wer was tun müsse. Wir finden es nötig und richtig, den Passus aufzuführen. Eine Begründung hat Anna Rüefli bereits erwähnt: es gibt auch andere Sachen in dieser Aufzählung. Die Aufzählung beginnt mit dem Satz: «Dabei berücksichtigt er» - der Regierungsrat - «insbesondere...» Mit diesem «insbesondere» bekommt das Gewicht, was man beim Namen nennt, auch wenn es darunter Punkte gibt, die sicher dazu gehören werden. Vorhin wurde angedeutet, man solle die Hürde, auf die Spitalliste zu kommen, nicht allzu hoch ansetzen. Wir hingegen finden es richtig, dass es eine rechte Hürde ist, auf die Spitalliste zu kommen und insbesondere auf ihr zu bleiben. Der Paragraf 3bis ist ja ein Instrument für die Regierung, allenfalls jemanden von der Liste abzusetzen bzw. darauf hinzuweisen, dass eine Absetzung droht, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.

Zum konkreten Thema, der Führung von Statistiken. Susan von Sury hat gestern in ihrem Eintretensvotum zu Recht darauf hingewiesen, dass der Datenschutz, die Rechte der Patientinnen und Patienten in diesem Zusammenhang ein hohes Gut sind. In der Art und Weise, wie man Statistiken führt, kann man allenfalls mit dem Datenschutz in Konflikt kommen. Das Anonymisieren der erhobenen Daten beispielsweise ist ein genau so wichtiges Kriterium wie das Berichten und Eingeben der Daten. Die statistische Vergleichbarkeit muss von allen gegeben sein, und gleichzeitig müssen alle auch den Datenschutz einhalten. Das ist für uns ein weiteres Argument, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es zu den Qualitätskriterien gehört, und dass, wer sie nicht einhält, nicht länger auf der Spitalliste bleiben kann.

Christian Thalmann, FDP. Der Antrag der Grünen ist bereits erfüllt mit dem Artikel 22a KVG, der das Was, Wie und Wo vorgibt. Die Bestimmungen zum Datenschutz befinden sich im KVG in Artikel 84a.

Fränzi Burkhalter, SP. Ich möchte Ihnen den Antrag der CVP beliebt machen. Die Spitalliste darf kein Jekami sein. Wir reden von Kostenexplosion im Gesundheitswesen. Mit den Spitalisten können wir etwas über die Qualität der Spitäler, wie wir sie wollen, sagen, indem wir nur diejenigen Spitäler aufnehmen und nur diejenigen Spitäler unterstützen, die wir wollen. Ein guter Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeichnet ein Spital eindeutig aus. Zu wenig und überarbeitetes Personal führt sofort zu Fehlern, und diese Fehler werden nicht wir ausbaden, sondern die Patientinnen und Patienten. Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie diesem Paragrafen zu.

Walter Schürch, SP. Ich habe eine Frage zu Paragraf 3^{bis} Buchstabe d. Heisst «eine angemessene Beteiligung am Notfalldienst», dass man einen Notfalldienst anbieten muss, wenn man auf die Spitalliste kommen will?

Claude Belart, FDP, Präsident. Jean-Pierre Summ, willst du nichts sagen als Arzt? (Jean-Pierre Summ: Anna Rüefli hat alles gesagt.)

Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Ich erinnere daran, dass wir hier über das Spitalgesetz reden und nicht über ein Statistikgesetz, ein Arbeitsgesetz oder Begleitmassnahmen zur Personenfreizügigkeit. Das nämlich sind die gesetzlichen Grundlagen, in denen die Themen, über die wir jetzt seit einer Viertelstunde reden, bereits geregelt sind. Gesetze sollen bürgerfreundlich und verständlich sein, für uns hier im Saal, für künftige Ratsmitglieder. Sie können jetzt in das Spitalgesetz so viel packen wie Sie wollen, es wird dadurch nicht besser, Sie schaffen dadurch nur Doppelspurigkeiten. Wenn man in irgendeinem andern Bereich etwas ändert, wenn zum Beispiel der Kanton beschliesst, dass die soH nicht mehr dem GAV unterstellt ist, müssen wir dieses Gesetz auch noch anpassen. Ich bitte Sie, das bei Ihrer Entscheid zu berücksichtigen.

Roland Heim, CVP. Den Passus mit dem GAV hat die SOGEKO eingebracht. Nun wäre es ja ein Witz, wenn ein Spital nicht auf die Spitalliste genommen würde, das bessere Konditionen hat als im GAV vorgeschrieben, und sich nach unten anpassen müsste. Das kann ja nicht die Meinung sein. Deshalb das Wort «mindestens». Damit wird an der Meinung der SOGEKO nichts geändert, wir machen sie nur etwas deutlicher, wie das der Präsident vorhin verlangt hat. Dem Bürger ist so klar, dass, wer bessere Arbeitskonditionen bietet, sich nicht nach unten anpassen muss. Das ist die einzige Änderung gegenüber dem Antrag der SOGEKO.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich nehme zu allen Anträgen Stellung. Die Haltung der Regierung ersehen Sie aus dem RRB vom 9. August 2011. Wir haben uns sämtlichen Anträgen der SOGEKO angeschlossen, auch bezüglich der Einhaltung von GAV-Bedingungen. Es ist ein sehr löbliches Anliegen, das die Kommission hier geäussert hat. Ich weiss aber noch nicht, wie viele Schwierigkeiten es uns in der Praxis bescheren wird. Denn wir haben ja nicht nur Spitäler, mit denen wir selber Leistungsverträge abschliessen, sondern müssen auch an Spitäler zahlen, die ausserkantonale auf einer Spitalliste sind. In der Umsetzung wird dies sicher noch einige praktische Arbeit bedingen. Wir glauben aber, dass zumindest die Äusserung auch nach aussen, nicht zu grosse Unterschiede zu schaffen, löblich ist.

Bei den Anträgen der SP-Fraktion, die in der Kommission besprochen und abgelehnt worden sind, haben wir darauf hingewiesen, dass es Umsetzungsprobleme geben würde, vor allem der Antrag in Buchstabe j, die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Ausschüttung von Gewinnen. Die Diskussion im Kanton Zürich ist Ihnen bekannt. Zürich hat einen Pool aus den Entschädigungen bilden wollen. Das ist höchst umstritten. Letztlich werden die Gerichte zu entscheiden haben, ob dieser Pool rechtens ist. Wir möchten 2012 möglichst ohne drohende Gerichtsverfahren starten - ausser denjenigen, die sich möglicherweise daraus ergeben, dass der eine oder andere unzufrieden ist, weil er nicht auf der Spitalliste des Kanton Solothurn steht.

Zum Antrag der Grünen. Inhaltlich kann ich dir, Felix Wettstein, Recht geben. Formal allerdings ist alles bereits in der Bundesgesetzgebung geregelt. Artikel 22a KGV lautet: «Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den zuständigen (...) Daten bekannt zu geben, namentlich Art der Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung, Rechtsform, Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Ausbildungsplätze, Anzahl und Struktur der Patientinnen und Patienten in anonymisierter Form, Art, Umfang und Kosten der erbrachten Leistungen, Aufwand, Ertrag und finanzielles Betriebsergebnis, medizinische Qualitätsindikatoren.» Das Bundesamt sammelt diese Daten, und Artikel 84a Buchstabe f berechtigt uns, die Daten einzuholen, «sofern diese für die Planung der Spitäler und Pflegeheime sowie für die Beurteilung der Tarife erforderlich sind». Das heisst, sofern wir sie für die Aufträge der Leistungsaufträge brauchen. Wir haben also vollen Zugang zu umfassenden Statistiken, die harmonisierend und flächendeckend, damit es vergleichbar ist, auf Bundesebene bearbeitet werden. Wir haben das Gefühl, dass wir zumindest in der heutigen Ausgangslage nichts mehr dazu beitragen können. Wir würden allenfalls auf Bundesebene beliebt machen, die Datenlage zu ergänzen, wenn uns die Daten zu spärlich dünken.

Zur Frage von Walter Schürch betreffend Notfalldienst. Wir haben eine entsprechende Regelung in der

Verordnung, diese werden wir der SOGEKO an der nächsten ganztägigen Sitzung noch vorstellen. Vorgesehen ist, dass auch wir das so genannte Zürcher Modell praktizieren, das die meisten Kantone übernehmen. Das heisst, es werden bestimmte Leistungspakete vergeben. Umgekehrt gesagt, wenn irgendjemand nicht den Service hinter dem Notfall anbieten kann, hat er auch keinen Anspruch auf den Abschluss eines Vertrags mit Notfalldienst. Wir gehen davon aus - das wird aber von den Tarifverhandlungen abhängen -, dass, wer den Notfalldienst nicht anbietet, von den Kassen nicht gleich entschädigt wird. Darauf haben wir keinen Einfluss; entscheiden können wir erst, wenn es strittig wäre.

Claude Belart, FDP, Präsident. Anna Rüefli, möchtest du noch etwas zu den Anträgen der Redaktionskommission sagen? - Das ist nicht der Fall. Ich vermute, dass diese Anträge unbestritten sind. Sie gelten somit als angenommen, falls kein Einwand erhoben wird.

Beschlussesentwurf 1

§ 1 Absatz 2

Antrag SOGEKO / Regierungsrat

Der Kanton verfolgt diesen Zweck, indem er

- a) gestützt auf die Spitalplanung Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons Leistungsaufträge erteilt;
- b) allein oder mit anderen Trägern ein kantonales Spital mit mehreren Standorten führt.

Angenommen

§ 3bis Absatz 2 Buchstabe h

Antrag SOGEKO / Regierungsrat

h) die Bereitschaft von Spitälern, in denen keine verbindlichen Gesamtarbeitsverträge bestehen, sich in Bezug auf die Arbeitsbedingungen nach den Vorgaben des kantonalen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 zu richten.

Antrag Fraktion CVP/EVP/glp

h) die Bereitschaft von Spitälern, in denen keine verbindlichen Gesamtarbeitsverträge bestehen, sich in Bezug auf die Arbeitsbedingungen mindestens nach den Vorgaben des kantonalen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 zu richten.

Antrag Fraktion Grüne

h) die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Führung von Statistiken.

Claude Belart, FDP, Präsident. Wir stimmen zunächst prinzipiell über den Buchstaben h gemäss Antrag SOGEKO ab.

Felix Wettstein, Grüne. Damit es keine Verwirrung gibt, mache ich aus unserem Antrag zu h einen Antrag zu k.

Yves Derendinger, FDP. Wenn ich es richtig verstanden habe, geht es jetzt um den Grundsatz: Wollen wir im Gesetz überhaupt einen Buchstaben h? Bejahen wir dies, wird über dessen Wortlaut entschieden.

Claude Belart, FDP, Präsident. Genau so ist die folgende Abstimmung gemeint.

Abstimmung

Für die Einfügung von Buchstabe h

63 Stimmen

Dagegen

23 Stimmen

Für den Antrag SOGEKO zu Buchstabe h

Minderheit

Für den Antrag CVP/EVP/glp

Mehrheit

§ 3^{bis} Absatz 2 Buchstaben i und j

Antrag Fraktion SP

- i) die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Entschädigung der Mitglieder der leitenden Organe;
- j) die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Ausschüttung von Gewinnen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP zu Buchstabe i 42 Stimmen

Dagegen 44 Stimmen

Für den Antrag Fraktion SP zu Buchstabe j 44 Stimmen

Dagegen 45 Stimmen

Claude Belart, FDP, Präsident. Wir stimmten über den Antrag der Fraktion Grüne betreffend die Führung von Statistiken ab.

Abstimmung

Für den Antrag Grüne Minderheit

Dagegen Mehrheit

§ 3^{ter} Absatz 3

Antrag Redaktionskommission

Die Spitäler sind verpflichtet, dem Departement die für den Abschluss und die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen nötigen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

Angenommen

§ 5^{ter} Sachüberschrift :

Antrag Redaktionskommission

Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln

Angenommen

§ 7^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat beschliesst für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der weiteren besonderen Leistungen des kantonalen Spitals einen mehrjährigen Leistungsauftrag samt Verpflichtungskredit im Sinne von § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) vom 3. September 2003. Die weiteren Bestimmungen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sind anwendbar.

Angenommen

§ 16

Antrag SOGEKO/Regierungsrat

Absatz 2^{bis}: streichen

Antrag Fraktion SP

Absatz 2^{bis} und 2^{ter}: streichen

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP Minderheit

Dagegen Mehrheit

Claude Belart, FDP, Präsident. Der Antrag SOGEKO/Regierungsrat zu Paragraf 16 Absatz 2^{bis} lautet im Beschlussesentwurf 1 auf Streichung, dafür soll er im Beschlussesentwurf 2 eingefügt werden. Wir stimmen darüber beim Beschlussesentwurf 2 ab.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 60) 88 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress

Antrag Redaktionskommission

Ingress: Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1136) beschliesst:

Angenommen

I.

§ 16 Absatz 2^{bis}

Antrag SOGEKO /Regierungsrat

Der Kantonsrat entscheidet abweichend von Absatz 2 abschliessend über die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die Aktiengesellschaft.

Angenommen

§ 16 Absatz 2^{ter}

Antrag SOGEKO / Regierungsrat

Nach der Eigentumsübertragung ist die Verwendung des Investitionsanteils in Abweichung von § 7ter Sache der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft hat die entsprechenden Rückstellungen zu bilden. Der Regierungsrat bestimmt die Modalitäten.

Angenommen

II.

Antrag SOGEKO / Regierungsrat

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 60) 72 Stimmen

Dagegen 15 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Neuregelung von Zuständigkeiten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1136), beschliesst:

I.

Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton verfolgt diesen Zweck, indem er

- a) (*neu*) gestützt auf die Spitalplanung Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons Leistungsaufträge erteilt;
- b) (*neu*) allein oder mit anderen Trägern ein kantonales Spital mit mehreren Standorten führt.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Spitäler, die auf der Spitalliste des Kantons Solothurn (Spitalliste) aufgeführt sind.

§ 3^{bis} (*neu*)*Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste*

¹ Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung.

² Der Regierungsrat legt die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a) die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, wobei unter anderem die Effizienz der Leistungserbringung, der Nachweis der notwendigen Qualität, Mindestfallzahlen sowie die Nutzung von Synergien zu beachten sind;
- b) den Zugang der Patienten und Patientinnen zur Behandlung innert nützlicher Frist;
- c) die Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrags;
- d) eine angemessene Beteiligung am Notfalldienst;
- e) die Bereitschaft zur Aufnahme von Patienten und Patientinnen gemäss § 5;
- f) eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen;
- g) die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Rechnungslegung und Rechnungskontrolle;
- h) die Bereitschaft von Spitälern, in denen keine verbindlichen Gesamtarbeitsverträge bestehen, sich in Bezug auf die Arbeitsbedingungen mindestens nach den Vorgaben des kantonalen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 zu richten.

³ Der Regierungsrat erteilt jeder auf der Spitalliste aufgeführten Einrichtung einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag kann befristet und mit Auflagen verbunden werden, insbesondere bezüglich Verwendung des Investitionsanteils.

⁴ Der Leistungsauftrag kann ganz oder teilweise entzogen werden,

- a) wenn die Leistungen nicht gemäss Leistungsauftrag erbracht werden;
- b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Spitalliste nicht mehr erfüllt sind;
- c) wenn Auflagen des Leistungsauftrags nicht eingehalten werden.

§ 3^{ter} (*neu*)*Leistungsvereinbarungen*

¹ Das Departement kann mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² In den Leistungsvereinbarungen werden die Bedingungen und Auflagen des Leistungsauftrags gemäss § 3^{bis} Absatz 2 und 3 konkretisiert.

³ Die Spitäler sind verpflichtet, dem Departement die für den Abschluss und die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen nötigen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

§ 3^{quater} (*neu*)*Rettungsdienste und Alarmzentrale*

¹ Der Kanton stellt die sanitätsdienstliche Rettung sicher.

² Der Regierungsrat oder das von ihm beauftragte kantonale Spital können mit Rettungsorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3^{ter} ist sinngemäss anwendbar.

³ Der Kanton führt eine Alarmzentrale. Der Regierungsrat kann einen Dritten mit der Führung der Alarmzentrale beauftragen.

⁴ Die Koordination des Rettungsdienstes erfolgt über die Einsatzleitstelle der Alarmzentrale.

§ 4

Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Spitäler verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht).

² *Aufgehoben.*

§ 5^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Beiträge an Hospitalisationen in einem nicht auf der Spitalliste aufgeführten Spital (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Departement entscheidet über Gutsprache- und Beitragsgesuche gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG zugunsten versicherter Personen, die aus medizinischen Gründen in einem nicht auf der Spitalliste aufgeführten Spital hospitalisiert werden müssen.

² *Aufgehoben.*

§ 5^{ter} (neu)

Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln

¹ Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Beiträge an die Spitäler notwendigen Mittel aus allgemeinen Steuermitteln, insbesondere aus den Erträgen der Staatssteuer.

§ 5^{quater} (neu)

Kantonsanteil und Referenztarife

¹ Der Regierungsrat setzt den für alle Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen geltenden Kantonsanteil gemäss Artikel 49a KVG fest.

² Der Regierungsrat bestimmt die Listenspitäler, deren Tarife für die anteilmässige Abgeltung durch den Kanton massgebend sind, wenn versicherte Personen nicht aus medizinischen Gründen in einem auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführten Spital hospitalisiert werden (Referenztarife).

Titel nach § 5^{quater} (geändert)

2.2. Besondere Bestimmungen für das kantonale Spital

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das kantonale Spital erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben selbständig.

³ Das kantonale Spital übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben. Es führt seinen Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung.

§ 7 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 7^{bis} (neu)

Mehrjähriges Globalbudget

¹ Der Kantonsrat beschliesst für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der weiteren besonderen Leistungen des kantonalen Spitals einen mehrjährigen Leistungsauftrag samt Verpflichtungskredit im Sinne von § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) vom 3. September 2003. Die weiteren Bestimmungen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sind anwendbar.

§ 7^{ter} (neu)

Finanzkompetenzen bei Investitionen

¹ Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten des kantonalen Spitals bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken.

² Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des kantonalen Spitals von 5 bis 10 Millionen Franken.

Titel nach § 7^{ter}

3. (aufgehoben)

Titel nach Titel 3.

3.1. (aufgehoben)

§ 8

Aufgehoben.

Titel nach § 8

3.2. (aufgehoben)

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

Titel nach § 13

3.3. (aufgehoben)

§ 14

Aufgehoben.

Titel nach § 14

3.3^{bis}. (aufgehoben)

§ 14^{bis}

Aufgehoben.

Titel nach § 14^{bis}

3.4. (aufgehoben)

§ 15

Aufgehoben.

II.

Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2

² Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:

f) (*geändert*) die Versicherungen;

g) (*neu*) eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

B) Kompetenzdelegation

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1136), beschliesst:

I.

Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2^{bis} (*neu*), Abs. 2^{ter} (*neu*)

^{2bis} Der Kantonsrat entscheidet abweichend von Absatz 2 abschliessend über die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die Aktiengesellschaft.

^{2ter} Nach der Eigentumsübertragung ist die Verwendung des Investitionsanteils in Abweichung von § 7^{ter} Sache der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft hat die entsprechenden Rückstellungen zu bilden. Der Regierungsrat bestimmt die Modalitäten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

SGB 084/2011

Geschäftsbericht 2010 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Mai 2011:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986) und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1140), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2010 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

b) Zustimmender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 9. August 2011 zum Beschlusse Entwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Leonz Walker, SVP, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer letzten Sitzung den Bericht behandelt. Herr Alain Rossier, Direktor der Gebäudeversicherung, ist uns Red und Antwort gestanden. Er hat das Geschäftsjahr als normales Geschäftsjahr bezeichnet. Einige Objektdaten: Der gesamte Immobilienbestand, der versichert ist, beträgt 77,1 Mia. Franken. Es sind Schäden von 19 Mio. Franken entstanden. Ein Grossschaden an einem Fabrikgebäude hat allein 4 Mio. Franken gekostet. Trotzdem resultierte ein Jahresgewinn von 16 Mio. Franken. Allerdings ist zu erwähnen, dass aus der Neubewertung des Liegenschaftsbestands der Gebäudeversicherung einen Aufwertungsgewinn von 6,6 Mio. Franken resultiert hat. Das heisst, gegenüber dem Vorjahr (2009) mit 11,5 Mio. Franken Nettogewinn betrug dieser im Jahr 2010 11 Mio. Franken. Die gesetzlichen Reserven konnten von 2,67 Promille auf 2,76 Promille gesteigert werden.

Die GPK hat den Geschäftsbericht genehmigt. Sie dankt allen Beteiligten und empfiehlt Zustimmung.

Markus Schneider, SP, II. Vizepräsident. Die Gebäudeversicherung ist bekanntlich eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, bei der wir als Kantonsrat die Oberaufsicht mit dem Regierungsrat teilen. Wir haben uns deshalb nicht primär über operative Belange der Geschäftstätigkeit der Gebäudeversicherung auszutauschen, sondern zu schauen, ob das Aufsichtsorgan, in diesem Fall die Verwaltungskommission, ihren Job macht, ihre Aufsichtsfunktion adäquat wahrnimmt und keine unabsehbaren Risiken für den Kanton und dessen Bevölkerung produziert. Dafür gibt es klare Kriterien und Richtlinien. Der Regierungsrat hat nämlich im Februar 2010 so genannte Public Corporate Governance-Richtlinien erlassen. Wir müssen uns also primär fragen, werden die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen eingehalten; sind die Organe korrekt organisiert und konstituiert; sind die unterschiedlichen Rollen des Kantons in Bezug auf die Gebäudeversicherung sauber definiert und auseinandergehalten; ist ein griffiges Kontrollinstrumentarium und Berichtswesen vorhanden; ist das Ganze transparent. Kurz und knapp: Wir können der Gebäudeversicherung und namentlich ihrer Verwaltungskommission ein gutes Zeugnis ausstellen. Nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungskommission hier im Saal sitzt, können sie das Kompliment direkt entgegennehmen.

Damit kommen wir zu unserem einzigen Kritikpunkt: Die Public Corporate Governance-Richtlinien halten fest, dass in öffentlich-rechtlichen Anstalten in der Regel im obersten Führungsorgan, hier die Verwaltungskommission, weder Mitglieder des Regierungsrats noch Mitglieder des Kantonsrats noch Verwaltungsangestellte Einsitz nehmen sollen. Ausnahmen kann es geben. Es geht hier nicht darum, dass wir all denen, die jetzt angesprochen sind, ihre Aufgabe nicht zutrauen würden, im Gegenteil, sie machen sicher einen guten Job. Es geht vielmehr darum, dass man in dieser Frage nicht zwei Rollen ausüben kann, wie dies die Public Corporate Governance-Richtlinien richtigerweise sehen. Macht man eine Ausnahme, möchten wir den Grund dafür gerne wissen, selbstverständlich auch unter Berücksichtigung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Denn solche Richtlinien sind ja dazu da, vor allem dann, wenn es brennt und kritisch wird, Interessenkonflikte zu verhindern.

Das ist der einzige Kritikpunkt. Wir werden die Frage im Rahmen einer Interpellation auch für andere Beteiligungen und Anstalten thematisieren. Im Übrigen sind wir mit der Geschäftstätigkeit und der Arbeit der Verwaltungskommission einverstanden.

Felix Wettstein, Grüne. Die Grünen werden diesem Geschäftsbericht zustimmen und danken der Direktion und der Verwaltungskommission für den informativen Bericht. Wir danken auch der kantonalen Finanzkontrolle für den Revisionsbericht. Wir begrüssen und unterstützen ausdrücklich die Bestrebungen der Gebäudeversicherung, mit den Feuerwehren noch enger zusammenzuarbeiten. Insgesamt ist das Modell der Solothurnischen Gebäudeversicherung als öffentlich-rechtliche Anstalt ein Erfolgsmodell, sowohl bezogen auf die Garantie einer umfassenden, sicheren Versorgung wie auch bezogen auf die Wirtschaftlichkeit. Ich gebe Markus Schneider Recht: bezüglich der personellen Zusammensetzung der Gremien müssen Interessenkonflikte unbedingt vermieden werden. Wir sind aber froh, dass die Gebäu-

deversicherung eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist. Sie könnte Vorbild sein beispielsweise für das Thema Krankengrundversicherung.

Leonz Walker, SVP. Die SVP wird dem Geschäftsbericht grossmehrheitlich zustimmen.

Remo Ankli, FDP. Im Namen der FDP-Fraktion möchte auch ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gebäudeversicherung danken. Das gute Ergebnis spricht für sich. 2010 war in dem Sinn gut, als es wenige extreme Ereignisse aufwies. Ein Wermutstropfen sind die Brände durch Fahrlässigkeit, also vermeidbare Schäden. Dabei ist zu begrüssen, dass die Gebäudeversicherung Rückgriff nimmt auf die Verursacher. Das ist, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, in 34 Fällen passiert. Das ist gut und kann allenfalls abschreckend wirken. Wir stimmen dem Geschäftsbericht zu.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Ich danke für die gute Aufnahme. Da von der SP ein Vorstoss bezüglich der Corporate Governance kommen wird, ist es besser, darauf bei dieser Gelegenheit zu antworten. Jetzt nur so viel: Nach dem Kantonalbankdebakel wurde ein Gesetz über die Aufsicht über die mittelbare und unmittelbare Verwaltung erlassen. Die mittelbare Verwaltung meint die öffentlich-rechtlichen Anstalten. Der Regierungsrat wurde dabei relativ scharf auf seine Verantwortung bei solchen Anstalten hingewiesen. Das hatte zur Folge, dass wir die öffentlich-rechtlichen Anstalten in der Regel auch präsidieren, sei dies bei den Pensionskassen, der Gebäudeversicherung oder der Ausgleichskasse der IV. Die Anstalten wurden zudem an das Personalreglement gebunden. Das verursachte, gerade bei der Gebäudeversicherung, grossen Ärger: Im Vergleich zu Gebäudeversicherungen anderer Kantone hatte unser Direktor einen relativ bescheidenen Lohn. Man fand es richtig, dass, wenn der Kanton dafür verantwortlich ist, die Anstalten nicht ein allzu freies und lockeres Leben führen sollen.

Eine andere Thematik zeigte sich in Kantonen, die damit begonnen hatten, zusätzliche Versicherungsleistungen anzubieten, die das Monopol nicht mehr rechtfertigen. Darauf ist die Finanzmarktaufsicht aufmerksam geworden. Sie verpflichtet die Gebäudeversicherungen jetzt, eine AG oder GmbH zu gründen, in der sie jene Teile, die nicht mit dem Monopol abgedeckt sind, auslagern müssen. Ich persönlich finde es gut, dass, wer verantwortlich ist, diese Verantwortung auch wahrnimmt. Ich habe auch das Gefühl, es sei gut, dass ich weiss, was der Kantonsrat will, und ich, ohne dafür einen weiteren Transmissionsriemen zu benötigen, den Präsidenten oder die Präsidentin dazu bringen kann zu machen, was die Politik eigentlich möchte. Selbstverständlich kann man unterschiedlicher Meinung sein; das werden wir zu gegebener Zeit diskutieren.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

SGB 112/2011

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2012

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2011:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, §§ 5, 12, 14, 16, 35, 77 und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1507), beschliesst:

Der Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1987 über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. lautet neu:

1.2. Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 135 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 111 Indexpunkten.

Ziffer 1.3. lautet neu:

1.3. Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_{max}) auf 200,951 (FI_{Omax}) Indexpunkte.

Ziffer 1.4. lautet neu:

1.4. Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_{min}) auf 106,339 (FI_{Umin}) Indexpunkte.

Ziffer 1.6. lautet neu:

1.6. Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 121 Indexpunkten.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 10. August 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Annekäthi Schluop-Bieri, FDP, Sprecherin der Finanzkommission. Die direkten Abgaben und Beiträge im direkten Finanzausgleich müssen jährlich neu bestimmt und beschlossen werden. Aus den ausführlichen Tabellen in dieser Vorlage können wir die Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden gut herauslesen. Interessant ist nach wie vor der unterschiedliche Steuerfuss der Gemeinden. So beträgt der tiefste 60 Prozent und der höchste 138 Prozent der Staatssteuer, was eine Differenz von ganzen 78 Punkten ausmacht. Die unterschiedlichen Steuersätze rühren von den vielen unterschiedlichen Aufgaben und Lasten der Gemeinden her. Die sozialen und bildungsgebundenen Ausgaben steigen stetig an. Für die restlichen Aufgaben bleibt den Gemeinden immer weniger aus dem Gesamtbudgets; manchmal sind es nur noch 15 Prozent. Darum sind die Gemeinden daran interessiert, dass der Kanton nicht stets neue Aufgaben und Pflichten auf sie abwälzt. Positiv hingegen wirkt sich der höhere Beitrag des Kantons aus. So zahlt der Kanton bekanntlich seit diesem Jahr 15 Mio. Franken mehr, also total 22,5 Millionen in den Finanzausgleichstopf.

Wie schnell sich die Finanzlage einzelner Gemeinden ändern kann, zeigt sich am Beispiel der Einwohnergemeinde Zuchwil. Sie war jahrelang Nettozahler in den Finanzausgleich, nächstes Jahr wird sie erstmals zum Bezüger. Wenn eine Gemeinde dieser Grösse plötzlich zum Empfänger von 2,26 Mio. Franken aus dem Finanzausgleichstopf wird, kommt das System ziemlich ins Wanken. Kleine Gemeinden, die aufgrund ihrer Strukturen und ihres tiefen Steueraufkommens dringend auf die Gelder des Finanzausgleichs angewiesen sind, geraten so in Bedrängnis. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Ausarbeitung des neuen Finanzausgleichs intensiv vorangetrieben wird.

Die FIKO hat die Vorlage einstimmig gutgeheissen, und ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt der Vorlage ebenfalls einstimmig zu.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Auch die grüne Fraktion wird dem Beschlussesentwurf zustimmen. Ich will nicht Zahlen wiederholen, die von der Kommissionssprecherin bereits erwähnt wurden. Nur auf eines möchte ich hinweisen: Der Steuerfuss hat sich im Durchschnitt von 117,9 auf 117,4 Prozent vermindert. Wir finden es finanzpolitisch unschön, dass Gemeinden mit einem Steuerfuss von unter 100 Prozent nur einen Beitrag von 8000 Franken in den direkten Finanzausgleich zahlen. Finanzpolitisch instabil ist das, was die Kommissionssprecherin schon sagte: Wenn eine einzelne Gemeinde durch einen Steuerrückgang eine Einkommenseinbusse erleidet, hat das Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen vieler kleiner und finanzschwacher Gemeinden. Wir warten ebenfalls gespannt auf den neuen Finanz- und Lastenausgleich, bei dem eine gewisse Konsolidierung und Ausgleiche anstreben wäre.

Roland Fürst, CVP. Die Kommissionssprecherin hat alles gesagt. Unsere Fraktion hat dem nichts beizufügen. Sie stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Ich möchte etwas ausholen. Ein Vergleich dieser Vorlage mit der letztjährigen zeigt: Es hat sich, mit Ausnahme von Zuchwil, nicht viel verändert. Der Selbstfinanzierungsgrad differiert um 2 Prozente (Mittelwert). Auch beim Staatssteueraufkommen pro Kopf ist der Unterschied gering: 2803 im Vorjahr, jetzt 2760. Die Nettoverschuldung allerdings erfuhr eine kräftige Verschiebung. Im Vorjahr betrug sie 328 Franken pro Einwohner, jetzt noch 239 Franken im Durchschnitt aller Gemeinden. Der Fall Zuchwil ist natürlich Ausdruck der Rezession im Jahr 2009. Vorausschauend kann man sagen, dass sich die Schliessungen von Betrieben, die in diesem Jahr passiert sind - Biberist, Dornach, Balsthal - in den nächsten Jahren niederschlagen werden, insbesondere dann, wenn die ausserordentlichen Zuschüsse des Kantons, die auf drei Jahre beschränkt sind, aufhören. Dann soll der neue Finanzausgleich kommen. Voraussehen kann man auch schon, dass diejenigen, denen es noch gut geht, stark zur Kasse kommen werden. Die besten Nettozahler - im Moment sind dies Olten, Solothurn, Bettlach und Däniken - werden sicher mehr zahlen müssen. Im Übrigen ist auch die SVP mit der Vorlage einverstanden und wird ihr einstimmig zustimmen.

Susanne Schaffner, SP. Die SP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf zu. Meinen Vorrednerinnen und Vorrednern muss ich ein wenig widersprechen: Beim Finanzausgleich handelt es sich vor allem um einen Ausgleich zwischen den Gemeinden und nicht um eine Finanzierung durch den Kanton. Es ist ganz klar, dass die finanzkräftigen Gemeinden zahlen und die andern beziehen. Hier hat es Verschiebungen gegeben, weil sich die Finanzkraft verschoben hat. Das liegt im System. Wollte man es ändern, müsste man es anders lösen.

Irene Froelicher, glp. Ich komme aus der Steuerhölle Lommiswil und muss Hannes Lutz widersprechen, wenn er sagt, es habe sich ausser Zuchwil nicht viel geändert. Zuchwil ist mit 2 Mio. Franken eine grosse Zahl. In unserer Gemeinde hat es bewirkt, dass wir nicht, wie noch vor zwei Jahren, in den Finanzausgleich zahlen müssen, sondern etwas über 300'000 Franken erhalten und mit diesem Geld jetzt den Bilanzfehlbetrag, der sich aufgehäuft hatte, abbauen können. Das ist vor allem bedingt durch die 15 Mio. Franken vom Kanton, aber auch durch die stärkere Gewichtung der Finanzkraft. Ich hoffe sehr, dass dem auch bei der Ausarbeitung des neuen Finanzausgleichs entsprechend Beachtung geschenkt wird, indem man die steigenden Kosten, vor allem im Sozialbereich, so auffängt, dass die Gemeinden mit einer Pro-Kopf-Belastung für Soziales entlastet werden.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Es wurde zwar alles gesagt, Hannes Lutz möchte ich aber noch antworten: Es ist alles richtig, was du gesagt hast. Bei Zuchwil war es nicht eine Firmenschliessung; die Firma gibt es immer noch, sie hat durch interne Umstrukturierungen markant weniger Steuern gezahlt. Wir sind guter Hoffnung, dass dies wieder anders wird. In Gemeinden, die durch Firmenschliessungen betroffen sind, Beispiel Schliessung der Papierfabrik, geht meist eine längere Leidensgeschichte voraus. Die geringeren Steuererträge zeichnen sich jeweils ab.

Irene Froelicher, es stimmt, was du sagst, und wir werden es in der Übergangsfiananzierung sicher auch beibehalten. Wir sagten, wir wollten die Auswirkungen möglichst ähnlich gestalten wie mit dem neuen Finanzausgleich. Das heisst, dass wir die Ressourcenkomponente sehr stark gewichten. Das gibt eine Vorahnung auf das, was nachher kommen wird. Wir sind mit den Vorbereitungsarbeiten für den neuen Finanzausgleich zeitlich im Hick.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Ich weiss, dass es eine Ausnahme ist, nach der Regierung zu reden. Ich möchte zuhanden des Protokolls lediglich festgehalten haben, dass ich sagte, in Zuchwil sei es die Auswirkung der Rezession. Von Schliessungen habe ich nur im Zusammenhang mit den neuen Fällen gesprochen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 1.6

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

83 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

RG 082/2011

Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 24. Mai 2011 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 16. Juni 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Konrad Imbach, CVP, Sprecher der Justizkommission. Ausgangslage dieser Gesetzesrevision ist die Teilrevision des ZGB vom 11. Dezember 2009. Im Rahmen dieser Teilrevision hat das eidgenössische Parlament Änderungen im Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht beschlossen. Im Zentrum der Revision steht die Einführung des papierlosen Schuldbriefs. In Zeiten des Internets und der papierlosen Kommunikation war es höchste Zeit, auch im Bereich der Schuldbriefe papierlose Alternativen anzubieten. Banken und Wirtschaftskreise haben dies schon lange gefordert. Der papierlose Schuldbrief wird aber den papierernen Schuldbrief nicht sofort ersetzen, sondern ist anfänglich ein zusätzliches Angebot. Der papierlose Schuldbrief bietet aber auch zahlreiche Vorteile. So ist er einfacher und bei einem Verlust günstiger zu übertragen. Damit ist das teure Kraftlosigkeitsverfahren praktisch ausgeschlossen. Eine weitere Änderung ist die ersatzlose Aufhebung der Gült. Die Gült, ich habe mir dies in der JUKO sagen lassen, ist ein Grundpfandrecht, dass ausser in juristischen Examen eigentlich keine relevante praktische Bedeutung hatte. Deshalb ist eine Streichung gerechtfertigt. Die dritte Änderung betrifft die Pflicht, Dienstbarkeitsverträge öffentlich zu beurkunden. Ausgebaut worden ist aber auch der Schutz der Bauhandwerker, indem das Bauhandwerkerpfandrecht erleichtert wird.

Die Änderungen des ZGB treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Das hat Auswirkungen auf den Kanton. Wir sind verpflichtet, unsere eigenen Gesetzgebungen auf das revidierte ZGB abzustimmen. Es sind vor allem diese drei Anpassungen: Die neuen kantonalen Pfandrechte müssen ab 1000 Franken im Grundbuch eingetragen werden. Im kantonalen Gesetz sind die Bestimmungen über die Gült zu streichen, und schliesslich sind Grundlagen für den Weiterzug von Grundbuchbeschwerden ans Obergericht zu schaffen. Anzupassen sind vor allem die Einführungsgesetze zum ZGB und sechs weitere Erlasse, so unter anderem die Gerichtsorganisation und die kantonale Bauverordnung. Die Revision wird sicherlich personelle Auswirkungen haben. So wird beispielsweise die Einführung des papierlosen Schuldbriefs oder die Eintragung der gesetzlichen Grundpfandrechte zu einem Mehraufwand bei den Grundbuchämtern führen. Aber es wird auch Entlastungen geben, beispielsweise weil die papierlosen Schuldbriefe nicht mehr verschickt werden müssen. Allfällige Mehraufwendungen sollen durch höhere Gebührenerträge finanziert werden, so dass die ganze Revision kostenneutral vollzogen werden kann.

Die JUKO hat die Vorlage diskutiert und beiden Beschlüssen einstimmig zugestimmt. Die Fraktion CVP/EVP/glp wird den Beschlussesentwürfen ebenfalls zustimmen.

Daniel Urech, Grüne. Ich habe nur dies beizufügen: Aus Sicht des ehemaligen Rechtsstudenten ist die Aufhebung der Gült eine gute Sache. Ansonsten hat der Kommissionssprecher die entscheidenden Punkte erwähnt. Die grüne Fraktion wird den Beschlussesentwürfen zustimmen.

Bruno Oess, SVP. Aufgrund der vom National- und Ständerat im Jahr 2009 beschlossenen Teilrevision des ZGB betreffend Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht müssen auf kantonaler Ebene die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorgenommen werden. Im Besonderen betrifft dies die Einführung des papierlosen Register-Schuldbriefs und die Aufhebung der Gült sowie die kantonale Gesetzgebungskompetenz im Schuldbriefrecht. Das dem neuen Register-Schuldbrief zugrunde liegende Konzept besteht darin, dass es alle Vorzüge und Merkmale des heutigen Schuldbriefs gemäss den Bestimmungen des ZGB aufweist und in seiner rechtlichen Konstruktion dem heutigen Schuldbrief weitestgehend angeglichen ist. So werden die Finanzierungsbedürfnisse der Grundeigentümer und die Sicherheitsbedürfnisse der Grundpfandgläubiger mit dem Register-Schuldbrief genau so erfüllt werden können, wie dies heute mit dem Papier-Schuldbrief der Fall ist. Der wesentliche Unterschied zum heutigen Schuldbrief besteht darin, dass beim Register-Schuldbrief kein Wertpapier ausgestellt wird. Deshalb wird der neue Register-Schuldbrief auch papierloser Schuldbrief genannt. Der Register-Schuldbrief ist ein reines Register-Pfandrecht und wird ausschliesslich durch Einträge ins Grundbuch ausgestaltet. Der Register-Schuldbrief ist notwendig, weil der Rechtsverkehr mit den herkömmlichen Papier-Schuldbriefen aufwändig, kostspielig und mit umfangreichen Sicherheitsanlagen wie die Aufbewahrung der Titel verbunden ist. Nicht selten geht ein Titel verloren, was ein langwieriges und teures Kraftlosigkeitsverfahren nach sich zieht. Der tägliche Transfer von Hunderten von Schuldbriefen zwischen Grundbuchämtern, Banken und Notaren entspricht nicht mehr der heutigen Vorstellung einer raschen, sicheren und kosteneffizienten Geschäftsabwicklung. Während in der JUKO auf Anfrage hin von «personalneutral» gesprochen wurde, präzisiert das vorliegende Rechtsetzungsgeschäft für die Grundbuchämter, dass sowohl mit personellen wie mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die Fraktion SVP stimmt den Beschlussesentwürfen 1 und 2 einstimmig zu.

Yves Derendinger, FDP. Der Sprecher der JUKO hat die Änderungen erläutert; sie sind durch die Änderungen im Bundesrecht bedingt. Der Kanton hat bei der Umsetzung nicht viel Spielraum, weshalb bei uns die einzelnen Änderungen auch nicht zu vielen Diskussionen Anlass gegeben haben. Uns stört aber, dass mit den Änderungen auf Bundesebene neue Gebühren bzw. höhere Gebühren eingeführt werden. In der Vorlage steht, dass die Mehrarbeiten, die in den Grundbuchämtern anfallen, durch den zusätzlichen Gebührenertrag finanziert werden und deshalb die Umsetzung kostenneutral sei. Das stimmt, kostenneutral für den Kanton, aber nicht für die Einwohnerinnen und Einwohner, welche die Leistungen des Grundbuchamts in Anspruch nehmen müssen. Es ist ein Müssen, weil das Bundesrecht dies so vorschreibt. In diesem Zusammenhang interessiert uns, wie viel Mehraufwand bzw. wie viel zusätzliches Personal es braucht und wie viel mehr Gebühren auf die Bürger zukommen. Kann man dazu schon Aussagen machen?

Die Entwicklung, die da stattfindet, passt uns nicht, und wir sind über diese Entscheide auf Bundesebene nicht erfreut. Leider können wir das im Rahmen des Vollzugs nicht ändern; wir können höchstens hoffen, dass ein paar Kantonsräte oder Kantonsrätinnen ins Bundesparlament gewählt werden und solche Sachen dann nicht mehr passieren. Wir werden gestützt auf diese Ausführungen den Beschlussesentwürfen zustimmen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich kann deine Frage, Yves, nicht genau beantworten. Hättest du gestern gefragt, hätte ich es eruiert lassen und es dir heute sagen können. Es wird nicht sehr viel ausmachen. Aber wir müssen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 100 Prozent einhalten. So wie dies alle ändern auch tun, die privat in diesem Geschäft tätig sind. Das Ausmass ist aber marginal, so viel kann ich sagen.

Claude Belart, FDP, Präsident. Zum Geschäft selber sagst du nichts mehr, Christian?

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Bruno Oess hat wie ein Regierungsrat geredet und alles bestens erklärt. Ich schliesse mich dem an.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 59)

88 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches und weiterer Erlasse

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchIT ZGB) vom 10. Dezember 1907, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1107), beschliesst:

I.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechtsameanteile bestehen auf unbestimmte Zeit und sind vererblich und frei übertragbar. Sie sind den Grundstücken im Sinne von Artikel 655 Absatz 2 Ziffer 2 ZGB gleichgestellt und nach den Weisungen des Obergerichtes im Grundbuch aufzunehmen.

§ 68

Aufgehoben.

§ 227^{bis}

C. Miteigentum

1. Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen

Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB (Sachüberschrift geändert)

§ 282

A. Verteilung der Pfandhaft bei Veräusserung und Zerstückelung Art. 792, 833, 846 und 852 ZGB (Sachüberschrift geändert)

§ 283 Abs. 1 (geändert)

B. Gesetzliche Pfandrechte des kantonalen Rechtes

I. Ohne Eintragung

Art. 836 Abs. 2 ZGB

1. Fälle (Sachüberschrift geändert)

¹ Nach kantonalem Recht entsteht mit Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht:

a) (*geändert*) zugunsten des Staates für die Handänderungssteuer, die staatlichen Verurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie für die Kosten der Grundbuchvermessung und der Katasterschätzung;

§ 283^{bis} (neu)

2. Verfahren

¹ Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken nach § 283 ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch einge-

tragen, so können sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.

² Das Begehren um Eintragung ist von der zuständigen Behörde an das Grundbuchamt zu richten.

³ Besondere Verfahrensvorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 284

II. Mit Eintragung

Art. 836 Abs. 1 ZGB

1. Fälle (Sachüberschrift geändert)

§ 285 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen.

⁴ Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.

Titel nach § 286 (geändert)

5.2.2.3. Dritter Abschnitt: Schuldbrief

§ 287

Aufgehoben.

§ 288

Aufgehoben.

§ 289

Aufgehoben.

§ 290

Aufgehoben.

§ 291

III. Zahlungsort

Art. 851 ZGB (Sachüberschrift geändert)

§ 292

Aufgehoben.

Titel nach § 292

5.2.2.4. (aufgehoben)

§ 293

Aufgehoben.

§ 296 Abs. 2 (neu)

² Bei Gemeindefusionszusammenschlüssen bleiben die jeweiligen Grundbücher bestehen.

§ 298 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

C. Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz

Art. 953, 956 und 956a-b ZGB (Sachüberschrift geändert)

² Gegen eine vom Grundbuchamt erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden.

§ 299 Abs. 2 (neu)

D. Anmerkung öffentlich-rechtlicher Beschränkungen

Art. 962 ZGB (Sachüberschrift geändert)

² Eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, ist im Grundbuch anzumerken.

§ 326^{bis}

Aufgehoben.

Titel nach § 368^{octies} (neu)

7.1.7 Zur Revision vom

§ 368^{novies} (neu)

Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen

¹ Die Rechtswirkungen der vor dem Inkrafttreten dieser Revision rechtskräftig verfügten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Sinne von § 299 Absatz 2 bleiben auch ohne Anmerkung gegenüber jedermann bestehen.

II.

1.

Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1

¹ Die Zivilkammer beurteilt:

f) (neu) Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchämter gemäss Artikel 956a-b ZGB.

2.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ In folgenden Fällen gilt das summarische Verfahren gemäss ZPO:

a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB):

5. *Aufgehoben.*

3.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 59^{bis} Abs. 4 (geändert)

⁴ Übersteigt das Pfandrecht den Betrag von 1000 Franken und wird es nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der Steuer, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Veräusserung in das Grundbuch eingetragen, so kann es nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden. Die Eintragung erfolgt auf schriftliche Anmeldung des kantonalen Steueramtes.

4.

Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 38^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewil-

ligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden. Insbesondere kann die Zerstückelung der Grundstücke oder die Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts untersagt werden. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 92 Abs. 3 (geändert)

³ Für die Kostenanteile der Grundeigentümer kann die durchführende Behörde im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht (§ 284 EG ZGB) eintragen lassen.

§ 112 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für fällige Beiträge kann ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 EG ZGB) eingetragen werden.

§ 123 Abs. 3 (geändert)

³ Sie sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und können auf Anmeldung der verfügenden Behörde im Grundbuch angemerkt werden. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 138 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Bedingungen und Auflagen, die mit Bewilligungen verbunden werden, sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und können auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkt werden. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

B) Änderungen der Kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie der Kantonalen Bauverordnung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 117 und 131 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1107), beschliesst:

I.

Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978^[3] (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 EG ZGB) eintragen lassen.

² *Aufgehoben.*

II.

Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Baubehörde kann die Bewilligung unter Auflagen oder Bedingungen erteilen. Diese können auf ihre Anmeldung hin im Grundbuch angemerkt werden. Die Behörde hat die Anmerkung im Grundbuch löschen zu lassen, wenn die Baubewilligung nach § 10 dahingefallen ist. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Baubehörde kann bei Industriebauten und gewerblichen Bauten mit störendem Betrieb im Einver-

nehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung und mit dem Kantonalen Arbeitsinspektorat Ausnahmen von Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften gestatten und diese an Auflagen und Bedingungen knüpfen. Die Auflagen und Bedingungen können auf Anmeldung der Baubehörden hin im Grundbuch angemerkt werden. Ausnahmen gegenüber einer Liegenschaft eines Nachbarn sind nur zulässig, wenn dieser ein Näherbaurecht gewährt, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Gegenüber einer anderen Zone ist der Grenzabstand nach § 24 Absatz 2 einzuhalten. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 52 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Ausnahmegewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen, insbesondere gegen Revers mit oder ohne Mehrwertsverzicht, erteilt werden, die auf Anmeldung der Behörde im Grundbuch angemerkt werden können. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 56^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Ausnahmegewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, welche auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkt werden können. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 67 Abs. 3 (geändert)

³ Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkt werden können (§ 138 PBG). Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dieser Beschluss tritt nur in Kraft, wenn auch die Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Erlasse in Kraft treten.

A 193/2010

Auftrag Peter Schafer (SP Olten): Sichern von Landreserven in Richtplan und Raumplanung für Firmen mit Anschlussgleisen und künftigen Infrastrukturbauten der Bahn

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 8. Dezember 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Mai 2011:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung bezüglich Luftreinhaltung, Güterverkehrsverlagerung und Umweltschutz im Allgemeinen, folgende Punkte verbindlich in den Richtplan aufzunehmen, respektive in die laufende Richtplanüberarbeitung und in der Raumplanung des Kantons Solothurn zu berücksichtigen:

- Gleisnahe Grundstücke, insbesondere an der Jura Südfuss Strecke und im Niederamt dürfen nur dann mit industriellen Bauten belegt werden, wenn sich die entsprechenden Firmen dazu verpflichten, ihr Areal mit Anschlussgleisen zu erschliessen und ihre Transporte mehrheitlich per Bahn abzuwickeln.
- Das Amt für Raumplanung und das Amt für Verkehr und Tiefbau des Bau- und Justizdepartements des Kanton Solothurn pflegt einen regelmässigen Austausch mit SBB Infrastruktur, SBB Cargo, BLS AG und OeBB, um jederzeit deren kurz-, mittel- und langfristigen Landbedürfnisse für Planungen und

Projekte im Bereich Schienengüterverkehr zu kennen. Dies mit dem Ziel, entsprechende Landreserven zu sichern, auch zu einem Zeitpunkt, bei dem noch keine konkreten Bauprojekte vorliegen.

2. *Begründung.* Dieses Anliegen dient nicht nur unserem Kanton, sondern der ganzen Schweiz. Unser Kanton liegt geographisch und strategisch so günstig, dass er gegenüber der ganzen Schweiz politisch und moralisch in der Pflicht steht. Nur mit einer solchen Regelung ist die Umsetzung einer Güterverkehrsverlagerung möglich, respektive zu unterstützen.

Einer Erschliessungs- und Verkehrsproblematik, wie wir sie heute beispielsweise im Gäu kennen, soll mit einer solchen Regelung zukünftig begegnet werden. Die Ansprüche der Bevölkerung haben sich gewandelt. Nahmen früher verschiedene Gemeinden jeden Industriebetrieb vorbehaltlos und mit offenen Armen in Empfang, so richtet sich ihr Fokus heute auf eine erhöhte Wohn- und Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner.

Diesem Anliegen gerecht zu werden ist mit der einseitigen Ausrichtung der ansässigen Betriebe auf die Autobahn, mit entsprechender Lärm- und Abgasbelastung jedoch nur schwer möglich. Hätte man schon früher auf einen vernünftigen Mix Strasse/Bahn gesetzt, müsste man heute nicht mit teuren Investitionen entsprechende Korrekturen realisieren.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Das Thema ist aktuell. Eine vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), den Kantonen (Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs/KöV) und SBB Cargo in Auftrag gegebene Studie zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Anschlussgleiserschliessung hat die heutige Umsetzungspraxis bei den Kantonen evaluiert und dabei die Hindernisse und Erfolgsfaktoren sowie Verbesserungsmassnahmen identifiziert. Die Studie, erarbeitet von den Planungsbüros ecoptima, Bern, und RappTrans, Zürich, datiert vom 18. März 2011.

Wir sind uns der Bedeutung des Themas bewusst. Wir betreiben schon bisher im Rahmen unserer Möglichkeiten eine aktive Rolle bei der Planung und Realisierung von Industriegleisanschlüssen. Entsprechende Ziele sollen auch im angelaufenen Verfahren zur Gesamtüberarbeitung und -anpassung des Kantonalen Richtplans eingebracht und umgesetzt werden.

3.2 *Bundesebene.* Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG; SR 742.141.5) sorgen die Kantone dafür, dass, soweit dies durch Massnahmen der Raumplanung möglich und verhältnismässig ist, die Industrie- und Gewerbebezonen mit Anschlussgleisen erschlossen werden.

Im Richtplan 2000 des Kantons Solothurn finden sich seit 2005 entsprechende Vorschriften: Güterverkehrsintensive Anlagen müssen einen Industriegleisanschluss haben oder die räumlichen Möglichkeiten, auch nachträglich einen solchen Anschluss zu erstellen. Über die Nutzungsplanung, in der Regel Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften, können auch Mengenziele für den Schienengüterverkehr über Anschlussgleise festgelegt werden. Anschlussgleispflichtige Gewerbe-/Industriebetriebe gibt es im Kanton Solothurn bereits in verschiedenen Gemeinden, u. a. in Hägendorf, Rickenbach, Wangen b. Olten und Luterbach.

In der Realität treten oftmals Hindernisse auf, welche eine konsequente Umsetzung dieser Bestimmung erschweren oder gar verhindern. Die Hürden kommen sowohl auf der konzeptionellen als auch auf der Vollzugsebene vor. Davon betroffen sind alle drei Ebenen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Bund, Kantone und SBB haben ein gemeinsames Interesse, Industrie- und Logistikstandorte gut an das Bahnnetz anzuschliessen. Um gemeinsam und unter Einbezug der massgebenden Beteiligten die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe von Art. 5 AnGG zu fördern, wurde die oben erwähnte Studie in Auftrag gegeben.

Diese Studie hatte zum Ziel, die Abläufe und Prozesse der beteiligten Akteure und ihre Rollen im Rahmen von Planung und Vollzug vorab von raumplanerischen Massnahmen für die Anschlussgleiserschliessung aufzuzeigen, die heutige Umsetzungspraxis zu erheben und zu evaluieren, Hindernisse, Erfolgsfaktoren und Best Practices zu identifizieren sowie Verbesserungsmassnahmen und Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Im Ergebnis gibt die Studie darüber Aufschluss, was der Bund, die Kantone, die Gemeinden und die SBB heute tun müssen, damit in 10 bis 20 Jahren die richtigen Anschlussgleise am richtigen Ort liegen. Die Ergebnisse bilden damit eine wichtige Grundlage, wie die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Anschlussgleiserschliessung besser ausgestaltet und vollzogen werden kann.

Die Studie deckt Defizite auf der Konzept- und der Vollzugsebene aus den nachfolgenden Gründen auf:

- Art. 5 AnGG wird in den wenigsten Kantonen konkretisiert. Die wesentlichen Beurteilungskriterien «Verhältnismässigkeit» und «Möglichkeit» werden sehr unterschiedlich interpretiert. Es fehlt ein kon-

sistentes Kriterienset für die Beurteilung der Anschlussgleise unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen.

- Die Mehrheit der Kantone hat zwar Ziele zum Schienengüterverkehr bzw. zur Bahnerschliessung. Die Ziele sind jedoch oft generell und wenig konkret. Ziele und Massnahmen werden teilweise vermischt. Es bestehen Zielkonflikte zwischen Personen- und Güterverkehr. In zahlreichen Kantonen hat der Schienengüterverkehr gegenüber dem Schienenpersonenverkehr in der Planung einen deutlich geringeren Stellenwert. Zudem hat der vertaktete Schienenpersonenverkehr gegenüber dem Güterverkehr auch im Betrieb Vorrang.
- Auf Bundesebene fehlen konzeptionelle Vorstellungen für eine Schienengüterverkehrsstrategie in der Fläche. Der Schienengüterverkehr ist zwar im Sachplan Verkehr thematisiert; die Aussagen sind jedoch zuwenig konkret, um die Kantone in der Umsetzung der raumplanerischen Förderung der Anschlussgleise zu unterstützen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern (Raumplanung, Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung etc.) in Sachen Anschlussgleise ist wenig oder nicht institutionalisiert. Auch die Aufgaben, Verfahren und Abläufe im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 5 AnGG sind wenig oder nicht definiert. Bei einzelnen Kantonen sind die Zuständigkeiten nicht klar definiert.
- Für den Schienengüterverkehr bzw. für Fragestellungen zu Anschlussgleisen sind bei den meisten Kantonen keine oder nur geringe Ressourcen eingeplant. Das Knowhow zu Anschlussgleisen und die Möglichkeiten der Förderung sind beschränkt und sehr unterschiedlich in Abhängigkeit des persönlichen Interesses.
- Die meisten Kantone haben Aussagen zu Anschlussgleisen in der kantonalen Richtplanung. Die kantonale Nutzungsplanung und das Bau-/Raumplanungsgesetz sind von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ausscheidung von Gewerbe-/Industriezonen wird meist auf eine mögliche Erschliessung mit Anschlussgleisen geachtet. Mögliche Vorgaben für eine Anschlussgleispflicht werden kaum genutzt. Die Umsetzung in den Planungsinstrumenten ist sehr unterschiedlich.
- Instrumente für die Pflichten im Zusammenhang mit Art. 5 AnGG gibt es bei den Kantonen kaum.

Die Verfügbarkeit von Anschlussgleisen bildet eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Wagenladungsverkehr im Binnenverkehr (und im Import-/Exportverkehr) der Schweiz. Auch wenn der kombinierte Verkehr zugenommen hat, wird immer noch der grösste Teil der Schienentransporte über Anschlussgleise abgewickelt. Es ist auch zu beachten, dass ein Teil des kombinierten Verkehrs (Bahnwagen mit Behältern) auf Anschlussgleisen zugestellt wird (Stichwort Swiss-Split). Die Zahl der Anschlussgleise hat gemäss einem gemeinsamen Projektbericht von SBB und dem Verband verladener Wirtschaft (VAP) im Zeitraum 1999 - 2008 um ca. 17% abgenommen und wird sich bei unveränderten Rahmenbedingungen und Bedienungskonzept auf dem heutigen Niveau stabilisieren, d.h. ca. 1'500 Anschlussgleise, wovon ca. 1/3 mit direktem Netzanschluss (SBB Cargo/VAP, 2009).

Diese Entwicklung ist auf eine Kombination von verschiedenen Gründen zurückzuführen: Strukturwandel der Wirtschaft, Verdrängung der gewerblichen und industriellen Nutzungen in das Umland, teilweise ungünstige Lage von Industrie- und Gewerbebezonen, teilweise Orientierung der neuen Industriestandorte auf den LKW-Verkehr (Autobahnanschlüsse), teilweise zu kleine Grundstücksflächen für güterverkehrsintensive Nutzungen (mit Bahnerschliessungsmöglichkeit), gestiegene Kosten aufgrund (zu) hoher Standards und Komplexität des Anschlussgleismanagements etc..

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie lauten:

- Es bestehen Defizite bei der Umsetzung von Art. 5 des AnGG. Die Differenzen zwischen den Kantonen sind gross und eine Harmonisierung der Umsetzungspraxis ist erwünscht. Handlungsbedarf besteht auf der konzeptionellen Ebene und auf der Vollzugsebene; vor allem auf der Ebene Bund und Kantone, aber auch teilweise bei den Gemeinden.
- Wesentliche Massnahmenpakete sind die Entwicklung der konzeptionellen Grundlagen für die Umsetzung von Art. 5 AnGG, die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums für Anschlussgleise, die Umsetzungshilfen für Kantone und Gemeinden sowie die Verbesserung der Anschlussgleisstatistik.
- Die vorgeschlagenen Massnahmenpakete tragen dazu bei, dass die heutigen Defizite auf Konzept- und Vollzugsebene reduziert werden und führen zu einer deutlichen Verbesserung der heutigen Umsetzungspraxis der raumplanerischen Förderung von Anschlussgleisen.

3.3 *Kantonebene*. Das Bau- und Justizdepartement (Amt für Raumplanung und Amt für Verkehr und Tiefbau) pflegt einen projektbezogenen Austausch mit den SBB Infrastruktur, SBB Cargo, BLS AG und

OeBB, um die Ansprüche und Interessen von Privaten bzw. des Kantons und der Gemeinden bei konkreten Vorhaben anzubringen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir im Auftrag Peter Schafer eine Fragestellung, die aktuell ist und gesamtheitlich u. a. auch auf nationaler Ebene anzugehen ist. Bei der Überarbeitung des kantonalen Richtplans werden regionale Arbeitszonen entlang der Jurasüdfusslinie mit Anschlussgleispflicht geprüft und den Gemeinden zu Handen der Ortsplanungsrevisionen Vorgaben über die Ansiedlung von Industrie- und Dienstleistungsbetrieben mit Pflicht zur Nutzung von Anschlussgleisen gemacht. Unter der Leitung des Amtes für Raumplanung werden zur Zeit im Raum Härkingen-Rickenbach-Wangen bei Olten die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Kantonaler Erschliessungsplan) zur Erschliessung der bestehenden Industriezonen mit Gleisanschluss geschaffen. Zudem hat sich das Bau- und Justizdepartement im Anhörungsverfahren zur Sanierung und Leistungssteigerung der SBB-Strecke Solothurn-Olten (Abschnitt Olten Hammer – Luterbach-Attisholz) dafür eingesetzt, dass mit dem Ersatz von bestehenden Weichen die Voraussetzungen für die Nutzung der bestehenden und geplanten Industriegleise erhalten bleiben.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. Juni 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. August 2011 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Walter Schürch, SP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Auftrag ist in der UMBAWIKO auf Sympathie gestossen. Natürlich wollen wir alle, dass möglichst viele Güter mit der Bahn transportiert werden. Deshalb ist es sinnvoll, dass gleisnahe Grundstücke, insbesondere an der Jura-Südfusslinie, von Firmen bebaut werden, welche die Gleisanschlüsse der Bahn auch benutzen, das heisst, ihre Ware mehrheitlich mit der Bahn transportieren. Der Auftrag verlangt aber, dass die Grundstücke an der Bahnstrecke mit einer Pflicht zur Erstellung von Bauten mit Gleisanbindung belegt werden. Das kann teilweise nicht so realisiert werden, denn die Grundstücke müssen eine gewisse Grösse aufweisen, damit genügend Ausstellfläche besteht und man rangieren kann. Werden zu kleine Grundstücke mit dieser Pflicht belegt, käme dies einem Bauverbot gleich.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt die UMBAWIKO einstimmig Erheblicherklärung mit folgendem abgeänderten Wortlaut: «Geeignete gleisnahe Grundstücke, insbesondere an der Jura-Südfussstrecke und im Niederamt sollen nach Möglichkeit nur dann mit industriellen Bauten belegt werden, wenn sich die entsprechenden Firmen dazu verpflichten, ihr Areal mit Anschlussgleisen zu erschliessen und ihre Transporte mehrheitlich per Bahn abzuwickeln.»

Dem zweiten Abschnitt stimmen wir einstimmig zu.

Wir haben über die Abschreibung des Auftrags diskutiert, sie ist mit 9 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt worden. Der Regierungsrat hat dem Änderungsantrag der UMBAWIKO zugestimmt. Wir bitten Sie, dies auch zu tun.

Yves Derendinger, FDP. Ich rede zuerst grundsätzlich zum Geschäft, nachher zu unserem Antrag auf Abschreibung. Für unsere Fraktion ist die Stossrichtung des Auftrags richtig, doch kommt für uns nur der geänderte Wortlaut der UMBAWIKO in Frage, weil dieser noch einen gewissen Spielraum offen lässt und somit auch umsetzbar ist. Denn in Einzelfällen kann es immer Hindernisse geben; das ist auch vom Sprecher der UMBAWIKO angetönt und vom Regierungsrat in seiner Stellungnahme ausgeführt worden. Dieser Stellungnahme konnten wir zudem entnehmen, dass der Regierungsrat die entsprechenden Anstrengungen unternimmt, die Anliegen des Auftrags so gut wie möglich umzusetzen - was in seiner Kompetenz liegt. Deshalb erachten wir die Erheblicherklärung bei gleichzeitiger Abschreibung als richtig.

In der Ratsleitung wurde gestern über die Zulässigkeit des Abschreibungsantrags diskutiert. Laut Geschäftsreglement darf die Abschreibung nur der Regierungsrat oder die GPK im Rahmen des Geschäftsberichts beantragen, nicht aber eine Fraktion. Gemäss Geschäftsreglement darf aber auch der

Regierungsrat nicht, wie bis anhin üblich, gleichzeitig mit der Vorlage die Abschreibung beantragen. Wir wollen uns an das Geschäftsreglement halten und ziehen deshalb unseren Auftrag auf Abschreibung zurück. Das hat zur Folge, dass wir den Auftrag auch mit abgeändertem Wortlaut nicht erheblich erklären werden, da die Kombination Erheblicherklärung und Abschreibung nicht möglich ist. In der Konsequenz bedeutet das nämlich, dass Aufträge, die im Zeitpunkt der Behandlung im Rat bereits umgesetzt oder erfüllt sind, als nicht erheblich zu erklären sind, so wie es das Geschäftsreglement vorschreibt. Weil wir damit nicht zufrieden sind, nicht sagen zu können, wir sind zwar mit der Stossrichtung einverstanden, aber weil schon umgesetzt, möchten wir es abschreiben können, werden wir uns dafür einsetzen, dass das Geschäftsreglement in diese Richtung überarbeitet wird. In der Ratsleitung haben wir gestern beschlossen, eine Überarbeitung ins Auge zu fassen. Wir werden uns dann für diese Möglichkeit einsetzen. Weil es momentan nicht möglich ist, werden wir grossmehrheitlich für nichterheblich stimmen.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Es geht hier um einen unterstützungswürdigen Auftrag, auch wenn ihm die UMBAWIKO mit ihrem Änderungsantrag die Zähne bereits weitgehend gezogen und der Regierungsrat sich damit einverstanden erklärt hat. Die grüne Fraktion ist sich bewusst, dass die Umsetzung des Auftrags in seiner ursprünglichen Form schwierig gewesen wäre. Das Ziel, entsprechende Landreserven für Firmen mit Gleisanschluss zu reservieren, geht aber in die richtige Richtung. Vor diesem Hintergrund ist die Antwort des Regierungsrats wichtig, und das Ansinnen muss in die Überarbeitung des kantonalen Richtplans künftig verstärkt einfließen. Wir anerkennen, dass schon einiges getan oder in die Wege geleitet worden ist.

Für die Grünen hat der Schienengüterverkehr wie der Schienenpersonenverkehr einen wichtigen Stellenwert. Wir als Kanton, als Mosaikstein im Schienennetz der Schweiz, können mit einer weitsichtigen und konsequenten Planung in Bezug auf Anschlussgleise unsere Raumplanung beeinflussen und die Weichen richtig stellen. Die Formulierung «Geeignete gleisnahe Grundstücke sollen nach Möglichkeit» ist leider sehr vage. Mit der ausführlichen Stellungnahme und den skizzierten Absichten in der Antwort des Regierungsrats kombiniert, werden wir dem geänderten UMBAWIKO-Antrag zustimmen. Mit dem Antrag der FDP, den Auftrag gleichzeitig abzuschreiben, sind wir nicht einverstanden und lehnen ihn demzufolge ab. Wir finden es falsch; es muss auch ein politisches Zeichen gesetzt werden, eine klare Absichtserklärung erfolgen.

Claude Belart, FDP, Präsident. Der Antrag der FDP auf Abschreibung ist zurückgezogen worden.

Walter Gurtner, SVP. Der Auftrag von Peter Schafer ist im Sinn seiner beruflichen Tätigkeit als Lokiführer durchaus zu verstehen - das wäre übrigens auch der Traumberuf eines meiner Buben gewesen. Es ist aber ein wirtschaftsfeindlicher Auftrag, der möchte, dass Neuansiedlungen von Industrie an gleisnahen Grundstücken nur noch mit einer Gleisanbindung bewilligt werden sollen. Das wäre das Gleiche wie wenn ich einen Auftrag einreichen würde, wonach alle autobahnnahe Industrie Grundstücke nur noch mit der Bedingung überbaut werden dürfen, wenn sie über einen eigenen Autobahnanschluss verfügen. Das Niederamt lässt grüssen. Nein, werte Kolleginnen und Kollegen, Tatsache ist, dass die Transportkosten in der Schweiz jetzt schon über 30 Prozent zu teuer sind gegenüber dem nahen Ausland. Zudem wird sogar von SBB-Seite alles unternommen, keine weiteren Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mehr auf die Hauptgleise zu lassen. Das kann ich sogar anhand eines selbsterlebten Beispiels aufzeigen, nämlich anhand der Firma Leoni Studer AG in Däniken. Beim Neubau 1984 haben die damaligen Besitzerfamilien Studer noch grossen Wert auf ein SBB-Anschlussgleis gelegt und selber für mehrere Millionen Franken ein Gleis bis in die Werkhallen gebaut. Eine Anschlussbewilligung für die SBB-Linie haben sie nie erhalten. Bei den Erweiterungsbauten im Werk Hard im Jahr 2008 wurde das teure und unnütze neuwertige Industriegleis herausgerissen und zu Alteisen verschrottet. Anmerkung: das Leoni Studer Kabelwerk in Däniken verfügt über einen bewilligten Industriegleisanschluss; das ist aber ein ganz anderer Standort. Das zur Situation im Niederamt in Sachen Industriegleise, bei denen sowieso nichts mehr geht, bis die SBB ihr grösstes Schweizer Nadelöhr durch den Neubau des geplanten Eppenbergtunnels endlich eliminieren können.

In einem aktuellen Bericht der «SonntagsMittellandZeitung» vom 21. August steht: «SBB-Cargo droht der Kahlschlag. Der Güterverkehr stürzt ab. Zugleich boomt der Personenverkehr wie noch nie. Die SBB peilen 2011 einen Rekordgewinn an.» Trotz dem geplanten Rekordgewinn will die SBB gerade noch ein paar Millionen für den schlecht laufenden Güterverkehr aus dem unnötigen Steuergelderverschleude-

rungsbundespakettopf von 2 Mia. Franken von Schneider-Widmer, nein, Ammann-Schlumpf geltend machen. Der Schlusssatz eines SBB-Cargo-Insiders ist denn auch sehr treffend für den Auftrag von Peter Schafer. Ich zitiere: «Die Fläche, die wir bedienen, ist viel zu gross. Das heutige Cargo-Netz hat so keine Zukunft.» Diese Aussage zeigt deutlich genug, dass ein Güterverkehrsausbau gar nicht mehr gewünscht wird, sondern mehrheitlich dem zunehmenden lukrativen Personenzugsverkehr zum Opfer fallen wird. Fazit: Die SVP ist klar für weniger Vorschriften und Schikanen, sei es im Strassen- wie im Schienenverkehr. Das haben jetzt sogar die SBB-Manager rechtzeitig erkannt. Aus all diesen Gründen wird die SVP-Fraktion den Auftrag ablehnen.

Urs Huber, SP. Ich kann ausnahmsweise einigen Punkten aus den Ausführungen von Walter Gurtner zustimmen. Das Niederamt weist mit dem Riesenbauwerk eine typische Planungsproblematik auf. Wo ich es anders sehe und gleichzeitig gleich, ist der Insider-Cargo. Vielleicht ist die Firma auch dort, weil es zu viele Insider-Cargo gibt.

Das Problem ist eigentlich ganz einfach. Wo es kein Anschlussgleis gibt, gibt es auch keine Bahnwagen, und wo Anschlussgleise möglich sind, gibt es höchstens ein Stumpengleis. Das wäre gleich, wie wenn eine Strasse zu einem Logistikcenter 50m davor aufhört; die Lastwagen könnten dann auch nicht mehr andocken. Die aufgeführte Problematik ist wohl nirgends so relevant wie in unserem Kanton. Es geht ja nicht darum, in die Feinverteiler durch die Lastwagenbranche einzugreifen. Aber gerade im Logistikzentrum Gäu müssen wir alles dafür tun, dass Bahngüter überhaupt möglich sind. Das wäre gut für die Umwelt, die Luft, für den Bodenverbrauch, die betroffenen Gemeinden wie für unser Verkehrsnetz, sowohl im Nationalstrassennetz wie im übergeordneten kantonalen Strassennetz. Das dies möglich ist, zeigen beispielsweise Coop, Migros und andere. Dass es ein Problem ist, zeigt auch der Umstand, dass der Regierungsrat den Auftrag ursprünglich erheblich erklären wollte. Das ist ja nicht immer so.

Die UMBAWIKO hat getagt und den Auftrag abgeschwächt. Teilweise gibt es dafür nachvollziehbare Argumente. Was verchachelt ist, bleibt es. Aber jetzt gilt es, zu retten was zu retten ist. Wörter wie «geeignet» und «nach Möglichkeit» sind nach meiner langjährigen Erfahrung sehr schwammig, gummig, ja schon fast Gummitwist. Wir befürchten, dass es etwas zu wenig ist. Die Abschreibung wäre für den Fall gewesen, dass der Gummi gerissen wäre. Wir hätten lieber einen härteren Beschluss gehabt, sind aber jetzt für den geänderten Wortlaut der UMBAWIKO.

Georg Nussbaumer, CVP. Das Begehren ist sicher richtig und entspricht sowohl den Interessen des Kantons wie des Bundes, beide haben ein Interesse an einer Umlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene. In diesem Sinn ein Hinweis an Walter Gurtner: Schau dir mal das Coop-Verteilzentrum in Wangen an. Man wird dir dort sagen, was sie gerne hätten. Die möchten nämlich auf die Schiene, weil sie sagen, die Strasse sei viel zu unzuverlässig geworden. Es ist aber so, und da muss ich dir in vielen Punkten Recht geben, auch die Studie zeigt es auf, dass die Umsetzung des Vorhabens schwierig ist. Einerseits haben wir heute schon damit zu kämpfen, dass gewisse Grundstücke entlang der Bahn aufgrund der bisherigen Ansiedlung von Betrieben nicht mehr vernünftig erschlossen werden können. Andererseits kann die SBB aufgrund ihrer fehlenden Gleiskapazitäten keinen zusätzlichen Güterverkehr mehr aufnehmen. Im Bundesgesetz über Anschlussgleise - so etwas gibt es! - ist in Artikel 5 festgehalten: «Die Kantone sorgen, so weit dies möglich und verhältnismässig ist, durch Massnahmen der Raumplanung dafür, dass die Industrie- und Gewerbezone mit Anschlussgleisen erschlossen werden.» Das entspricht fast dem abgeänderten Wortlaut des Auftrags. Die Tatsache, dass wir bei diesem Auftrag auf Stufe Richtplan sind und wir nach Meinung der Mehrheit unserer Fraktion in unserem föderalen System die Leitplanken sowieso nicht allzu eng setzen sollten, ist wahrscheinlich ein weiterer Grund dafür, den abgeänderten Auftrag zu überweisen.

Ich bin überzeugt, bei einer wortgetreuen Umsetzung des Auftrags würden innert Kürze Beschwerden von Gemeinden auf den Kanton zukommen.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang einen Hinweis auf kommende Aufträge, die eine Verschärfung des Raumplanungsgesetzes wollen bzw. eine Regionalisierung der Raumplanung verlangen. Grundsätzlich teile ich diese Sicht. Es ist tatsächlich so, wir können es nicht mehr immer auf Gemeindeebene lösen. Aber denken Sie daran, bevor man so etwas machen kann, muss man die Grundlagen schaffen. Eine wesentliche Voraussetzung wird der neue Finanzausgleich sein. Erst wenn nicht mehr jede Gemeinde auf Teufel komm raus darauf angewiesen ist, Gewerbe und Industrie anzusiedeln, haben wir überhaupt eine Chance auf ein vernünftiges Raumplanungsgesetz. In diesem Sinn bitte ich Sie, machen Sie noch nicht zu viele Aufträge, studieren Sie zuvor den neuen Finanzausgleich.

Diese Überlegungen führen zum abgeänderten Wortlaut der UMBAWIKO. Unsere Fraktion wird dem zustimmen.

Stefan Müller, CVP. Wir reden bei diesem Auftrag nicht nur von der Kornkammer unseres Kantons, vielleicht des ganzen Mittellandes, wir reden auch von der wahrscheinlich zentralst gelegenen Industrieparzelle der ganzen Schweiz. Diese Parzelle leichtfertig zu vergeben, ist nicht nur aus landschaftlicher, sondern insbesondere aus landwirtschaftlicher und vor allem industriell-gewerblicher Sicht einfach fahrlässig. Es ist deshalb fahrlässig, weil falsche Ansiedlungen, und da möchte ich auf Walter Gurtner's Votum replizieren, sich auf spätere mögliche Ansiedlungen negativ auswirken. Wir haben ein Beispiel erlebt: In Niederbipp wollte die BELL eine grosse Schweineschlachtereie bauen, und es war die Gemeindeversammlung, die den entsprechenden Erschliessungskredit abgelehnt hat. Natürlich hatten die Bipper Angst wegen der Geruchsemission, aber sie hatten auch einfach genug vom Verkehr durchs Dorf und der Verbauung.

Es ist also nicht so, dass der Auftrag von Peter Schafer wirtschaftsfeindlich, weil planwirtschaftlich, wäre. Die Geschichte lehrt uns das Gegenteil. Die bisherige Nichtsteuerung erweist sich derzeit als wirtschaftsfeindlich. Es ist wirklich nicht zu viel verlangt, wenn wir für unser firstclass Industrieland die Auflage erlassen, es müsse ein Anschlussgleis gebaut werden. Die FDP will den Auftrag nun nicht erheblich erklären, weil sie ihn als erledigt erachtet und abschreiben möchte. Der Grund liegt darin, dass von Bundesseite her alles schon geregelt ist. Das entsprechende Bundesgesetz, das Georg Nussbaumer vorhin zitiert hat, datiert von 1991 und ist in den wenigsten Kantonen seither konkretisiert worden. Wenn ich jetzt nach 21 Jahren ins Gäu schaue, sehe ich das Resultat der fehlenden Konkretisierung im Kanton Solothurn. Wir können das Gäu nur einmal bebauen; ein grosser Teil ist schon bebaut, für den Rest braucht es eine Konkretisierung, und in diese Richtung stösst richtigerweise der Auftrag von Peter Schafer. Ich möchte auch der FDP beliebt machen, aus genau diesem Grund nicht abzuschreiben bzw. den Auftrag nicht erheblich zu erklären. Ich bitte um Erheblicherklärung des geänderten Wortlauts.

Annelies Peduzzi, CVP. Es ist ein Paradebeispiel für ein Problem, das in der Mitte liegt und um das herum die Akteure das Problem von ihrer Seite sehen. Ich möchte hier eine Lanze für die Industrie und die Wirtschaft brechen. Preis, Zuverlässigkeit und Zeit sind die drei Schwerpunkte, die für die Industriebetriebe notwendig sind, um konkurrenzfähig produzieren zu können. Konkurrenzfähig produzieren heisst für unsere mehrheitlich KMU-geprägte Schweiz, auch Arbeitsplätze zu sichern. Wenn man dieses Argument einbringt, ist man nicht grundsätzlich gegen den Naturschutz, sondern man möchte die Verhältnismässigkeit gewahrt wissen. Der Schienenverkehr läuft alles andere als optimal, hauptsächlich, weil Güter teilweise auch zweitrangig befördert werden oder weil die Kapazitäten nicht ausreichen, was nicht für jeden Produktionszweig in der Toleranzgrenze liegt. Natürlich haben wir nur eine Natur, aber wir brauchen auch die Arbeitsplätze in der Schweiz, die unsere Sozialwerk und somit unseren Wohlstand sichern. Wenn viele Menschen nicht mehr arbeiten können, fehlt das Geld überall. Denn das Geld, das wir für unsere Begehrlichkeiten brauchen, stammt aus den Steuererträgen von den Leuten, die arbeiten. Wenn dieses Geld fehlt, wird, um gleich zwei aktuelle Beispiele zu nennen, zum Beispiel eine Pensionskassen auf jeden Fall auf dem Buckel des Personals saniert. Auch können solche Firmen keinen Beitrag an die Kinderbetreuung leisten. Es gäbe noch viele Beispiele von Verhältnismässigkeiten, auch im Naturschutz, erwähnt sei die Weissensteinbahn oder die Erhöhung der Grimselstaumauer. Das gehört aber nicht hierher.

Richtlinien für die Wirtschaft sind sicher wichtig. Wenn aber die Auflagen so hoch sind, dass man nicht mehr wirtschaftlich produzieren kann, verlegen grössere Firmen ihren Sitz ins Ausland und kleinere Betriebe müssen schliessen. Die Menschen, die in den vergangenen Wochen ihren Arbeitsplatz verloren haben, kann man nicht alle in der Verwaltung oder in staatlichen Betrieben arbeiten lassen. Es hat zu wenig Platz. Diesen Menschen fehlt irgendwann die Perspektive, und wohin dies führt, sehen wir im Ausland, Spanien, England, Griechenland. Daran ändern auch grosszügige Sozialpläne nichts mehr. Es gibt über jedes Thema unterschiedliche Auffassungen. Was wir suchen müssen, ist der Mittelweg. Ich mache der UMBAWIKO ein ganz grosses Kompliment: Mit ihrem Änderungsantrag hat sie genau den goldenen Mittelweg gefunden, bei dem die Verhältnismässigkeit im Vordergrund steht, ohne den Naturschutz zu vergessen. Tragen wir Sorge zur Natur, aber auch zu unserer Wirtschaft.

Philipp Hadorn, SP. Zum Wirtschaftsprogramm, das wir eben von Annelies Peduzzi hörten, möchte ich nichts sagen, weil ich den Zusammenhang zu wenig erkannt habe. Aber zwei Dinge bezüglich Cargo

möchte ich kurz erwähnen. Ich bin beruflich mit SBB-Cargo insofern verbandelt, als ich die Sozialpartnerschaft auf Arbeitnehmerseite leite und von daher alle paar Wochen mit der Cargo-Leitung zusammenkomme. Es ist mir wichtig zu sagen, dass es nicht so ist, SBB-Cargo nicht an Bedienungspunkten und Anschlussgleisen interessiert wäre. SBB-Cargo versucht das Bedienungsnetz aufrechtzuerhalten. Es ist eine wirtschaftlich prekäre Situation.

Ich muss nicht für dieses Unternehmen sprechen, aber es stehen Arbeitsplätze dahinter. Es besteht ein grosses Interesse, die Ertragslage, die Konkurrenzsituation des Strassenverkehrs mit dessen Privilegien, welche die Bahn auch gerne hätte, generell die Rahmenbedingungen zu verbessern, damit Cargo wirtschaftlich erfolgreich sein kann: das ist ein anderes Thema, das man aber ebenfalls berücksichtigen muss.

Der Kollege von der CVP hat gesagt, von den Trassenkapazitäten her sei es gar nicht möglich, mehr Anschlussgleise mit dem damit verbundenen Verkehr einzuspeisen. Die Trassenpriorität ist ein Problem, das in der Tat politisch auf nationaler Ebene gelöst werden muss. Um nur für unsere Region zu sprechen: Die Schliessung der «Papieri» von einem Tag auf den andern hatte für SBB-Cargo eine grosse Bedeutung; sie führte zur Verschiebung von Trassennutzung und Umorganisationen bis zu den Einsatzplänen der Arbeitnehmer. Da fielen grosse Volumen weg.

Mit dem Auftrag von Peter Schafer würde eine Grundlage geschaffen, die zukunftsweisend ist und Gewähr böte, dass so Sachen, wie sie kürzlich passierten, indem grosse Logistikgebiete Ganze ohne Anschlussgleise verbaut wurden, vermieden werden könnten. Der Auftrag ist wegweisend und daher zu unterstützen.

Albert Studer, SVP. Ich komme aus einem Gebiet, das verkehrsmässig recht stark belastet ist. Ich persönlich finde es falsch, das im Richtplan regeln zu wollen. Es gibt andere Möglichkeiten, wenn man miteinander redet; man kann es auch regional lösen. Ernst Zingg weiss das und wer in dieser Region wohnt, sieht die Bestrebungen, gleisnahe Grundstücke zu vergeben. Faulenbach und Wolfwil haben nicht die gleichen Probleme wie wir. Deshalb ist es, wenn man davon redet, dass die Gemeinden, um zu überleben, eine gute Durchmischung des Steuersubstrats brauchen, eben falsch, es so zu machen. Sicher haben alle, die jetzt zu diesem Thema geredet haben, etwas Wahres gesagt. Die Stossrichtung wäre an sich richtig, nur kann man die Rechnung nicht ohne den Wirt machen. Christian Wanner war irgendeinmal in der Verkehrskommission des Bundes; auch sie hat es nicht regeln können. In andern Gebieten wurden Tausende Meter Bahnanschlussgleise zurückgebaut. Jetzt redet man davon, die Weichen so zu stellen, dass solche Anschlüsse wieder machbar sind. Die Wirtschaft entwickelt sich mit der Zeit, man muss mit der Zeit gehen und mit der Zeit gibt es andere Möglichkeiten für die Wirtschaft. Es braucht sicher die Einsicht, dass der Personenverkehr dem Güterverkehr vorgezogen wird. Es geht ja nicht nur um die Gleise. Die Züge fahren immer schneller und das Rollmaterial, mit dem Waren transportiert werden, hat in den Maschinenblöcken gar nicht mehr Platz. Deshalb sind wir gegen ein Regulativ auf Stufe Richtplan. Ich empfehle Ihnen, zu schauen, wo man regionale Lösungen gefunden hat. Walter Straumann kann sicher bestätigen, dass es bei verkehrintensiven Betrieben möglich ist, sie an einem Ort anzusiedeln, wo es prekär ist und es durchaus eine gute Massnahme ist, wenn ein Gleis vorhanden ist.

Georg Nussbaumer hat die Coop erwähnt. Ich war bei den Verhandlungen auch dabei. Coop hat im Moment Schwierigkeiten, ihre Terminfracht noch rechtzeitig in ihr Cargo-Depot zu bringen. Joghurt und solche Waren kommen nicht auf der Bahn. Ich möchte Ihnen dies zu bedenken geben, wenn Sie über den Auftrag abstimmen.

Peter Schafer, SP. Die Debatte zeigt, das Thema ist wichtig und aktuell. Land, Boden kann man nicht vermehren, auch das Land an Eisenbahngleisen nicht. Wenn das Land neben den Gleisen einmal verbaut ist, ist es zu spät für einen Gleisanschluss. Raumplanung und Richtplan liegen beim Kanton. Ich habe dazu einen interessanten Artikel im IAFP Seite 34, Bau- und Justizdepartement, gefunden: «Beschreibung Aufgabenbereich: Der Kanton Solothurn setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche der Erhaltung der Lebensgrundlagen durch eine zielgerichtete, geordnete und haushälterische Nutzung des Raumes und der natürlichen Ressourcen dienen.» Aus diesem Statement sollte man eigentlich den Schluss ziehen können, dass alles geregelt und paletti ist. Wenn man aber mit dem Zug durch die ehemalige Kornkammer der Schweiz, nämlich das Gäu fährt und sich den Standort gewisser Industriegebäude anschaut, fallen einem bestimmte Sachen auf. Es gibt gute Beispiele für Industrien, die durch ein eigenes Anschlussgleis direkt mit den Hauptgleisen verbunden sind. Zum Beispiel Coop und Migros, aber auch die Post. Negative Beispiele findet man vor allem zwischen Egerkingen und Oberbuchsiten. Firmen, die nie einen

eigenen Gleisanschluss haben werden, stehen bedrohlich nahe am Gleis. Mein Antrag und der Antrag der SP ist nicht gegen die Fuhrhalter gerichtet, wir brauchen eine gute Erschliessung, da brauchen wir auch die Lastwagen, das ist gar keine Frage. Aber wenn wir schon der Landwirtschaft grosszügig Flächen entziehen an bahnnahe Lage, sollte das Land für Industrien mit Gleisanschluss reserviert bleiben. Wir brauchen nicht eine kopflose Industriebauungspolitik, sondern eine intelligente. Wie Figura zeigt, sind in der Vergangenheit Sünden begangen worden. Sünden, die man nicht mehr wegbringt, aber die Anschlussgleiserweiterung verunmöglichen.

Ein weiteres Anliegen des Auftrags stellt die Koordination und den regen Austausch des Kantons mit den Vorhaben der Planinfrastrukturbetreibern dar. In der Schweiz kennen wir die Güterverkehrsverlagerung Nord-Süd. Vom Bund her kommen Signale, die auch auf der Ost-West-Achse eine Verlagerungspolitik fordern. Dann steht der Kanton Solothurn im Zentrum. Wenn noch Platz reserviert ist für neue Gleise im Gäu - und ich rede nicht von einem Rangierbahnhof, sondern von ein paar Gleisen -, stehen wir im Zentrum. Aber auch für den Bau des Eppenbergtunnels und des Wiesenbergtunnels, je nach dem, wie die Tunnel angeschlossen sind, ist zum Beispiel die Industrie in Däniken gar nicht mehr bedienbar, weil die Anschlussgleise nicht mehr bedient werden können und die schnellen Züge darüber fahren. Da müssen wir mit den Betreibern in Kontakt bleiben. Weder ich noch die SBB wollen, dass die Gleise einfach abgeschnitten werden. Die Güterverkehrsbetreiber möchten am liebsten Ganzzüge europaweit führen. Aber nur mit einem funktionierenden Einzelwagenladungsverkehr kann es Ganzzüge überhaupt geben. Dazu braucht es wiederum Anschlussgleise. SBB-Cargo hat nach wie vor Interesse daran, diesen Verkehr zu führen.

Ich will, wie ich schon sagte, nicht kurzfristiges Renditedenken um jeden Preis, wenn es um Land geht, sondern langfristige Verlagerungsperspektiven. In der Landeshymne steht nicht einfach «im Namen der Wirtschaft, der Allmächtigen», sondern etwas anderes. Der Auftrag ist kein Prüfungsauftrag, sondern soll Eingang finden in die Überarbeitung des Richtplans. Erst wenn er dort eingeflossen ist, bin ich zufrieden. Das ist aber noch nicht passiert. Dass man Kompromisse eingehen muss, ist auch mir klar. Somit stimme ich dem geänderten Wortlaut der UMBAWIKO zu und ziehe meinen ursprünglichen Auftrag zurück.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Nach dem letzten Satz von Peter Schafer gibt es nicht mehr viel zu sagen, weil ja jetzt Übereinstimmung besteht. Das Thema geht aber über das Semantische hinaus. Die Regierung begrüsst den Auftrag ebenfalls, weil er der Praxis eigentlich bereits entspricht. Wir haben im Kanton Solothurn einen behördenverbindlichen Beschluss im Richtplan, der in der Nutzungsplanung zu anschlusspflichtigen Bauprojekten geführt hat und auch weitere Fälle zur Folge haben wird. Der Beschluss steht bereits im Richtplan, Albert Studer, und das dünkt mich auch richtig so. Allerdings sind wir der Zeit fast etwas voraus. Ausser Solothurn haben nur Zürich und Bern eine ähnliche Regelung im Richtplan, alle andern Kantone haben auf Richtplanebene nichts dergleichen.

Ob der Vorstoss zu einer Änderung der jetzigen Regelung im Richtplan führen wird, muss noch angeschaut werden, aber die Stossrichtung ist grundsätzlich richtig. Wir werden die Strategie weiterverfolgen.

Es geht nicht nur ums Gäu, Stefan Müller, und auch der Auftrag meint nicht nur das Gäu, sondern das Niederamt. Das ist schon noch wichtig. Wir haben am ganzen Jura-Südfuss die gleichen oder ähnliche Probleme. Übrigens haben wir uns im Zusammenhang mit dem Beauregar-Areal dafür eingesetzt und auch erreicht, dass die bestehenden Industriegleise erhalten bleiben, und dafür auch einen beachtlichen Preis bezahlt. Gleisanschlüsse sind nicht gratis! Es ist nicht nur eine Frage der Planung. Die Schiene muss auch in der Lage sein, gewisse zusätzliche Güter abzunehmen. Das ist auch Teil der Realität, und gerade am Jura-Südfuss nicht auf allen Abschnitten gleich gewährleistet. Wer das Niederamt kennt, weiss, dass dort vorläufig überhaupt nichts mehr an freier Kapazität vorhanden ist. Mit dem Eppenbergtunnel könnte es eine Änderung geben.

Die Regierung ist der UMBAWIKO dankbar; sie hat gemerkt, dass auch in der Planung gewisse Grenzen bestehen. Ein Grundstück muss sich von der Grösse her eignen für einen Gleisanschluss; es muss von der Lage, der Nutzung, der betrieblichen und den verkehrsmässigen Verhältnisse und Voraussetzungen her richtig liegen.

Die beiden Postverteilzentren beispielsweise fallen in gewissem Sinn auch darunter. Sie haben zwar Gleisanschlüsse, sind aber nicht in der Lage, ihre Güter mehrheitlich auf der Schiene transportieren zu lassen, wie es mit dem Auftrag verlangt wird. Da werden wir weiterhin an gewisse Grenzen stossen.

Eine wichtige andere Frage - sie ist zu Recht hervorgehoben worden - ist die Wirtschaftlichkeit. Gleisan-

schlüsse sind teuer und müssen im Kosten-Nutzen-Verhältnis zumutbar sein. Das gilt für jede Planung. Die Voraussetzungen, die Eignung, die raumplanerische Möglichkeit und die Verhältnismässigkeit müssen nach dem massgebenden Bundesgesetz erfüllt sein und auch von der Planung berücksichtigt werden. «Geeignet» und «nach Möglichkeit» bedeutet nach meinem Verständnis nicht mehr und nicht weniger, als im Bundesgesetz steht. Heute muss ich mich fragen, ob die schärfere Variante, welche die Regierung zuerst befürwortet hat, überhaupt zulässig gewesen wäre und dem Bundesrecht nicht widerspräche.

Ich bitte Sie, dem Auftrag in der Fassung der UMBAWIKO zuzustimmen.

Schlussabstimmung

Für Erheblicherklärung gemäss Antrag UMBAWIKO	49 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag „Sichern von Landreserven in Richtplan und Raumplanung für Firmen mit Anschlussgleisen und künftigen Infrastrukturbauten der Bahn“ wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung bezüglich Luftreinhaltung, Güterverkehrsverlagerung und Umweltschutz im Allgemeinen, folgende Punkte verbindlich in den Richtplan aufzunehmen, respektive in die laufende Richtplanüberarbeitung und in der Raumplanung des Kantons Solothurn zu berücksichtigen:

- Geeignete gleisnahe Grundstücke, insbesondere an der Jura Südfuss Strecke und im Niederamt sollen nach Möglichkeit nur dann mit industriellen Bauten belegt werden, wenn sich die entsprechenden Firmen dazu verpflichten, ihr Areal mit Anschlussgleisen zu erschliessen und ihre Transporte mehrheitlich per Bahn abzuwickeln.
- Das Amt für Raumplanung und das Amt für Verkehr und Tiefbau des Bau- und Justizdepartements des Kanton Solothurn pflegt einen regelmässigen Austausch mit SBB Infrastruktur, SBB Cargo, BLS AG und OeBB, um jederzeit deren kurz-, mittel- und langfristigen Landbedürfnisse für Planungen und Projekte im Bereich Schienengüterverkehr zu kennen. Dies mit dem Ziel, entsprechende Landreserven zu sichern, auch zu einem Zeitpunkt, bei dem noch keine konkreten Bauprojekte vorliegen.

Die Verhandlungen werden von 10.25 Uhr bis 10.35 Uhr unterbrochen.

A 200/2010

Auftrag Fraktion Grüne: Standesinitiative für die Schaffung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 15. Dezember 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Mai 2011:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen:

Der Bund wird aufgefordert, eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer nach folgenden Grundsätzen einzuführen:

1. Die Steuer wird auf allen Erbanfällen sowie Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten nach folgenden Grundsätzen erhoben:

- a) Der Steuersatz beträgt 25%.
 - b) Ehegatt/inn/en und eingetragene Partner/innen sind nicht steuerpflichtig.
 - c) Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von der Besteuerung ausgenommen.
 - d) Direkten Nachkommen wird ein Freibetrag von je einer Million Franken gewährt. Die Teuerung wird vom Bundesrat regelmässig angepasst.
 - e) Bei direkten Nachkommen wird die Besteuerung der den Freibetrag übersteigenden Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten bis zum Erbfall aufgeschoben. Der Bund sorgt für ein entsprechendes Register.
 - f) Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen in der Schweiz sind steuerfrei.
2. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen 25 Prozent zu.
 3. Der übrige Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zur Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen sowie der Beiträge der selbständig Erwerbenden für die AHV verwendet

2. *Begründung.* Seit 40 Jahren hat sich der Reichtum in der Schweiz immer mehr konzentriert: ob je nach Berechnung 3% der Steuerpflichtigen über 97% des Vermögens oder weniger als 10% über mehr als 90% des Vermögens verfügen ist nicht so wichtig. Entscheidend ist die Entwicklung und die Grössenordnung der ungleichen Verteilung an sich; diese wird mittelfristig zu einem staatspolitischen Problem und bedroht unsere sozialen Institutionen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der Kanton Solothurn ist kein Kanton mit einer extremen Reichtumskonzentration. Trotzdem verfügen auch bei uns 75% der Steuerpflichtigen über kein steuerbares Vermögen. Im Jahre 2008 besaßen 9,8% der Steuerpflichtigen 90,2% des Gesamtvermögens, beziehungsweise 1,6% der Steuerpflichtigen 58% des Gesamtvermögens (Angaben Steueramt).

Der Kanton Solothurn hatte schon 1848 die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen aufgehoben. Im Jahre 1995 führte er als einziger Kanton kumulativ zur Erbschaftssteuer (für nicht direkt Erbschaftsberechtigten) eine Nachlasssteuer ein, welche auf das gesamte hinterlassene, nicht aufgeteilte Vermögen eines Verstorbenen erhoben wird. Damit erhöhte sich das Steuereinkommen minim. Trotzdem hat sich die gesamte Erbschafts-, Nachlass- und Schenkungssteuer in den letzten Jahren lediglich bei 2 bis 3% des Gesamtertrages der direkten Staatssteuer eingependelt (2007 und 2008: 2,4%; 2009: 2,2%). Da ein Grossteil der Erbschaften an die Kinder geht, wird die Einführung einer Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen den Gesamtsteuerertrag merklich erhöhen.

Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine gerechte Steuer: Erben ist keine Leistung, die Erbschaft ist ein Geschenk. Die hier vorgeschlagene Ausgestaltung nimmt Ehegatten und Ehegattinnen und eingetragene Partner und Partnerinnen ebenfalls von der Besteuerung aus. Ein hoher Freibetrag für direkte Nachkommen schont zudem mittelständische Vermögen, die im Verlauf einer Erwerbskarriere erarbeitet wurden und führt zur Besteuerung ausschliesslich hoher Erbschafts- und Schenkungsbeträge.

Wissenschaftliche Studien belegen (wie z.B. Marius Brühlhart und Raphael Parchet, «Alleged tax competition – the mysterious death of inheritance taxes in Switzerland», Lausanne Faculté des Hautes Etudes Commerciales HEC, Juni 2010), dass im Bereich der Erbschaftssteuern die Betroffenen kaum mit Abwanderung reagieren. Von Seiten der Kantone sind diesbezüglich ohnehin kaum Befürchtungen bezüglich Verlust von Steuersubstrat durch die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungstaxe auf nationaler Ebene zu befürchten.

Vom konservativ geschätzten Ertragsvolumen von jährlich 5,2 Mrd. Franken der vorgeschlagenen eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf nationaler Ebene sollen 75% zur Senkung der AHV-Beiträge verwendet werden und damit rund 10% der Gesamteinnahmen der AHV finanziert werden. Damit werden zwei Ziele erreicht: eine Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen (und mittelbar innerhalb der älteren und ältesten Generation) sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft durch eine Senkung der Lohnnebenkosten und dies sowohl arbeitgeber- wie arbeitnehmerseitig.

Die Beteiligung der Kantone am Ertrag mit 25% ersetzt den Wegfall der aktuellen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Diese machte 2008 im Kanton Solothurn insgesamt 16,7 Millionen Franken aus (2009: 18,9 Mio. Fr.). Mit einem vorsichtig geschätzten Ertrag von rund 100 – 120 Millionen Franken der neu vorgeschlagenen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf der Grundlage der Steuerdaten des Jahres 2008 bleiben rund zwischen 25 und 30 Millionen Franken beim Kanton. Der Mehrertrag der vorgeschlagenen eidg. Erbschafts- und Schenkungssteuer ermöglicht deshalb auch dem Kanton grösseren finanzpolitischen Spielraum, indem er u.a. mithilft die Reduktion der Steuereinnahmen durch die 2. Unternehmensteuerreform zu kompensieren.

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Allgemeines zu Erbschafts- und Schenkungssteuern. Die Kantone sind gemäss Art. 3 der Bundesverfassung (BV) souverän, soweit ihre Souveränität durch die BV nicht beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Diese staatliche Souveränität umfasst auch die Hoheit, Steuern zu erheben. Nach geltendem Verfassungsrecht verfügt der Bund über kein Recht, Erbschaftssteuern zu verlangen, so dass diese Kompetenz ausschliesslich den Kantonen zusteht. Der Kanton Solothurn erhebt gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. g und k der Kantonsverfassung (KV) Erbschaftssteuern in der Form der Erbschaftssteuer und der Nachlasssteuer sowie eine Schenkungssteuer.

Die Nachlasssteuer löste 1986 bei der Totalrevision der Steuergesetzgebung die vorherige Promillegebühr ab. Sie wird auf dem reinen Nachlass, nach Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung, von den Erben erhoben (§§ 217 ff. des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11., StG). Das Vermögen des Verstorbenen wird damit ein letztes Mal als Ganzes, ungeachtet wem es zukommt, einer Steuer unterworfen. Sie beträgt, abhängig von der Höhe des Nachlasses, zwischen 8‰ und 12‰, wobei der Maximalsatz ab einem Nachlass von 2 Mio. Franken gilt.

Die Vermögensübergänge zufolge Todes unterliegen zudem der Erbschaftssteuer. Steuerpflichtig sind die Empfänger von erbrechtlichen Zuwendungen. Die Steuerbelastung ist abhängig vom Verwandtschafts- oder sonstigen Beziehungsverhältnis der Begünstigten zum Erblasser. Die Pflichtigen sind in fünf Steuerklassen eingeteilt; die Steuerbelastung beträgt in Klasse 1 zwischen 2% und 5%, in Klasse 5 zwischen 12% und 30%. Von der Steuerpflicht befreit sind Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen, Nachkommen und juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie – neu ab 2011 – die Eltern. Ehegatten werden seit 1986 nicht mehr besteuert, Nachkommen sind befreit, seit der Kanton Solothurn Erbschaftssteuern erhebt (1835). Die Schenkungssteuer wurde 1986 neu eingeführt; Steuersätze und Steuerbefreiungen stimmen mit der Erbschaftssteuer überein.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern brachten in den vergangenen 10 Jahren einen durchschnittlichen Ertrag von rund 20 Mio. Franken ein, allerdings mit erheblichen Schwankungen (Nachlasssteuer im Mittel: 5.2 Mio., Erbschaftssteuer: 14.0 Mio., Schenkungssteuer: 0.8 Mio.).

Mit Ausnahme des Kantons Schwyz erheben sämtliche Kantone Erbschafts- und Schenkungssteuern. Ehegatten sind in allen Kantonen befreit, Nachkommen nur in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Waadt und Neuenburg nicht. Ausser Solothurn erhebt noch Graubünden eine Nachlasssteuer, wo die Gemeinden zusätzlich eine Erbschaftssteuer beziehen.

3.2 Beurteilung. Traditionsgemäss steht das Substrat aus der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen den Kantonen zu. Ohne zwingenden Grund ist daran nichts zu ändern, ansonsten die Kantone keinen oder nur noch einen untergeordneten Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Steuern nehmen können und ihnen auch der daraus fliessende Ertrag entzogen würde.

Einen solchen zwingenden Grund liefert die im Auftrag für eine Standesinitiative vorgeschlagene eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer in keiner Weise, umso mehr als sie zahlreiche, gewichtige Mängel aufweist. So sieht der Vorschlag einen recht hohen Einheitssteuersatz von 25% vor, der unabhängig von der Höhe des Erbteils oder Vermächtnisses und unabhängig vom Verwandtschaftsgrad oder anderweitigen Beziehungsnähe zum Verstorbenen gelten soll. Die einzige Differenzierung diesbezüglich soll darin bestehen, dass Ehegatten weiterhin von der Steuer befreit sind und Nachkommen ein Freibetrag zugestanden wird. Eine solche Besteuerung wird überall dort Probleme verursachen, wo die vererbten Vermögen aus Sachwerten bestehen und die liquiden Mittel zur Bezahlung der Steuern fehlen, namentlich bei der Übertragung von Familienunternehmen. Hier wird auch der vorgeschlagene Freibetrag von 1 Mio. Franken längst nicht immer vermeiden, dass der oder die übernehmenden Unternehmer-Erben und das geerbte Unternehmen vor erhebliche Liquiditätsprobleme gestellt werden, vor allem wenn noch Miterben abgefunden werden müssen. Bei einer eidgenössischen Steuer besteht zweifellos kein Risiko der Abwanderung in andere Kantone. Hingegen sollte die Gefahr des Wegzugs ins Ausland sowie die geringere Attraktivität der Schweiz für vermögende Personen nicht vernachlässigt werden. Denn hauptsächlich betroffen wären Personen mit sehr grossen Vermögen, die erfahrungsgemäss ausgesprochen mobil sind. Obwohl weiterhin die Kantone für die Veranlagung und den Bezug der Erbschaftssteuer zuständig sein sollen und folglich für den Vollzug auf die vorhandene Infrastruktur abgestellt werden kann, wird der Vorschlag den administrativen Aufwand massiv erhöhen. Ursache dafür ist der Aufschub der Besteuerung von Schenkungen an Nachkommen bis zum Erbfall. Dafür muss ein eidgenössisches Schenkungsregister aufgebaut werden, mit dem Schenkungen möglicherweise während Jahrzehnten zu überwachen wären.

Schliesslich ist von der vorgeschlagenen Steuer längst nicht der Ertrag zu erwarten, den der Vorstoss

annimmt. Wie vorne ausgeführt, bringt die Nachlasssteuer, die keine Steuerbefreiung kennt, jährlich etwas mehr als 5 Mio. Franken ein. Bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 10 % werden im Kanton also Nachlässe von insgesamt rund 500 Mio. Franken jährlich vererbt. Um mit einem Steuersatz von 25 % zu einem gemäss Begründung des Auftrags «vorsichtig geschätzten» Gesamtertrag von 100 bis 120 Mio. Franken zu gelangen, wären folglich Steuerbefreiungen für Ehegatten und gemeinnützige Institutionen sowie Freibeträge für Nachkommen – entgegen dem Vorschlag – nahezu ausgeschlossen. Bei der Schätzung des möglichen Ertrages ist zu beachten, dass nach geltendem Recht etwa ein Viertel des gesamten Nachlasssubstrates mit der Erbschaftssteuer erfasst wird. Der grosse Rest fällt an steuerbefreite Personen und Institutionen, die mit Ausnahme der Nachkommen ebenfalls von der Steuer befreit sein sollen. Diese könnten allerdings einen Freibetrag von je 1 Mio. Franken geltend machen. Da im Kanton Solothurn nur 2 % der Steuerpflichtigen über ein Reinvermögen von mehr als 1 Mio. Franken verfügen, die zusammen rund 54 % der gesamten Vermögenswerte besitzen (Eidg. Steuerverwaltung, Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen 2007, Bern 2010, S. 25), steht nur bei diesen eine Besteuerung der Nachkommen überhaupt zur Diskussion. Mit dem Abzug des Freibetrages reduziert sich hier das Substrat noch einmal erheblich. Realistisch geschätzt könnte die vorgeschlagene eidg. Erbschaftssteuer einen jährlichen Ertrag von 50 bis 60 Mio. Franken einbringen. Das entspricht der Hälfte des Betrages, von dem die Auftragsbegründung ausgeht. Bei einem Kantonsanteil von 25 % gemäss Vorschlag würde dem Kanton ein Drittel weniger an Erbschafts- und Schenkungssteuern verbleiben, als er nach geltendem Recht erhebt. In gleicher Weise dürfte auch der Ertrag zugunsten der AHV weit geringer ausfallen als von den Auftraggebern erhofft.

3.3 Ergebnis. Aus all diesen Gründen lehnen wir den Auftrag, eine Standesinitiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer einzureichen, entschieden ab. Hinzu kommt, dass eine solche Initiative in den Eidgenössischen Räten ohnehin chancenlos wäre, nachdem diese in den letzten Jahren zahlreiche ähnliche Vorstösse klar abgelehnt haben, zuletzt vor zwei Jahren eine Parlamentarische Initiative von Nationalrätin Ursula Wyss. Schliesslich ist seit einiger Zeit eine nahezu gleich lautende Volksinitiative geplant, aber noch nicht definitiv lanciert. Sofern diese zustande kommt, wird wenigstens erreicht, dass das Volk darüber befinden kann, was bei Standesinitiativen, auch wenn sie im Multipack eingereicht werden (vgl. die identischen Vorstösse in den Parlamenten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Basel-Stadt und St. Gallen), nicht sicher gestellt ist.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 10. August 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Beat Loosli, FDP, Sprecher der Finanzkommission. Über den Sinn und Unsinn von Standesinitiativen, zumal wenn gleiche Standesinitiativen auch in andern Kantonen gleichlautend eingereicht worden sind, haben wir hier schon mehrmals diskutiert, ich wiederhole das nicht. Wenn gleichzeitig mit der Standesinitiative auch noch eine Volksinitiative, die unter anderem auch von den Auftraggebern unterstützt wird, in Planung ist, kann man sich wirklich fragen, ob es nötig sei. Das hat denn auch in der Finanzkommission dazu geführt, dass sich eine Gruppe, die sich der Stossrichtung Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer verpflichtet fühlt, der Stimme enthalten hat.

Die grosse Mehrheit der Finanzkommission wehrt sich dagegen, dass die Souveränität des Kantons in Sachen Steuerhoheit einfach so preisgegeben werden soll. Für eine grosse Mehrheit kommt eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht infrage. Sie könnte gerade bei Sachgütern zu einem Killer bei der Übergabe von Familienfirmen führen. Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen grossmehrheitlich, die Standesinitiative abzulehnen.

Beat Käch, FDP. Für uns ist dieser Vorstoss völlig sinnlos. Am 16. August haben SP, Grüne, EVP und der Gewerkschaftsbund auf eidgenössischer Ebene eine ähnlich lautende Initiative eingereicht. Die Anliegen sind also bereits deponiert, womit sich die vorliegende Standesinitiative erübrigt. Über die Bedeutung einer Standesinitiative hat der Sprecher der Finanzkommission bereits das Nötige gesagt. Es wird zu einer Abstimmung kommen, davon sind wir überzeugt.

Zu den Gründen, die für uns gegen die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer sprechen. 1848 wurde im Kanton Solothurn die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen aufgehoben, 1995

wurde dann eine Nachlasssteuer eingeführt, mit der auf der gesamten Hinterlassenschaft Steuern erhoben wurden. Die Steueraufkommen für die Erbschaftssteuer und die Nachlassschenkungssteuer machen etwa 2 bis 3 Prozent des Gesamtertrags aus. Der Kanton hat also indirekt bereits eine diesbezügliche Einnahme. Die FDP lehnt den Vorstoss aber vor allem aus föderalistischen Gründen ab. Er bedeutet einen Eingriff in die Steuerhoheit des Kantons. Zudem könnte es für den Kanton sogar ein Verlustgeschäft sein. Jetzt nehmen wir immerhin 5 Millionen Franken ein. Wir sind auch gegen den Aufbau eines eidgenössischen Schenkungssteuerregister; das bedeutet nur wieder mehr Bürokratie, denn diese Register müssten dann ja auch überwacht werden. Wir sind gegen eine Umverteilung und generell gegen neue Steuern. Zudem sind Vermögen, vor allem bei Firmen, nicht liquid, weil da die Liegenschaften und sonstigen Sachwerte den Wert ausmachen. Deshalb könnte es da Probleme geben. Es könnte letztlich auch zu einem Wegzug relativ vermögender Ausländer führen. Natürlich könnten sie bei einer eidgenössischen Steuer nicht mehr den Kanton wechseln, aber sie könnten die Schweiz verlassen, was wiederum zu tieferen Steuereinnahmen führte.

Aus all diesen Gründen ist die FDP gegen den Auftrag.

Colette Adam, SVP. Eigentlich könnte man sich wie immer, wenn Anliegen der Grünen oder Linken zur Debatte stehen, einmal mehr ganz an die Ausführungen der Regierung zum Geschäft halten und so tun, als hätten wir es mit etwas ganz Normalem zu tun. Mit etwas, über das man diskutieren kann und bei dem man entweder dafür oder dagegen ist. Die SVP-Fraktion hat auf jeden Fall keine Differenz zur Regierung, und sie verlangt nicht einer Erheblicherklärung der Standesinitiative. Soweit so gut. Es sind halt bald Wahlen.

Ich möchte aber doch noch ein paar grundsätzliche Worte zu diesem Steuerprojekt der Grünen sagen. Wir haben es jetzt schon oft gehört, aus Europa nämlich, dass die Staaten dort diese Probleme haben, auch weil die Sozialausgaben und die Gesundheitskosten den Staatshaushalt und letztlich den Staat aus den Angeln heben können. Gewisse Kreise tun so, als könnte einfach noch etwas mehr umverteilt werden, und dann wäre alles gut. Jetzt kommen die Grünen und wollen eine neue Steuer. Sie wollen aber nicht nur eine neue Steuer, vielleicht eine, die eine andere ablöst, nein, sie wollen umverteilen. Sie sagen das ganz offen. Sie wollen Vermögen enteignen und damit irgendwelche klaffende Löcher stopfen. Löcher einer Politik, die gern so tut, als sei die demografische Entwicklung einfach mit Geld zu überlisten. Obwohl wir in den letzten Wochen und Monaten gelernt haben, dass ein Staat, der einfach nur nimmt, egal woher, ein Staat ist, der sein Überleben aufs Spiel setzt. Schon deshalb halte ich diese Initiative für eine sehr gefährliche Initiative. Aber nicht nur deswegen. Denn Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben als Parlamentarierin oder Parlamentarier einen Eid abgelehnt. Sie haben in diesem Saal einen Eid abgelegt auf unsere Verfassung. Und unsere Verfassung schützt das Eigentum. Mit der Eigentumsgarantie schützen wir auch das Vermögen derer, die noch eines haben. Wir schützen alle Steuerzahler, ob arm oder reich, vor ungerechten und willkürlichen Steuern. Wer diesen fundamentalen Grundsatz torpediert, und das tut diese Initiative mit einem monströsen Steuersatz von 25 Prozent, torpediert die Eigentumsgarantie, propagiert nicht nur Verfassungswidriges, sondern zerstört das Fundament unserer Staats- und Rechtsordnung. Diese Initiative torpediert das fundamentale Prinzip, dass unser Staat ein gerechter Staat ist. Die Initiative zeigt es exemplarisch auf: Nicht die Leute, die etwas gespart haben, sind das Problem, sondern die sozialen Wegelagerer. Wegelagerer, die nicht nur den Reichen, sondern allen, die etwas auf die Seite gelegt haben und notabene schon kräftig Einkommens- und Vermögenssteuer zahlen, etwas wegnehmen wollen. So etwas wollen wir nicht. Vielmehr wollen wir einen Staat, der nur soviel ausgibt, wie er ausgeben kann. Und wir wollen keinen Staat, der die Bürger abzockt.

Vergessen Sie nicht, es sind die Steuerzahler, die unseren Staat finanzieren, und nicht diejenigen mit der hohlen Hand. Man muss nicht diejenigen bestrafen, die noch Steuern zahlen. Ich bin sogar der Meinung, und ich habe es in diesem Saal schon oft gesagt, man sollte denen, die noch Steuern zahlen, einmal herzlich danken und sie für ihre Treue belohnen, zum Beispiel mit einer dauerhaften Steuersenkung.

Fränzi Burkhalter, SP. Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin unterstützt die SP das Anliegen. Alle Menschen sollen in unserer Gesellschaft gleiche Startmöglichkeiten haben, um sich gemäss ihrer Leistungen und Vorlieben frei zu entfalten. Die höchst ungleiche Verteilung der Vermögen in der Schweiz - 1 Prozent der Bevölkerung besitzt gleich viel wie die übrigen 99 Prozent zusammen -, widerspricht dem liberalen Gedanken der Chancengleichheit. Erarbeitetes Geld muss versteuert werden. Erbschaften, die Erben ohne eigene Leistungen bekommen, selbst wenn es Milliarden sind, sind steuerfrei, und das fin-

den wir unfair und begünstigt eine unerwünschte Konzentration von Vermögen in der Hand einiger weniger. Die Erbschaftssteuer ist eine gerechte Steuer, die dem entgegenwirken soll. Wir unterstützen die lancierte Volksinitiative. Sie bündelt gut ausgearbeitete Forderungen. Auch sind gute Ausnahmen für KMU und Familienbetriebe enthalten, sodass keine Arbeitsplätze gefährdet sind. Der Steuersatz mit 20 Prozent in der Volksinitiative ist geringer, als in der vorliegenden Standesinitiative gefordert wird, und geringer auch als im nahen Ausland, und da rede ich von Deutschland mit 30 Prozent oder Frankreich mit 40 Prozent. Hohe Freibeträge in der Volksinitiative sorgen dafür, dass der Mittelstand nicht belastet wird. Durch die Volksinitiative wird nach unserer Meinung die Standesinitiative hinfällig. Weil wir aber wie ausgeführt das Anliegen unterstützen, werden einige von uns der Standesinitiative trotzdem zustimmen; die meisten werden sich der Stimme enthalten.

Susanne Koch Hauser, CVP. Dieser Auftrag hätte eigentlich zurückgezogen werden sollen angesichts der angekündigten eidgenössischen Initiative; im Sinn einer Effizienzsteigerung im Kantonsrat wäre dies ein Wunsch. Unsere Fraktion lehnt die Standesinitiative ab, weil mit der Schaffung einer eidgenössischen Erbschafts- und Nachlasssteuer die Einnahmen für unseren Kanton gemäss Berechnungen des Departements geringer ausfallen würden als mit der bisherigen Regelung. Störend ist für uns auch die Systemänderung. Für das Steuerwesen gilt die Hoheit der Kantone, und das möchten wir nicht aufweichen. Wir stimmen dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblichkeit bei einer Enthaltung zu.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. In den letzten Jahrzehnten hat in der Schweiz eine massive Umverteilung von unten nach oben stattgefunden. Umverteilungen hat es immer gegeben. Das ist in einer dynamischen Gesellschaft eine Regel. Das gesamtschweizerische Reinvermögen gemäss eidgenössischer Vermögensstatistik beträgt 1350 Milliarden Franken. Andere Quellen wie die Zeitschrift «Bilanz» oder die Bank Leu schätzen diese Zahlen um einiges höher, besonders diejenigen der Superreichen. Der Kanton Solothurn ist im schweizerischen Vergleich kein Kanton mit einer Reichtumskonzentration. Sein Anteil am schweizerischen Gesamtvermögen beträgt 1,62 Prozent; beim Bevölkerungsanteil ist es das doppelte. Das heisst aber nicht, dass intern die gleichen Verhältnisse herrschen. Rund 2 Prozent der reichen Steuerpflichtigen besitzen gleich viel wie der Rest der Vermögenssteuerzahlenden. 42 Prozent im Kanton Solothurn versteuern kein Vermögen.

Heute zahlen die direkten Nachkommen im Kanton keine Erbschaftssteuer. Es besteht eine Nachlasssteuer von etwa 1 Prozent. Der gesamte Steuerertrag aus Erbschafts-, Schenkungs- und Nachlasssteuern beträgt zwischen 2,4 und 2,3 Prozent. Erbschaften sind nicht erarbeitete Einkommen, sondern geschenkte. Es ist daher nicht einsichtig, weshalb erarbeitetes Einkommen versteuert werden muss - gesamthaft ist das bald einmal auch bei 25 Prozent, wenn man alle Steuern zusammenzählt -, ein geschenktes Einkommen hingegen nicht. Insbesondere weil Einkommen aus dem Erbe, vor allem höhere, nicht investiert, sondern zunehmend in Finanzspekulationen, in Luxusgüter und in Luxusimmobilien eingesetzt werden, was die Reichtumsschere noch weiter öffnet, sie vor allem sichtbar macht und falsche Anreize schafft.

Die Grünen haben vor mehr als einem Jahr damit begonnen, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu diskutieren. Wir haben uns dann für eine Standesinitiative entschieden. Auf nationaler Ebene wurde da schon eine Initiative diskutiert und kürzlich lanciert; Unterschriften wurden noch nicht gesammelt. Inzwischen hat der Kantonsrat Zürich die parlamentarische Initiative mit gleichem Wortlaut an den Regierungsrat überwiesen; im Kanton Bern hat die Regierung dem Grossen Rat beantragt, eine Motion mit gleichem Wortlaut anzunehmen. Gemäss dem Regierungsrat des Kantons Bern werden bei Schenkungen und im Erbfall keine eigenen Leistungen der besteuerten Person erfasst; tiefe Erbschaftssteuern stellen keinen Anreiz dar, volkswirtschaftlich erwünschte Leistungen zu erbringen; der Wettbewerb unter den Kantonen führt bei dieser Steuer nicht zu wirtschaftlich erwünschten Auswirkungen. Eine einheitliche schweizerische Erbschafts- und Schenkungssteuer würde den Druck auf die Kantone aufheben, weitergehende Entlastungen vorzusehen. Im Weiteren findet die Berner Regierung einen Steuersatz von 25 Prozent relativ moderat, sind doch im internationalen Umfeld Zinssätze bis zu 40 Prozent anzutreffen, Belgien hat sogar 70 Prozent. Es kann deshalb auch keine internationale Steuerflucht erwartet werden. Ich kann Ihnen garantieren: Auch unsere Nachbarländer, die noch keine Erbschaftssteuer haben, werden sie angesichts ihrer wirtschaftlichen Situation einführen müssen. Die Berner Regierung sagt weiter, eine einheitliche schweizerische Erbschafts- und Schenkungssteuer würde einen Beitrag zur grundsätzlich erwünschten Vereinfachung im schweizerischen Steuerrecht darstellen, indem 26 Erlasse durch einen einzigen ersetzt werden könnten. Das ist das Problem, der Föderalismus kommt an seine Grenzen.

Der Regierungsrat sieht in seiner Antwort keinen Handlungsbedarf. Er verlässt sich auf die Einschätzungen aus früheren guten Zeiten, als noch alle meinten, sie seien eines Tages ebenfalls reich. Diese Illusion ist für die meisten verfliegen. Nach jeder Finanz- und Wirtschaftskrise sind die Reichen noch reicher und die weniger Bemittelten haben noch weniger. Die Umverteilung hat ein Ausmass angenommen, dass die Stimmung langsam dreht. Letzte Umfragen zeigen, dass für eine Erbschaftssteuer, die vor allem vermögende Erben ins Visier nimmt, die Zustimmung in der Bevölkerung wie auch bei Kantonsregierungen und Parlamenten zunimmt. Seit der Lancierung der Volksinitiative ist mir von verschiedenen Leuten signalisiert worden, eine solche Initiative habe Chancen. Es stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, und es ist legitim für eine Partei, die Diskussion zu lancieren und die verschiedenen demokratischen Instrumente zu nutzen.

Die vorliegende Standesinitiative postuliert eine Schenkungs- und Erbschaftssteuer, sie ist flexibler und fairer, da sie pro Erbenden eine Million Freibetrag beinhaltet. Die nationale Initiative basiert auf der Nachlastaxe, beinhaltet einen Freibetrag von 2 Millionen pro Nachlass. Wenn ein Erbe einen Nachlass für fünf Kinder hat, erhalten diese 2 Millionen, mit der Standesinitiative erhielte jedes eine Million. Der Kanton Solothurn würde mit unserer Initiative besser fahren, weil sie eine andere Berechnungsgrundlage hat, man könnte es kompensieren.

Wird unsere Initiative nicht erheblich erklärt, nimmt das dem Kanton die Möglichkeit, in dieser Sache jetzt schon mitzureden. Wir bitten Sie, den Auftrag zu überweisen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Zur Steuer selber äussere ich mich nicht mehr; dazu ist schon genug gesagt worden. Ich möchte auf einen formellen Aspekt hinweisen und dann noch ein föderales Element einbringen. Selbst wenn man beschliessen würde, die Standesinitiative einzureichen, würde das Parlament im Vorfeld einer eidgenössischen Volksinitiative nicht zuerst eine Standesinitiative behandeln und ein halbes oder ein Jahr später dann allenfalls noch die Volksinitiative. Das wird man schon aus formellen und sachlichen Gründen zusammenlegen; also hätten wir nicht profitiert.

Ich kann die Kantonsregierungen nicht begreifen, die sich im Sinn oder eben nicht im Sinn des Steuerföderalismus ein Instrument durch den Bund aus der Hand winden lassen wollen, wo sie doch alle Freiheit haben, es einzuführen, wieder abzuschaffen, etwas anderes zu machen. Eine solche Initiative läuft dem Steuerföderalismus diametral zuwider. Seit ich Finanzdirektor bin und vor allem seit ich die Finanzdirektorenkonferenz präsidiere, ist es eine meiner Hauptaufgaben, immer wieder zu schauen, dass uns der Bund nicht in die Bereiche eingreift, in denen verfassungsmässig die Kantone zuständig sind. Das beginnt bereits beim Mitwirkungsrecht; es gibt gewisse Leute auf Bundesebene, die meinen, das sei ein Anhörungsrecht, dem ist nicht so: die Kantone haben ein Mitwirkungsrecht. Aber gerade eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer würde aufzeigen, dass man in einen Bereich eingreift, in dem die Kantone zuständig sind. Ich beurteile nicht, ob es sinnvoll sei, wenn es ein Kanton abschafft oder nicht, das sollen die einzelnen Kantone selber entscheiden. Wir haben die so genannte Ablösungstaxe. Marguerite Misteli, wenn wir eure Initiative umsetzen, haben wir, vorsichtig gesagt, mindestens nicht mehr Geld als jetzt; ich gehe davon aus, dass wir weniger haben werden als jetzt.

Das sind ein paar weitere Gründe, die gegen die Standesinitiative sprechen.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Ich habe vorhin für die Fraktion geredet und möchte jetzt ...

Claude Belart, FDP, Präsident. Ich habe vorhin gefragt, ob es noch Einzelsprecher gebe; du hast dich nicht gemeldet. (Einwand Marguerite Misteli Schmid: Peter Schafer hast du das Wort auch nach dem Regierungsrat gegeben.) Peter Schafer war Auftraggeber; er hat nicht nach der Regierung gesprochen.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Mit unserer Initiative kann man im Vorfeld über zwei Varianten diskutieren. Unsere Initiative ist, das habe ich schon gesagt, günstiger für den Kanton. Das andere ist eine Verfassungsinitiative, und selbstverständlich ist der Föderalismus zu berücksichtigen, er hat aber Grenzen. Man wird sehen, in nächster Zeit wird er noch von verschiedener Seite angeknabbert. Der Staat braucht mehr Einnahmen, weil die Aufgaben grösser werden.

Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat auf Nichterheblicherklärung

Mehrheit

Dagegen

Minderheit

A 045/2011

Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Optimierung der Kirchensteuer für juristische Personen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 23. März 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Juni 2011:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, das heutige System der Finanzausgleichsteuer der juristischen Personen zuhanden der Kirchgemeinden zu optimieren und dem Kantonsrat eine entsprechende Revision des Steuergesetzes zu unterbreiten. Bei der Ausarbeitung der Gesetzesrevision ist der Regierungsrat angehalten die betroffenen Kreise (Kirchgemeinden, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände) frühzeitig mit einzubeziehen.

Der Optimierungsvorschlag soll auf Folgendes abzielen:

- Eine partielle Entkoppelung der jährlichen Beiträge (an die Kirchgemeinden) aus der Finanzausgleichsteuer der juristischen Personen von deren Wirtschaftsentwicklung/-stärke
- Eine Beibehaltung des ausgleichenden Effekts der Finanzausgleichsteuer unter den verschiedenen Kirchgemeinden
- Eine mögliche, langfristige Teilentlastung der juristischen Personen von der Finanzausgleichsteuer (im Vergleich zur heutigen Regelung)
- Die Existenzsicherung, bzw. die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat beauftragt den untenstehenden Vorschlag als mögliche Variante ernsthaft zu prüfen und wenn immer möglich in seinen Gesetzesrevisionsentwurf aufzunehmen:

In Zukunft sollen die Kirchgemeinden jährlich einen festen (klar definierten) Betrag, aus dem bestehenden Finanzausgleichsteuertopf erhalten. Die bestehende Spezialfinanzierung wird also beibehalten und weiterhin von den juristischen Personen gespeist. Der Betrag der Ausschüttung ist so anzusetzen, dass die ausgleichende Wirkung der Finanzausgleichsteuer bewahrt wird und die Kirchgemeinden ihre Aufgaben im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft weiterführen können. Die genaue Höhe des Betrages ist in einem politischen Prozess mit Beteiligung der betroffenen Kreise (Kirchgemeinden, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände) zu definieren. Denkbar wäre zum Beispiel ein Betrag von jährlich acht bis neun Millionen Schweizer Franken (Mittelwert von 1990 - 2009). Die Verteilung unter den verschiedenen Kirchgemeinden, erfolgt nach demselben Kriterium wie heute. Der ausgeschüttete Betrag wird regelmässig der Teuerung angepasst.

Der Prozentsatz der Steuer für die juristischen Personen wird alle paar Jahre angepasst und neu definiert. Er darf die heutigen 10% nicht übersteigen. Dabei ist darauf zu achten, dass einerseits der definierte Ausschüttungsbetrag jährlich ausbezahlt werden kann, andererseits der Fonds aber eine gewisse Obergrenze nicht übersteigt. Der Fonds soll einerseits die nötige Liquidität haben, um auch in einem schlechten Wirtschaftsjahr die Ausschüttung zu gewährleisten, ohne dass gleich der Prozentsatz für die Juristischen angepasst werden muss. Andererseits soll sich im Fonds das Kapital nicht unnötig anhäufen. Es bleibt dem Regierungsrat vorenthalten, bei der Ausarbeitung der Gesetzesrevision weitere Optionen im Sinne der oben aufgeführten Ziele auszuarbeiten.

Vorschlag

In Zukunft sollen die Kirchgemeinden jährlich einen festen (klar definierten) Betrag, aus dem bestehenden Finanzausgleichsteuertopf erhalten. Die bestehende Spezialfinanzierung wird also beibehalten und weiterhin von den juristischen Personen gespeist. Der Betrag der Ausschüttung ist so anzusetzen, dass die ausgleichende Wirkung der Finanzausgleichsteuer bewahrt wird und die Kirchgemeinden ihre Aufgaben im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft weiterführen können. Die genaue Höhe des Betrages ist in einem politischen Prozess mit Beteiligung der betroffenen Kreise (Kirchgemeinden, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände) zu definieren. Denkbar wäre zum Beispiel ein Betrag von jährlich acht bis neun Millionen Schweizer Franken (Mittelwert von 1990 - 2009). Die Verteilung unter den

verschiedenen Kirchgemeinden erfolgt nach demselben Kriterium wie heute. Der ausgeschüttete Betrag wird regelmässig der Teuerung angepasst.

Der Prozentsatz der Steuer für die juristischen Personen wird alle paar Jahre angepasst und neu definiert. Er darf die heutigen 10% nicht übersteigen. Dabei ist darauf zu achten, dass einerseits der definierte Ausschüttungsbetrag jährlich ausbezahlt werden kann, andererseits der Fonds aber eine gewisse Obergrenze nicht übersteigt. Der Fonds soll einerseits die nötige Liquidität haben, um auch in einem schlechten Wirtschaftsjahr die Ausschüttung zu gewährleisten, ohne dass gleich der Prozentsatz für die Juristischen angepasst werden muss. Andererseits soll sich im Fonds das Kapital nicht unnötig anhäufen. Es bleibt dem Regierungsrat vorenthalten bei der Ausarbeitung der Gesetzesrevision weitere Optionen im Sinne der oben aufgeführten Ziele auszuarbeiten.

2. *Begründung.* Die juristischen Personen bezahlen im Kanton Solothurn seit 1952, neben der direkten Staatssteuer und den Gemeindesteuern, auch eine Kirchensteuer. Konkret sieht das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) im Paragraph 109, Titel Finanzausgleichsteuer, für die juristischen Personen eine Finanzausgleichsteuer von 10% der ganzen Staatssteuer zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden vor. Dieses System hat verschiedene Vor- und Nachteile. Der Regierungsrat zeigt in seinen Antworten zum Auftrag Jürg Liechi A 011/2005 und der Motion Fraktion FdP/JL M 116/2004 sowohl die Gründe der Einführung der Finanzausgleichsteuer im Jahre 1952, als auch dessen Vorteile ausführlich auf. So stellt die Steuer unter anderem sicher, dass die wertvollen Leistungen der Kirchgemeinden für unsere Gesellschaft und für die Pflege unseres kulturellen Erbes gewährleistet werden können. Der Auftraggeber anerkennt die in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat vorgebrachten Argumente. Das heutige System hat aber einen negativen Aspekt und kann optimiert werden. Die absolute Höhe der Beiträge aus der bestehenden Spezialfinanzierung ist heute direkt von der Wirtschaftsleistung der Solothurner Unternehmen abhängig. Einerseits hat das den unschönen Effekt, dass die Beiträge einer hohen jährlichen Variabilität unterliegen und die Kirchgemeinden so keine Planungssicherheit haben. Andererseits werden die Solothurner Unternehmen (in absoluten Zahlen) immer stärker durch diese Steuer belastet, da davon ausgegangen werden kann, dass die Wirtschaftsleistung langfristig steigt.

Die folgenden Zahlen zur Entwicklung der Finanzausgleichsteuer in den letzten 20 Jahren verdeutlichen dieses Bild. Für die Sicherstellung der Vergleichbarkeit, wurden die Zahlen mit der Teuerung korrigiert (die Zahlen wurden mit Hilfe der Teuerung der Konsumentenpreise (BF5) auf das Jahr 2009 hochgerechnet).

Jahr	Finanzausgleichsteuer jur. Personen [sFr.]
1990	6'886'831
1991	6'642'630
1992	6'128'426
1993	5'599'018
1994	6'983'063
1995	7'246'102
1996	7'083'436
1997	6'591'580
1998	5'629'003
1999	6'568'911
2000	7'402'759
2001	9'540'351
2002	10'360'288
2003	8'893'000
2004	7'441'313
2005	11'307'147
2006	12'371'900
2007	17'407'529
2008	13'497'619
2009	14'207'996

Statistische Kennwerte	Betrag [sFr.]
Mittelwert	8'889'445
Maximum	17'407'529
Minimum	5'599'018
Differenz Max - Min	11'808'511
Standardabweichung	3'287'520
Mittlerer jährlicher Anstieg 1990-2009	385'324

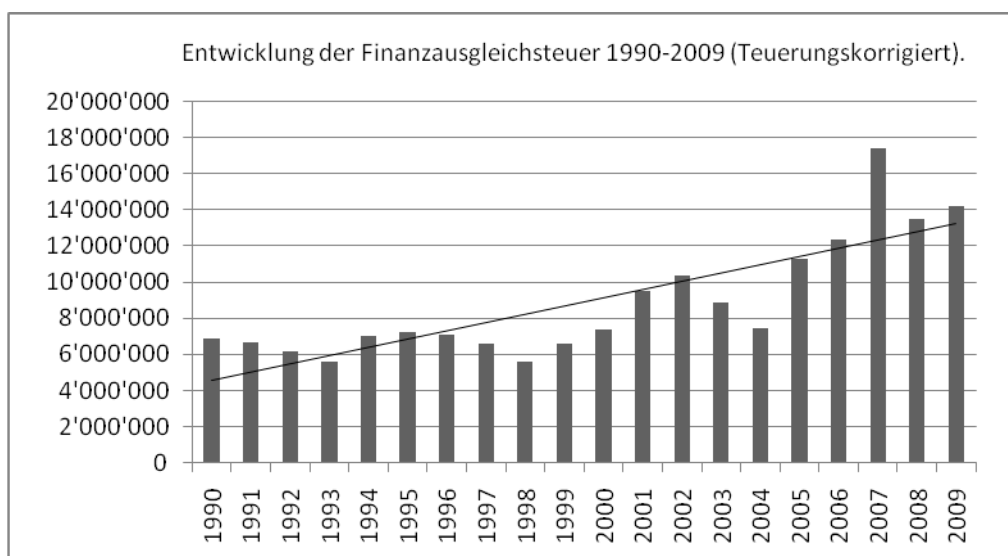


Abbildung 1: Entwicklung der Finanzausgleichsteuer [sFr.] in den letzten 20 Jahren (korrigiert mit der allg. Teuerung)

Der eingebrachte Vorschlag weist die oben als Ziele formulierten Vorteile auf:

- Die Finanzausgleichsteuer wird partiell von der Wirtschaftsleistung und -entwicklung der Juristischen entkoppelt. Die Planungssicherheit für die Kirchgemeinden wird stark erhöht.
- Die juristischen Personen werden langfristig steuerlich entlastet, da davon ausgegangen werden kann, dass langfristig eine positive Wirtschaftsentwicklung (im Sinne eines zunehmenden absoluten Steuersubstrats bei den Juristischen) stattfinden wird.
- Die Kirchgemeinden können weiterhin ihre wichtige gesellschaftliche Rolle wahrnehmen und werden durch die Optimierung des Systems finanziell nicht bedroht.

Als Nachteil resultiert bei der vorgeschlagenen Lösung ein etwas höherer Verwaltungsaufwand in der Verwaltung des Finanzausgleichsteuerfonds. Da alle paar Jahre eine Neu beurteilung und eine Neudefinition des Steuersatzes für die Juristischen zuhanden der Kirchgemeinden gemacht werden muss.

Der Vorschlag versteht sich als Optimierungsauftrag des heutigen Mecanos. Die Vorteile der heutigen Lösung sollen beibehalten und die Nachteile beseitigt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Rechtliche Grundlage. Im Unterschied zum Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden, welcher mit Abgaben der finanzstarken Einwohnergemeinden und des Kantons finanziert werden, gelangt beim Finanzausgleich der Kirchgemeinden ausschliesslich die sogenannte Finanzausgleichsteuer von juristischen Personen zur Verteilung. Diese Steuer findet in der Kantonsverfassung unter Art. 132 Abs. 1 ihre ausdrückliche Erwähnung. Die Höhe des Abgabesatzes von 10%, berechnet auf der direkten Staatssteuer der juristischen Personen, ist unter § 109 Steuergesetz (BGS: 614.11) fixiert. Ebenso festgelegt ist dort die Verwendung der Steuer zu Handen der staatlich anerkannten Kirchgemeinden. Bezüglich Ausrichtung dieses Steueraufkommens wird auf das Gesetz über den direkten Finanzausgleich (BGS 131.71) verwiesen.

3.2 Verwendung Finanzausgleichssteuer und Zielsetzung Finanzausgleich. In den letzten 14 Jahren (1997-2010) wurden pro Jahr durchschnittlich rund 10 Mio. Franken als Kirchensteuer (Finanzausgleichssteuer) bei den solothurnischen Unternehmen (juristische Personen) erhoben. Dieses Aufkommen entwickelt sich unregelmässig, im Trend aber steigend.

Drei Fünftel dieses Aufkommens wurden zur Finanzierung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden der röm.-kath., der ev.-ref. und der christ.-kath. Landeskirchen, und zwar nach den Kriterien der Finanzkraft (wie bei den Einwohnergemeinden heute) und dem Mitgliederbestand ausbezahlt. Die zweckfreien Mittel haben primär die Aufgabe für einen Ausgleich der unterschiedlichen Steuerfüsse unter den Kirchgemeinden zu sorgen. Die Bandbreite der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden und Konfessionen für natürliche Personen beträgt aktuell zwischen 8% bis 31% des einfachen Staatssteueraufkommens.

Die übrigen 40 Prozent aus der Finanzausgleichssteuer werden im Verhältnis der Konfessionsangehörigen an die Verbände der drei Landeskirchen für übergeordnete regionale und kantonale Aufgaben ausgerichtet. Das Finanzausgleichsgesetz legt dabei drei konkrete Verwendungsbereiche fest. Darunter fällt unter anderem die Finanzierung der Spital- und Gefängnisseelsorge, die Unterstützung von überregionalen sozialen Einrichtungen wie beispielsweise dem Verein für Ehe- und Lebensfragen und drittens die Unterstützung von (finanzschwachen) Kirchgemeinden bei der Finanzierung von ausserordentlichen Aufgaben. (z.B. Bauvorhaben).

3.3 Bisherige thematisch relevante Vorstösse. In der jüngeren Vergangenheit wurden zwei thematisch relevante Vorstösse im Bereich Finanzausgleich Kirchgemeinden eingereicht, nämlich im Jahr 2004 die Motion zur Aufhebung des Finanzausgleichs bei den Kirchgemeinden und im Jahr 2005 der Auftrag für Leistungsaufträge mit den Landeskirchen. Beide Vorstösse verlangten im Kern die Abschaffung dieses Finanzausgleichs. Bei beiden Vorstössen beantragten wir seinerzeit die Nichterheblichkeit. Der Kantonsrat folgte unseren Anträgen: Wir begründeten unsere ablehnende Haltung mit der staatspolitischen Bedeutung der christlichen Landeskirchen in unserem abendländisch geprägten Staatswesen sowie mit den unbestrittenen Leistungen der Landeskirchen in den Bereichen Kultus und soziale Dienstleistungen u.a. auch zu Gunsten der Solothurner Bevölkerung. Die 100 Kirchgemeinden im Kanton verzeichneten im Jahr 2007 über 171'000 Konfessionsangehörige, was 68% des Solothurner Bevölkerung entspricht.

Auch lehnten wir die Erteilung von Leistungsaufträgen für anerkannte Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit gegenüber Kirchgemeinden, welche als eigene selbständige Körperschaft konstituiert sind, mit Hinweis auf die in der Kantonsverfassung verankerte Gemeindeautonomie (Art. 45 KV) ab: Demnach kann der Kanton diesen Kirchgemeinden nicht einfach Aufgaben zuweisen. Weiter orteten wir Abgrenzungsprobleme bei der Definition von staatlich anerkannten und nicht staatlich anerkannten Leistungen von Kirchgemeinden.

3.4 Zielsetzung vorliegender Vorstoss. Unsere Überlegungen, die zur Ablehnung der Vorstösse nach Ziffer 3.3 geführt haben, werden vom Auftraggeber nicht in Frage gestellt. Er anerkennt unsere Argumente ausdrücklich.

Dagegen verlangt der Auftraggeber des vorliegenden Vorstosses eine frankenmässige Plafonierung der im Trend angestiegenen Zahlungen an den Finanzausgleich der Kirchgemeinden respektive die Entkopplung der Finanzausgleichssteuer von der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit der juristischen Personen. Die so begrenzten Mittel sollen nach den gleichen Regeln wie bisher (Finanzausgleichsgesetzgebung, Spezialfinanzierung) zu Gunsten der drei Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden umverteilt werden. Dabei soll die Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden im Dienste der Ökumene und der Gesellschaft sichergestellt werden. Andererseits wird das Ziel verfolgt, mit einem nach unten flexiblen Abgabesatz (<10%) eine langfristig tiefere Steuerbelastung für die juristischen Personen zu erreichen. Gemäss Vorstellungen des Auftraggebers soll der Prozentsatz der Finanzausgleichssteuer periodisch angepasst werden, jedoch die heutige 10% Marke nicht übersteigen. Allfällige Schwankungen im Aufkommen der Finanzausgleichssteuer sollten über eine Schwankungsreserve (Fondslösung) gedeckt werden.

3.5 Leistungen der Landeskirchen heute. Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2007 der Fachhochschule Nordwestschweiz im Auftrag der drei solothurnischen Landeskirchen erbringen die Kirchgemeinden und die kirchlichen Dienststellen des Kantons Solothurn jährlich freiwillige soziale Leistungen mit einem Lohnwert von über 31 Mio. Franken. Davon profitieren laut Studie rund 230'000 Personen jährlich.

Nicht berücksichtigt respektive nicht frankenmässig quantifiziert sind in dieser Studie die Dienste, die das Kerngeschäft der Kirchgemeinden betreffen, also Gottesdienste, Religionsunterricht und Kasualien wie Taufe, Konfirmation/Firmung, Heirat oder Bestattung/Abdankungen und der damit verbundenen vor- oder nachgelagerten Aktivitäten. Der entsprechende Mittelbedarf kann aufgrund der Zahlen zur

Berechnung des Steuerbedarfes im Finanzausgleich auf über 63 Mio. Franken (2007/2008) beziffert werden.

3.6 Finanzierung der Kirchen und Anteil Unternehmenskirchensteuer. Die Finanzierung der Kirchen setzt sich vorwiegend aus den Steuererträgen der natürlichen und jenen von juristischen Personen zusammen. Die Mitglieder bezahlten in den Jahren 2007/2008 im Durchschnitt rund 64 Mio. Franken Kirchensteuern.

Gemäss einer anderen, kürzlich veröffentlichten Studie des Schweizerischen Nationalfonds bezahlten die juristischen Personen im Jahr 2007 in der Schweiz in 21 von 26 Kantonen Kirchensteuern in der Höhe von über 260 Mio. Franken. Dies stellt 16% des in der Schweiz gesamthaft erhobenen Kirchensteueraufkommens dar. Dieser Anteil variiert von Kanton zu Kanton stark. Er bewegt sich in den meisten Kantonen zwischen 10% bis 20%. Unter der Annahme eines durchschnittlichen, jährlichen Finanzausgleichsteueraufkommens von 10 Mio. Franken (Jahre 1997-2010) kommt der Anteil aus der Kirchensteuer der Unternehmen bezogen auf das gesamte Steueraufkommen 2007/2008 (inkl. natürliche Personen) im Kanton Solothurn auf etwa 14% zu liegen.

Gleichzeitig zeigt die Studie des Nationalfonds anhand von zwei Hochrechnungen in den Kantonen Bern und St. Gallen auf, dass der Wert der sozialen Dienstleistungen (ohne kultische Dienste, berechnet nach dem Zeitaufwand der Angestellten zu Marktpreisen und dem Zeitaufwand von Freiwilligen nach einem Marktkostenansatz des Bundesamtes für Statistik für unbezahlte Arbeit) ungefähr der öffentlichen Finanzierung (Steueraufkommen der juristischen Personen plus staatliche Abgeltungen) der Landeskirchen entspricht.

3.7 Plafonierung Finanzausgleichssteuer. Sofern das Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer z.B. bei 8,0 Mio. Franken plafoniert würde, ergäben sich für die Unternehmen - unter Annahme eines durchschnittlichen Steueraufkommens/Jahr von 10 Mio. Franken (Mittelwert 1997-2010) eine steuerliche Entlastung von 2 Mio. Franken oder 2% ihrer durchschnittlichen jährlichen Steuerbelastung. Andererseits müssten die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden entsprechende Mindereinnahmen über Effizienzgewinne, Kosteneinsparungen, Kürzungen des Leistungsangebotes oder einer Erhöhung der Steuerbezüge bei ihren Mitgliedern kompensieren.

3.8 Technische Aspekte der vorgeschlagenen Lösung. Als Vorteil der im Vorstoss empfohlenen Lösung erwähnt der Auftraggeber für die Kirchgemeinden die Planungssicherheit, die stark erhöht werde, indem ein fester, aber indexierter Beitrag festgelegt werde. Andererseits sollen allfällige Einbussen beim Steueraufkommen der juristischen Personen aufgrund einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage über eine Schwankungsreserve kompensieren werden, so dass der Abgabesatz bei den juristischen Personen nicht unmittelbar nach oben korrigiert werden muss. Die Erfahrung des Kantons zeigt, dass das Steueraufkommen bei juristischen Personen nur beschränkt planbar ist. So konnte der Kanton dank besseren Steuererträgen von Unternehmen in den letzten Jahren erfreulicherweise immer bessere Ergebnisse als budgetiert ausweisen. Für die vorgeschlagene Lösung heisst das aber auch, dass Schwankungen nach unten, die es gemäss Langzeitvergleich immer wieder gab und gemäss Finanzplan des Kantons ab dem Jahr 2012 auch wieder geben soll, ebenfalls einkalkuliert werden müssen. Dies dürfte sich reduzierend auf den ausschüttbaren jährlichen Betrag auswirken. Dieses Planungsrisiko liegt heute bei den Kirchgemeinden und den Verbänden der Landeskirchen. Entsprechend hat der Kanton im Jahr 2007 Regelungen für eine (maximale) Rücklagebildung mit den Verbänden vereinbart (RRB Nr. 2007/1001 vom 12.06.2007). Zu beachten ist weiter, dass bei Realisierung des Vorstosses das Planungsrisiko neu beim Kanton zu liegen käme.

3.9 Mittelfristplanung des Regierungsrates. Die Kirchen sind ein wichtiger Erbringer von kultischen und sozialen Leistungen im Kanton. Die öffentliche Finanzierung ihrer Leistungen, auch durch Steuern von juristischen Personen, ist im schweizerischen Vergleich gängig. Studien legen den Schluss nahe, dass der Wert der erbrachten Leistungen der Kirchen in etwa der öffentlichen Finanzierung entspricht. Die vorgeschlagene Plafonierung der Finanzausgleichssteuer würde zwar zu einer teilweisen, eher geringen Entlastung der Besteuerung von juristischen Personen führen, müsste gegebenenfalls jedoch bei den Kirchen durch entsprechende Massnahmen kompensiert werden.

Gemäss unseren Vorstellungen ist nach der Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden (NFA SO) und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse daraus, eine Revision des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden, d.h. eine Anpassung dieses Finanzausgleichs an die Grundsätze des NFA des Bundes fällig. Die Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden ist für das Jahr 2015 geplant. Wir wollen daher die Revision des Finanzausgleichs bei den Kirchgemeinden in unser Tätigkeitsprogramm für die nächste Legislatur aufnehmen (Legislaturplan 2013-17); Im Vor-

dergrund dieser Revision steht für uns der Übergang zu einem nach Ressourcen (Steuerkraft ->Ressourcenausgleich) orientierten Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden und die Prüfung der Einführung neuer Abgeltungsinstrumente (Rahmenvereinbarungen) gegenüber den Verbänden der Landeskirchen. Der Vorschlag aus diesem Vorstoss kann dann ebenfalls auf die Umsetzbarkeit geprüft werden.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblichkeitserklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, nach Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Referenzmodells des NFA des Bundes zu erarbeiten. Der Vorschlag aus diesem Vorstoss kann dann auf die mögliche Umsetzung geprüft werden.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 10. August 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Heinz Müller, SVP, Sprecher der Finanzkommission. Jedes Land hat seine Landeskirchen, wenn nicht die eigenen, dann fremde. Etwa unter dieser Prämisse hat die Finanzkommission das Geschäft behandelt. Die Finanzkommission ist wie der Auftraggeber und der Regierungsrat einstimmig der Meinung, dass unsere drei Landeskirchen wichtige Aufgaben von öffentlichem Interesse wahrnehmen. Dass die Aufgaben, wenn sie von den Kirchgemeinden nicht mehr ausgeführt werden könnten, vom Kanton bzw. von den Gemeinden gemacht werden müssten, war in der Finanzkommission unbestritten. Um die Aufgaben lösen zu können, brauchen die drei Landeskirchen finanzielle Mittel. Auf keinen Fall will die Finanzkommission den drei Landeskirchen die finanziellen Mittel entziehen.

Im Gegensatz zu früheren Vorstössen im Kantonsrat will der vorliegende Auftrag den Landeskirchen die finanziellen Mittel aus den Steuern juristischer Personen nicht entziehen. Es geht dem Auftraggeber um eine Optimierung des heutigen Systems im Bereich des kantonalen Finanzausgleichs. Vor allem sollen die Höhen und Tiefen in der Wirtschaftsentwicklung gemäss Ziffer 3.4 in der Vorlage geglättet bzw. plafoniert werden. Das würde bedeuten, dass die Kirchgemeinden kontinuierliche und planbare Finanzierungen für ihre Aufgaben während mehrerer Jahre machen könnten. Für die Wirtschaft bedeutet dies eine minimale steuerliche Entlastung. Wir können nicht von einer massive Steuerentlastung für unsere Wirtschaft ausgehen. Aber es gibt, wie vorgängig erwähnt, für die Kirchgemeinden eine finanzielle Planungssicherheit. Die FIKO ist einstimmig für Erheblichkeitserklärung gemäss Antrag des Regierungsrats und bittet Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Hansjörg Stoll, SVP. Dieser Auftrag schneidet eine Problematik an, die in unserem Kanton schon lange herrscht. Schon 2004 und 2005 wurde sie hier behandelt, und man folgte dem Antrag des Regierungsrats. Das Dossier Kirchen ist noch diffiziler als jenes der Landwirtschaft. Alle möchten unsere Landeskirchen erhalten und bei Bedarf deren Angebot benützen, sei es bei Hochzeiten, Taufen oder Beerdigungen. Ein Dauerthema sind die Kirchensteuern der juristischen Personen, auch weil diese die Möglichkeit nicht haben, wie die Privaten die Mitgliedschaft zu kündigen. Wie Markus Knellwolf richtig erfasst hat: Wenn die Gewinne der Unternehmen höher sind, erhalten auch die Landeskirchen mehr Geld. Da unsere juristischen Personen in den letzten Jahren immer mehr Gewinne gemacht haben, sind auch die Landeskirchen in den Genuss höherer Steuererträge gekommen. Diese sind allerdings gewissen Schwankungen unterworfen. Der Auftrag von Markus Knellwolf möchte dies ändern, damit die Planbarkeit besser ist. Der Auftrag kommt nicht im richtigen Moment, wird doch der Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden auf das Jahr 2015 neu geregelt. Der Regierungsrat will den Finanzausgleich unter den drei Landeskirchen in der Legislaturplanung 2013-2017 aufnehmen und Anpassungen anbringen und dies dem Kantonsrat zur Beurteilung vorlegen, so dass der Kantonsrat bei Bedarf noch Änderungen anbringen kann. Die SVP unterstützt den Antrag des Regierungsrats und wartet gespannt auf dessen Vorschlag. Im Weiteren wird die SVP unsere drei Landeskirchen unterstützen und nicht irgendwelche andere Glaubensgemeinden.

Beat Käch, FDP. Die Steuern der juristischen Personen waren schon mehrmals ein Diskussionsthema. Der Regierungsrat will zuerst den Finanzausgleich bei den Einwohnergemeinden in Kraft setzen und erst nachher den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden überprüfen. Die FDP kann diesem Ansinnen voll zustimmen. Wir sind froh, wenn die beiden Finanzausgleiche einander angenähert werden. Wir ste-

hen zu den drei Landeskirchen, weil wir wissen, dass sie sehr wertvolle Arbeit für die Gemeinschaft leisten und das kulturelle Erbe pflegen. Deshalb brauchen sie Steuereinnahmen.

Wir haben ein gewisses Verständnis für das Ansinnen des Auftrags, denn natürlich haben auch wir gesehen, dass die Steuereinnahmen sehr unterschiedlich sind. In den letzten 20 Jahren betragen sie zwischen 5,5 (1993) bis 17,5 Mio. Franken (2007). Diese riesigen Unterschiede sind für die Planung der Kirchgemeinden sehr ungünstig. Durchschnittlich hat man rund 10 Mio. Franken eingenommen. Wir sind überzeugt, dass die juristischen Personen damit leben können und müssen, denn sie leisten einen wichtigen Finanzierungszuschuss an die Kirchgemeinden. Wir unterstützen den Antrag der Regierung einstimmig.

Daniel Urech, Grüne. Im gleichen Mass, wie die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen abnimmt und eine individuellere, vielseitigere religiöse Orientierung zunimmt, im gleichen Mass, wie die Hinwendung zu agnostischen oder atheistischen Weltbildern zunimmt, stellt sich die Frage stärker, wieso juristische Personen überhaupt eine Kirchensteuer zahlen müssen. Nach Meinung der grünen Fraktion ist diese Besteuerung eigentlich ein Anachronismus. Schon nur die staatliche Einteilung von Religionen in Erst- und Zweitklassreligionen - was faktisch passiert durch die Staatskirchen - ist mit dem Kern von dem, was eine Religion ausmacht, eigentlich nicht zu vereinbaren. Jedenfalls nicht in einem säkularen Staatsverständnis. Wenn man in Betracht zieht, was zwischen 1990 und 2010 in der Solothurner Bevölkerungsstruktur gegangen ist, erscheint es einem schon nur aufgrund der veränderten Gegebenheiten notwendig, das Modell anzupassen. Ich stütze mich auf die Volkszählung 1990, auf die Bevölkerungsstatistik 2010 und auf die so genannte Seelenstatistik 2010, die durch unseren Kanton geführt wird. Wir haben im Kanton Solothurn eine Zunahme der Bevölkerung um rund 10 Prozent; die Mitgliederzahlen sowohl der römisch-katholischen wie auch der protestantischen Kirche haben jeweils um 17, 18 Prozent abgenommen, während die Zahl jener, die andere oder keine Zugehörigkeit angegeben haben, sich praktisch verdreifacht hat, nämlich auf 92'000 Personen.

Trotzdem unterstützen wir den Auftrag, der einen ausgesprochenen Kompromisscharakter hat. Letztlich kommt dies sowohl der Gesellschaft, den Kirchen als auch den von der Steuer betroffenen Unternehmen zugute. Der Vorschlag bringt Planungssicherheit für die Kirchen und eine langfristige Reduktion der steuerlichen Belastung für die juristischen Personen. Wir behalten uns aber vor, gegebenenfalls noch weitergehende Vorschläge zu machen. Auf jeden Fall erwarten wir vom Regierungsrat, dass er die Zuteilung der so genannten Finanzausgleichssteuer noch stärker an die Erbringung gemeinnütziger Leistungen der Kirchen knüpft, die allen zugute kommen.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, wie wichtig uns die Leistungen der unzähligen Freiwilligen sind, die sich im Rahmen von kirchlichen Strukturen in unbezahlbarer Weise sozial betätigen. Sowohl aus meinem persönlichen Umfeld als auch aus der FH-Studie aus dem Jahr 2007 ist mir dieses Engagement bekannt. Ich schätze jede Art von Freiwilligenarbeit und von sozialem Engagement. Dass ein solches Engagement, soweit es staatlich über die Steuern unterstützt wird, allen Menschen, unabhängig von Eigenschaften wie Religion oder Ethnien, zukommt und keine spezielle Leistung der Religionsgemeinschaften ist, finde ich selbstverständlich.

Der Antrag des Regierungsrats tönt für mich etwas zu sehr nach Schubladisierung. Ich habe meine Zweifel, ob es sinnvoll sei, diese Diskussion auch noch auf das umfassende Paket Finanzausgleichsreform aufzuladen. Es gibt nicht häufig Gelegenheit, meine Damen und Herren, dass Sie zusammen mit den Grünen für eine steuerliche Entlastung stimmen können. Nehmen Sie die Gelegenheit wahr und unterstützen Sie den Auftrag.

Susanne Koch Hauser, CVP. Unsere Fraktion erachtet die Arbeit der Landeskirchen als wichtige und relevante soziale Leistung für unsere Gesellschaft. Sie soll entsprechend abgegolten werden. Das System mit der Kirchensteuer als solches ist folglich richtig. Der Auftraggeber schlägt vor, das Gesetz so anzupassen, dass der Einzug der Steuer bzw. die Bemessung losgelöst von der Ausschüttung sein soll, was bei den Kirchgemeinden zu geglätteten budgetierbaren Einnahmen führt und bei den juristischen Personen langfristig zu einer tieferen Steuerbelastung führen sollte. Wie eingangs erwähnt, ist es für unsere Fraktion wichtig, dass am System der Finanzierung unserer Landeskirchen keine Veränderung zu deren Nachteil stattfindet. Auf keinen Fall sollte es eine Leistungskürzung aufgrund von Mindereinnahmen geben müssen. In diesem Sinn begrüssen wir die vom Regierungsrat vorgeschlagene Prüfung und gehen davon aus, dass das im Auftrag vorgeschlagene Vorgehen und auch die Vorschläge von Markus Knellwolf in diese Prüfung miteinbezogen wird. Die Fraktion CVP/EVP/glp stimmt dem Antrag des Regierungsrats grossmehrheitlich zu.

Philipp Hadorn, SP. Die SP-Fraktion nimmt mit Achtung und Anerkennung Kenntnis von den ausgewiesenen sozialen Leistungen der Landeskirchen mit einem angeblichen Lohnwert von über 31 Mio. Franken pro Jahr. In der Antwort der Regierung wird aus der Studie der FH berichtet, es werden rund 230'000 Personen aufgeführt, die von diesem Engagement und den Leistungen profitieren. Dabei sind das nur die eigentlichen Kerngeschäfte der Kirchen, was sie sonst noch leisten, ist nicht berücksichtigt. Dafür gebührt den Erbringern diesen freiwilligen Leistungen Respekt und Dank. Einerseits die Schwankungen der Kirchensteuer der privaten Personen, andererseits aber die entsprechenden Steuern der juristischen Personen, die für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden zur Verfügung stehen, erschweren die Planung von Budget und Haushalt der Kirchgemeinden. Ob eine längerfristige Entlastung der juristischen Personen von der Kirchensteuer effektiv notwendig ist, lässt sich diskutieren und darf durchaus auch kritisch hinterfragt werden.

Die SP-Fraktion begrüsst den Vorschlag der Regierung, nach Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden zu erarbeiten. Dass dabei die Vorschläge aus diesem Auftrag geprüft werden, erscheint angebracht. Ich bin Mitglied einer Landeskirche und einer Freikirche. Aus dieser Sicht scheint es mir persönlich zweckmässig, bei der Neuverteilung die Gelder der Kirchensteuer von juristischen Personen auch auf die rasant wachsende Bedeutung von demokratisch organisierten Freikirchen und deren öffentlich zugänglichen sozialen Leistungen mitzuberücksichtigen. Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats zu.

Verena Enzler, FDP. Ich bin Präsidentin des Synodalarats der reformierten Kantonalkirche, und für diejenigen, die nicht wissen, was das ist: das ist so etwas Ähnliches wie ein reformierter Bischof, nur kennen wir Reformierten keine hierarchischen Strukturen, deshalb gibt es diesen Ausdruck bei uns nicht.

Ich danke der Regierung für die Antwort. Die Kirchen sind mit dem Regierungsrat in dieser Thematik bereits im Gespräch. Beim Finanzausgleichsbeitrag an die Kirchen geht es nicht nur um Beiträge an die Kirchgemeinden - bis anhin sind die Kirchgemeinden eigentlich ganz gut zu Rank gekommen mit den schwankenden Beiträgen -, es geht auch um die Beiträge, die direkt an die Kantonalkirchen gehen. Insbesondere mit diesen Beiträgen werden übergeordnete kantonale oder regionale Aufgaben im Interesse der Gesellschaft erfüllt. Mit zunehmender Erhöhung der Beiträge haben auch die Aufgaben, welche die Kirchen erfüllen, für Gesellschaft zugenommen.

Mit dem Finanzausgleich wird nicht das eigentliche Geschäft der Kirchen unterstützt, also Gottesdienst, Heiraten oder Beerdigungen, sondern andere Aufgaben wie beispielsweise die Spitalseelsorge. Dabei muss man sich nicht in erster Linie eine Pfarrperson vorstellen, die bei einem Christ, der am Sterben ist, am Bett sitzt und mit ihm betet oder aus der Bibel liest. Natürlich gibt es das auch, wenn es gewünscht wird. Aber meist geht es um Menschen im Spital, die schwer krank sind und unterstützende und tröstende Gespräche wünschen und brauchen, und dies unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind aber auch für das Personal da; das braucht manchmal auch Beistand. Selbstverständlich wird auf Wunsch ein Imam angefordert. Genau das Gleiche gilt für die Gefängnisseelsorge. Auch da werden nicht nur Christinnen und Christen betreut. Ferner führen die Kirchen die Rechtsberatungsstelle Solothurn, zusammen mit dem Heks, dem Hilfswerk der evangelischen Kirchen. Asylsuchende und Flüchtlinge erhalten da Beratung und wenn nötig auch Unterstützung. Ich erinnere weiter an VEL, Verein Ehe- und Lebensberatung, der im gesamten Kanton mehrere Beratungsstellen führt. Auch hier bekommen Hilfesuchende Rat und Unterstützung. Die ökumenische Nothilfe für Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation durch eine nicht gesicherte Existenz gekennzeichnet sind, ist ein weiteres Element. Hier werden Dienste geleistet, wo es nötig und sinnvoll ist, als Ergänzung zu staatlicher Sozial- oder Nothilfe und immer im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ich könnte die Liste endlos weiterführen, aber meine Redezeit ist beschränkt.

Ein Teil der Steuern geht übrigens auch wieder an die juristischen Personen zurück, nämlich in Form von Zahlungen an Baukosten, zum Beispiel an Handwerksbetriebe, Elektronikbetriebe usw. Es ist in den letzten Jahren sehr viel gebaut und renoviert worden und das wird weitergehen; denken Sie nur an die Instandsetzung der St. Ursen Kathedrale. Denken Sie aber auch an das Angebot der Kirchgemeinden, das zu einem grossen Teil allen Menschen offen steht, also nicht nur den Angehörigen einer christlichen Konfession. Einsame, randständige, arme, kranke Menschen finden in der Kirche Aufnahme und Gesellschaft, unabhängig von ihrem Glauben. Weitere Informationen zur Sozialbilanz, welche die Fachhochschule Nordwestschweiz erarbeitet hat, finden Sie auf der Webseite der drei Kantonalkirchen.

Bernadette Rickenbacher, CVP. Was die Sozialleistungen von Freiwilligen betrifft: In Olten haben wir eine bezahlte 50-Prozentstelle, ausgehend von St. Marien und St. Martin, die sehr viel auffängt im Bereich Sozialarbeit.

Urs Huber, SP. Ich bin kein Bischof, sondern nur ein kleiner Kirchgemeinderat. Deshalb habe ich den Auftrag vielleicht noch etwas anders angeschaut. Ich will nicht referieren, was gut und schlecht ist, sondern Zahlen anschauen. Ich finde es nicht ganz ehrlich zu sagen, wenn der Auftraggeber sagt, mit seinem Vorschlag gebe es keine Plafonierung. Seine Idee ist eigentlich eine Kürzungsidee, wenn man sie genau anschaut. Man geht 20 Jahre zurück, nimmt die Mitte, und das ist etwa das, was wir im Schnitt haben. Das ist, wie wenn Sie 20 Jahre zurück Ihre Lohnzettel anschauen und einverstanden sein müssten, dass dies die Mitte ist. Wenn die Mitte aus 10 Jahren zurück gewählt würde, käme man auf ganz andere Zahlen.

Markus Knellwolf, glp. Die Arbeit der Kirchgemeinden wurde nun von allen Rednern gelobt. Ich schliesse mich dem an, Sie können es auch meinem Auftrag entnehmen. Ich habe die heutige Situation und die Entwicklung der Steuer für juristische Personen in den letzten Jahren ausführlich aufgezeigt. Bei dieser Entwicklung fällt auf, dass die Beiträge in absoluten Zahlen zugenommen haben. Das führte dazu, dass in gewissen Jahren die Kirchgemeinden mehr Geld in ihrem Finanzausgleichstopf hatten als die Gemeinden aus dem Ausgleichstopf des Kantons. Aber dies nur nebenbei. In Zusammenarbeit und in Absprache mit allen Betroffenen sollte man eine Lösung finden für eine Plafonierung. Das würde zu einer Entlastung bei den juristischen Personen führen - wenn Heinz Müller sagt, die Entlastung wäre minimal, so meine ich, dass man das heute noch nicht sagen kann, da es auf die Verhandlungen, auf den Gesetzesentwurf, die Vernehmlassung usw. ankommen wird. Ich mache ja nur einen Vorschlag, den man prüfen soll.

Mich freut es, dass der Regierungsrat eine gewisse Handlungsbereitschaft zeigt. Mir fehlen aber in seinem Wortlaut die zwei grundsätzlichen Forderungen meines Auftrags, nämlich Entkopplung von der Wirtschaftsentwicklung und die langfristige Entlastung der Unternehmen. Die Regierung verfolgt in ihrem Wortlaut vor allem das Ziel, den Finanzausgleich NFA-konform zu gestalten. Das ist zwar ein berechtigtes Anliegen, aber leider fehlt eine konkrete Zusage, dass man meine beiden Hauptziele einbeziehen wird. Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort, der Nachteil meines Vorschlags sei, dass er zu einer Planungsunsicherheit im Kanton führe. Dem ist so. Aber wenn jemand Erfahrung hat mit Planungsunsicherheiten, dann der Kanton. Planungsunsicherheiten beim Kanton führen bekanntlich in der Regel zu besseren Ergebnissen.

Hansjörg Stoll sagte, der Auftrag komme zur falschen Zeit. Ich finde das nicht. Ich bin von 2009 bis 2013 gewählt; ich weiss nicht, ob ich 2014 noch hier bin, und wenn ich einen Optimierungsbedarf ausmache, dann bringe ich das hier ein.

Ich bin damit einverstanden, dass zuerst der Finanzausgleich zwischen den Gemeinden an die Hand genommen wird. Mich stört es nicht, wenn man mit meinem Anliegen noch zwei, drei Jahre zuwartet.

Den Vorschlag von Daniel Urech finde ich sehr interessant, nämlich zu versuchen, den Ausgleich so auszugestalten, dass die Leistungen und Aktivitäten der Kirchgemeinden stärker beachtet werden bei der Ausschüttung der Gelder. Das geht auch für mich in die richtige Richtung. Es gibt in der Tat Kirchgemeinden, die mehr und solche, die weniger tun. Deshalb wäre eine gewisse leistungsauftragsmässige Steuerung sicher legitim. Ich bitte Sie, meinem Wortlaut zuzustimmen.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Herzlichen Dank für die gute Aufnahme dieses Geschäfts. Wir sind mit den Kirchgemeinden im Rahmen der jährlichen Zusammenkunft der SIKO schon länger im Gespräch über diese Thematik. Der Handlungsbedarf ist also auch den Kirchgemeinden bewusst. Im Moment ist es noch nicht möglich zu sagen, wie der Vorschlag aussehen soll. Wir werden die Anregungen und Vorschläge von Markus Knellwolf prüfen, aber es wäre vorschnell zu sagen, sie seien zwingend drin.

Daniel Urech sagte, unser Antrag rieche ein wenig nach Schublade. Wir haben festgehalten, dass wir das Thema ins Tätigkeitsprogramm für die nächste Legislatur aufnehmen werden, so dass man es auch überprüfen kann. Es ist also kein Schubladisieren.

Schlussabstimmung

Für den Auftrag Knellwolf (Originalwortlaut)
 Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit
 Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, nach Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Referenzmodells des NFA des Bundes zu erarbeiten. Der Vorschlag aus diesem Vorstoss kann dann auf die mögliche Umsetzung geprüft werden.

Claude Belart, FDP, Präsident. Neue parlamentarische Vorstösse:

A 119/2011

Auftrag Fraktion Grüne: Raumplanung mit Kulturlanderhaltung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes, Kapitel 1 «Allgemeine Bestimmungen», vorzulegen. Diese Ergänzung soll festlegen, dass innerhalb des Kantonsgebietes die Gesamtfläche des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes inklusive der ökologischen Ausgleichsflächen ausserhalb der Wälder erhalten bleiben muss.

Begründung: Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 hält im Zweckartikel (§1 Ziff. 1) fest (Hervorhebung durch die Autoren/-innen des Auftrags): «Das Gesetz erstrebt eine zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Kantonsgebietes. Es sorgt für die Erhaltung des Kulturlandes und für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons, der Regionen und der Ortschaften.»

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass diese Bestimmung nicht genügt. Die Zersiedelung schreitet rasch voran. Die Aussenränder von Siedlungen, Gewerbe- und Verkehrsinfrastrukturen dringen immer weiter in die Landwirtschaftsgebiete vor und verdrängen auch die immer selteneren ökologischen Nischen. Die bisherigen gesetzlichen Massnahmen – auch auf nationaler Ebene – bieten leider keine griffigen Gegenmittel.

Zum Vergleich: Die Schweiz hat 1876 das erste eidgenössische Waldgesetz beschlossen. Es regelte die Walderhaltung griffig und konsequent: Seither darf nirgendwo Wald gerodet werden, ohne dass die analoge Fläche wieder aufgeforstet wird. Das damalige Gesetz ist Vorbild für die heutige Politik des nachhaltigen Handelns! Heute sind nicht die Wälder bedroht, sondern das Kulturland und die ökologischen Ausgleichsflächen. Für sie bietet der gleiche Ansatz, wie er damals für die Walderhaltung gewählt wurde, die heute adäquate Antwort auf die Probleme der Raumplanung.

Bauen wird weiterhin möglich sein. Das Verdichtungspotenzial innerhalb der heutigen Bauzonen ist beträchtlich. Beispielsweise gibt es im Kanton Solothurn an zahlreichen Orten ehemalige Industrieareale, die nicht mehr, oder höchstens sehr extensiv, genutzt werden. Die Gemeinden haben weiterhin grosse Gestaltungsmöglichkeiten, sei es mit Umzonungen, mit Anreizen zu besserer Verdichtung und/oder zu bedarfsgerechter Nutzung des Bodens innerhalb der Bauzonen. Die Vorteile sind immens: Weniger neue Erschliessungskosten für Energie, Wasser und Abwasser, kürzere Wege und damit geringeres Wachstum des Privatverkehrs, höhere Chancen für Mischnutzungen und z.B. wohnnahe Dienstleistungen – und selbstverständlich ein noch einigermassen intaktes Landschaftsbild.

Unterschriften: 1. Felix Wettstein, 2. Barbara Wyss Flück, 3. Felix Lang, Doris Häfliger, Marguerite Misteli Schmid, Daniel Urech (6)

I 120/2011

Interpellation Andreas Schibli (FDP, Olten): Aufbau Kardiologie in der soH

Der Aufbau einer Kardiologie in der soH stösst vielerorts auf Unverständnis. Spezialeingriffe werden auf Zentrumsspitäler konzentriert. Die Zusammenarbeit der zuweisenden Ärzte und den im Kanton Solothurn niedergelassenen Herzspezialisten und dem Inselspital Bern steht auf einem äusserst soliden Fundament. Mit dem Aufbau einer Kardiologie stösst die soH in den Bereich der Spitzenmedizin vor, ein Leistungsfeld, das eigentlich nicht eine Aufgabe der kantonalen Spitalversorgung ist. Es ist zu befürchten, dass dies zu einer unnötigen Kostensteigerung führt. Die Qualität eines Angebots hängt stark mit der jeweiligen Fallzahl in einem medizinischen Gebiet zusammen.

Darum wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Aufbau einer Kardiologie in der soH abgestützt auf die Spitalplanung?
2. Basiert dieses neue Angebot auf der Versorgungsstrategie des Regierungsrats?
3. Welchem Bereich rechnet der Regierungsrat dieses Leistungsfeld Kardiologie zu: Grundversorgung, erweiterte Grundversorgung oder Zusatzleistungen? Falls es Zusatzleistungen sind: Besteht ein Businessplan, mit welchem nachgewiesen wurde, dass dieser neue Bereich einen positiven Beitrag zum wirtschaftlichen Ergebnis der soH beiträgt?
4. Wurde eine fundierte Chancen-Risiko-Analyse durchgeführt, um auch mögliche Kollateralschäden bei den bestehenden Kooperationen (z.B. Inselspital) zu quantifizieren? Sind entsprechende Risiken im Businessplan mitberücksichtigt?
5. Welche Auswirkungen hat dieses Angebot auf das Globalbudget der soH?
6. Ist es richtig, dass Versicherte ohne Zusatzversicherung bei ausserkantonal vorgenommenen Wahleingriffen (keine Notfälle), die durch das neue kardiologische Angebot in Solothurn abgedeckt werden, die Differenz zwischen dem kantonalen Sockelbeitrag und den effektiven Kosten der ausserkantonalen kardiologischen Spitalbehandlung aus der eigenen Tasche bezahlen müssen?
7. Wie viele Fälle pro Jahr müssen behandelt werden, damit die neu aufgebaute Infrastruktur nicht nur kostendeckend, sondern rentabel eingesetzt werden kann?
8. Welche Fallzahlen sind nötig, um eine hohe Qualität sicherzustellen und damit wettbewerbsfähig zu sein? Wie gross ist der Bedarf der Solothurner Bevölkerung an Behandlungen im Bereich dieses neuen Angebots?
9. Aus welchen Gründen sind die zuweisenden Hausärzte in diesen Entscheid nicht miteinbezogen worden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Schibli, 2. Peter Brügger, 3. Yves Derendinger, Alexander Kohli, VerenaENZler, Beat Wildi, Ernst Zingg, Beat Loosli, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Christina Meier, Enzo Cessotto, Remo Ankli, Heiner Studer, Christian Thalmann, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Annekäthi Schluemp-Bieri, Philippe Arnet, Marianne Meister, Markus Grütter, Doris Häfliger, Fränzi Burkhalter, Peter Brotschi, Anna Rüefli, Albert Studer, Fritz Lehmann (27)

I 121/2011

Interpellation Fabian Müller (SP, Balsthal): Energiebuchhaltung für alle kantonalen Bauten

Die Energiebuchhaltung zeigt die Energieeffizienz der öffentlichen Gebäude und Anlagen auf. Anhand einer Feinanalyse kann dann das Verbesserungspotential ermittelt und die dafür notwendigen Massnahmen und Kosten abgeleitet werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Für welche kantonalen Liegenschaften (im Verwaltungs- und im Finanzvermögen sowie Mietobjekte) wird bisher eine Energiebuchhaltung geführt?
2. Bis wann werden die Energieverbrauchsdaten aller kantonal genutzten Liegenschaften erfasst?
3. Wie entwickelte sich der Energieverbrauch für Wärmebedarf und Elektrische Energie in den kantonal genutzten Liegenschaften in den letzten 10 Jahren?
4. Mit welchen Massnahmen wird gegenwärtig der Energieverbrauch beeinflusst und welche Ziele werden angestrebt?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Philipp Hadorn, 3. Urs Huber, Franziska Roth, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi (19)

A 122/2011

Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Verbot von Elektroheizungen

Das Verbot von Elektroheizungen (Neuanlagen), gemäss den neuen Mustervorschriften (MuKEn 2008) der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), soll ins kantonale Energiegesetz aufgenommen werden. Im Energiegesetz soll zudem festgeschrieben werden, dass bestehende Elektroheizungen nicht erneuert werden dürfen und ab Inkrafttreten des Energiegesetzes durch andere Heizsysteme ersetzt werden müssen. Im Weiteren soll für alle Elektroheizungen eine Ersatzpflicht mit einer Übergangsfrist bis längstens 2025 vorgesehen werden.

Begründung: Unter den verschiedenen Energieträgern, die für die Gewinnung von Heizenergie zur Anwendung gelangen, ist die Elektrizität eine der umstrittensten. Der Wirkungsgrad für Heizungszwecke ist schlecht. Jede Kilowattstunde Strom braucht dreimal soviel Ausgangsenergie. Es ist unsinnig, die hochwertige Elektrizität zu verheizen. Die gemäss Bundesamt für Energie rund 230'000 Elektroheizungen in der Schweiz sind nicht zu unterschätzende Stromfresser. Allein im Winterhalbjahr sind die Elektroheizungen für ein Fünftel des gesamten Strombedarfs unseres Landes verantwortlich. Das ist mehr, als die drei ältesten AKW der Schweiz zusammen in dieser Zeit produzieren.

Mit 5400 Elektroheizungen sind auch im Kanton Solothurn rund 4.5% der Wohnungen mit elektrischer Energie beheizt.

Unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz und einem haushälterischen und nachhaltigen Umgang mit Energie sollte auf den Einsatz von neuen Elektroheizungen gänzlich verzichtet werden.

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Philipp Hadorn, 3. Urs Huber, Urs von Lerber, Franziska Roth, Jean-Pierre Summ, Markus Schneider, Anna Rüefli, Peter Schafer, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Ruedi Heutschi, Christine Bigolin Ziörjen (18)

A 123/2011

Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Solarenergie bei Neubauten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Vorgaben zu erarbeiten, damit auf Neubauten, die sich für die Nutzung von Solarenergie eignen, grundsätzlich solche Anlagen erstellt werden.

Begründung: Das Potenzial für die Nutzung der Sonnenenergie im Kanton Solothurn ist hoch. Damit es aber auch ausgenutzt werden kann, müssen die geeigneten Dachflächen auch effektiv für die Produktion von Sonnenenergie (Strom, Wärme) genutzt werden. Am einfachsten ist dies bei Neubauten umzusetzen. Der Regierungsrat soll dafür die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anlage durch den Liegenschaftsbesitzer selber erstellt und genutzt werden kann, oder dass dieser die Dachfläche Dritten für den Bau und Betrieb einer solchen Anlage zur Verfügung stellt. Der Regierungsrat berücksichtigt auch, dass für Bauherren, für welche die Errichtung einer solchen Anlage eine finanzielle Härte bedeutet, steuerliche Erleichterungen oder andere Massnahmen vorzusehen sind. Zudem legt er die Ausnahmen von der Nutzungspflicht fest (z. B. bei überwiegenden Interessen des Landschafts- und Ortsbildschutzes).

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Philipp Hadorn, 3. Urs Huber, Franziska Roth, Urs von Lerber, Christine Bigolin Zörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi (19)

A 124/2011

Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Neue erneuerbare Energien an den Schulen

1. Schülerinnen und Schüler sollen auf allen Stufen praktische Erfahrungen mit neuen erneuerbaren Energien machen können. Der Regierungsrat wird eingeladen, allen Lehrkräften entsprechende auf den Lehrplan abgestützte didaktische Grundlagen und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
2. In Schulhäusern in kantonaler Zuständigkeit, die jetzt oder in Zukunft mit Anlagen für die Nutzung von neuen erneuerbaren Energien ausgerüstet sind bzw. werden, soll durch eine kantonale Finanzierung sicher gestellt werden, dass gut zugängliche Zusatzeinrichtungen (Messgeräte, Monitore, usw.) mit dem nötigen Demonstrationseffekt für den Unterricht eingebaut werden können.

Begründung: Die Schweiz zählt, was die erneuerbaren Energien betrifft, zu den Pionieren. Diese Pioniertaten beziehen sich vor allem auf die Nutzung der Wasserkraft und vor allem - auf die Vergangenheit. Ähnlich wie vor 100 Jahren müssen wir jetzt so rasch als möglich eine neue Kultur «starten»: Die Nutzung von neuen erneuerbaren Energien. Dieser Kulturwandel setzt insbesondere eine intensive Bewusstseinsarbeit voraus. Eine Möglichkeit dazu haben wir zur Verfügung: Unsere Schulen.

Zur Illustration der Forderung des Auftrags seien die folgenden Beispiele aufgeführt:

Bei einem Schulhausdach mit einer günstigen Südneigung könnte in Zukunft, unabhängig von den Forderungen der Motion, eine Anlage mit thermischen Kollektoren und/oder eine Photovoltaikanlage erstellt werden. Mit zusätzlichen Messungen der Globalstrahlung der Sonne und geeigneten Messwerten aus den Anlagen könnten im Unterricht interessante Zusammenhänge thematisiert werden. Gerade bei Solaranlagen könnten Schülerinnen und Schüler schon beim Bau mit einbezogen werden (www.jugend-solarprojekt.ch).

Bei der Erneuerung der Heizungsanlage eines Schulhauses zeichnet sich ab, dass Ölheizungen allenfalls durch Holzschntzelheizungen oder etwa durch WKK/Wärmepumpen ersetzt werden. Auch die alleinige Nutzung von Grundwasserwärme (evtl. Tiefensonden) via Wärmepumpe kommt in Frage. Auch bei diesen Anlagen ist wichtig, dass es sich nach Möglichkeit sowohl um Demonstrations- als auch um «hand-feste» Produktionsanlagen handelt. Sie müssten jedoch öffentlich zugänglich und mit den nötigen Informationsmitteln versehen sein.

In grossen Schulen an zentralen Standorten wären eigentliche Energieparks mit einem guten Demonstrationseffekt denkbar, die evtl. auch für ein weiteres Publikum attraktiv wären.

Unterschriften: 1. Fabian Müller, 2. Philipp Hadorn, 3. Urs Huber, Franziska Roth, Urs von Lerber, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli,

Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi, Christine Bigolin Ziörjen (19)

A 125/2011

Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Befreiung der Strom- und Gas-Konsumentinnen und Gas-Konsumenten von Grundgebühren beim Bezug

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird beauftragt, Rahmenbedingungen zu fördern und Vorschriften zu erlassen, welche die Befreiung der Grundgebühr der Strom- und Gas-Konsumentinnen und Gas-Konsumenten bewirken und degressive Stromtarife verhindern.

Begründung: Auch im Kanton Solothurn werden für den Bezug von Strom und Gas Grundgebühren erhoben. Gerade bei einem geringen Energieverbrauch fallen diese ins Gewicht und führen dazu, dass diese rasch einen Drittel der Stromkosten ausmachen. Bei Kunden und Kundinnen mit grossem Verbrauch fallen die Grundgebühren jedoch kaum ins Gewicht. Somit wird der durchschnittliche Strompreis mit jeder Kilowattstunde, die man mehr verbraucht, günstiger (Tarifdegression) - Kunden, die Strom sparen, werden so bestraft.

Anders gesagt führen Grundgebühren also dazu, dass bei einem niedrigen Stromverbrauch der Durchschnittspreis pro Kilowattstunde höher ist als bei einem hohen Stromverbrauch. Sie kommen damit einem Mengenrabatt gleich und widersprechen so dem Ziel einer sparsamen und rationellen Energienutzung (Art. 1 Abs. 2b EnG).

Aus diesen Gründen sollen Grundgebühren abgeschafft werden und zusammen mit den Zählermieten wie die Netznutzungskosten auf die Kilowattstunde-Preise umgelegt werden. Dabei gilt es gleichzeitig, Ausnahmeregelungen für eine wirkungsvolle Industriepolitik [vgl. I 078/2011 (VWD)] festzulegen.

Unterschriften: 1. Philipp Hadorn, 2. Fabian Müller, 3. Urs Huber, Franziska Roth, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi (18)

A 126/2011

Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Energiesparen belohnen - Anpassung der Subventionen im Gebäudeprogramm

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Ausrichtung von Subventionen des Kantons beim energetischen Gebäudesanierungsprogramm des Bundes mit der obligatorischen Führung einer verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkosten-Abrechnung zu verbinden ist, wenn nicht zumindest ein Minergie-P-Standard erreicht wird.

Begründung: Für viele Mieterinnen und Mieter lohnt sich das Energiesparen ungenügend oder kaum, weil keine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung erstellt wird. Die Energiekosten werden oft pauschal verrechnet. Massstab ist meistens die Wohnfläche, allenfalls das Volumen. Der effektive Energieverbrauch kann bei vergleichbarer Wohnfläche oder vergleichbarem Wohnraumvolumen jedoch erheblich differieren.

Studien zeigen, dass eine verbrauchsabhängige Abrechnung das Energiesparen beflügelt und sich positiv auf die Energiebilanz auswirkt. Die vom Bund erlassene Vorschrift zur Pflicht für die verbrauchsabhängige Abrechnung bei Neubauten macht deshalb Sinn, ebenso die Ausweitung auf die Erneuerung von Altbauten. Leider setzen manche Kantone die diesbezüglichen Vorschriften nicht oder mangelhaft um.

Unterschriften: 1. Philipp Hadorn, 2. Fabian Müller, 3. Urs Huber, Franziska Roth, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Walter Schürch, Ruedi Heutschi (19)

A 127/2011

Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Erstellung eines Solarkatasters für den Kanton Solothurn

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein Solarkataster des Kantons Solothurn zu erstellen.

Begründung: Ein Solarkataster des Kantons Solothurn bietet Grundlage für eine schnelle und gezielte Förderung von Solartechnikanlagen in unserem Kanton.

Mit einem Solarkataster kann die Dachlandschaft des Kantons – oder zumindest der dicht besiedelten Gebiete – auf bestehende Potenziale zur Nutzung der Sonnenenergie hin ermittelt werden. Mit geographischen Informationssystemen (GIS) werden auf der Basis von Flugzeugscannerdaten vollautomatisch alle Dachflächen ermittelt, die für die Gewinnung von Solarenergie optimal geeignet sind. Daraus werden für jede Teilfläche eines Daches die solare Eignung, der potenzielle Stromertrag und die CO₂-Einsparung sowie das daraus resultierende mögliche Investitionsvolumen berechnet und in einer Internet-GIS-Karte für jedermann bereitgestellt.

Dabei wird zwischen der Eignung für Photovoltaikanlagen zur Stromproduktion und solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung unterschieden. Schon heute gibt es Gebiete, die einen solchen Kataster erstellt haben, der der Bevölkerung zur Verfügung steht.

Mit diesem Solarkataster kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger kostenlos ein Bild darüber machen, ob sein Dach zur Gewinnung von Solarenergie geeignet ist. Dies ist im Vergleich zu projektspezifischen Analysen auch wesentlich effizienter. Diese Potenzialanalyse ist notwendig, weil photovoltaische Anlagen bekanntlich erst ab einer bestimmten Grösse rentabel sind. Mit dem Solarkataster wird es eigenverantwortlichen Bürgerinnen und Bürgern auch ermöglicht, sich zusammenzuschliessen und entsprechend den eigenen finanziellen Möglichkeiten einen oder mehrere Anteile an einer Gemeinschaftssolaranlage zu erwerben. Weiter können gestützt auf diese Daten, gezielt Eigentümer angefragt werden, deren Dach ein hohes Solarpotenzial hat.

Unterschriften: 1. Philipp Hadorn, 2. Fabian Müller, 3. Urs Huber, Franziska Roth, Urs von Lerber, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Christine Bigolin Ziörjen, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi (19)

K 128/2011

Kleine Anfrage Andreas Schibli (FDP, Olten): Eigenmietwert

In den letzten 20 Jahren ist der Hypothekarzins von über 7% auf unter 3% gesunken. Es zeichnet sich ab, dass die Zinsen noch einige Zeit tief bleiben werden. Der Hypothekarzins hat einen direkten Einfluss auf den Mietzins, was gesetzlich geregelt ist.

Der Eigenmietwert, den ein Einfamilienhaus- oder Wohnungsbesitzer als Einkommen zu versteuern hat, entspricht dem Wert, den ein beliebiger Dritter aufgrund vernünftiger wirtschaftlicher Überlegungen für ein gleiches Objekt aufwenden würde. Dabei darf der Mietwert maximal 90% des Mietzinses betragen, welcher für das Objekt gerechtfertigt ist.

Wer heute ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung für CHF 1'000'000 erstellt oder kauft, bezahlt für Hypothekarzinsen inklusive Verzinsung des Eigenkapitals rund CHF 20'000 pro Jahr oder CHF 1700 pro Monat (wenn gewünscht fest auf die nächsten fünf Jahre). Ein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch wird deshalb nicht CHF 3000 bis CHF 4000 monatlichen Mietzins für ein Objekt bezahlen, das er mit dem hälftigen Aufwand selbst besitzen kann. Der Hypothekarzins müsste somit einen direkten Einfluss auf den zu versteuernden Eigenmietwert haben.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss des Hypothekarzinses auf den Eigenmietwert selbstgenutzten Wohneigentums?
2. Der Eigenmietwert wurde nie angepasst, obwohl sich die Hypothekarzinsen massiv reduziert haben. Sollte aufgrund dieser Entwicklung der Eigenmietwert nicht gesenkt werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Schibli, 2. Beat Loosli, 3. Markus Grütter, Reinhold Dörfliger, Ernst Zingg, Beat Wildi, Verena Enzler, Yves Derendinger, Beat Käch, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Rosmarie Heiniger, Christina Meier, Hans Büttiker, Christian Thalman, Heiner Studer, Remo Ankli, Philippe Arnet, Kuno Tschumi, Verena Meyer (20)

K 129/2011

Kleine Anfrage Markus Schneider (SP, Solothurn): Neuester Bundesgerichtsentscheid in Sachen Abfallgebühren: Wirklich keine Konsequenzen für den Kanton Solothurn?

Mit dem am 4. August 2011 publizierten Entscheid 2C 740/2009 hat das Bundesgericht wesentliche Eckwerte für die Finanzierung der Abfallbeseitigung festgelegt. Demnach dürfen maximal 30 Prozent der Kosten für die Abfallbeseitigung mittels Steuern oder verbrauchsabhängiger Grundgebühren (z.B. nach Verursacher bzw. Haushaltgrösse) finanziert werden. Eine nach Haushaltgrösse erhobene Abfallgebühr haben die Lausanner Richter ebenfalls für rechtswidrig erklärt. Dies trage der Tatsache nicht Rechnung, dass Haushalte mit der gleichen Anzahl Personen sehr wohl unterschiedliche Mengen an Abfall produzierten.

Ein grosser Teil der Solothurner Gemeinden ist der KEBAG angeschlossen und führt den KEBAG-Abfallsack mit einer einheitlichen, verbrauchsabhängigen Gebühr. Damit werden ausschliesslich die Verbrennungskosten finanziert. Der Rest der Entsorgungskosten wird über eine von der Gemeinde festzulegende Grundgebühr finanziert, wie dies der Kanton in seinem Muster-Abfallreglement vom November 1999 empfiehlt (vgl. §13 Absatz 4). Dieses System führt zu relativ hohen verbrauchsunabhängigen Grundgebühren, die im Lichte der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kaum mehr zulässig sind. Umso mehr erstaunt die Aussage des zuständigen Fachstellenleiters aus dem kantonalen Amt für Umwelt, das erwähnte Bundesgerichtsurteil löse keinen besonderen Handlungsbedarf für den Kanton Solothurn aus (Solothurner Zeitung und Oltner Tagblatt vom 22. August 2011). Das dem wohl nicht so ist, mag ein Beispiel aus der Stadt Solothurn verdeutlichen: Die jährliche Grundgebühr für Haushalte in Mehrfamilienhäusern beträgt CHF 140.40. Wollte man die vom Bundesgericht festgelegte 30%-Regel einhalten, müsste also ein durchschnittlicher Stadtsolothurner Haushalt pro Jahr für rund CHF 327.00 verbrauchsabhängige Kehrichtgebühren entrichten. Dafür müsste ein Durchschnittshaushalt jährlich 555 17-Liter-Säcke füllen und entsprechend mehr als 9400 Liter Hauskehricht verursachen. Da in der Stadt Solothurn die durchschnittliche Haushaltgrösse bei 1.75 Personen liegt, geht man wohl kaum fehl in der Annahme, dass ein Haushalt dieser Grösse kaum solche Kehrichtmengen zu produzieren in der Lage ist. Eine erste Recherche zeigt, dass die meisten Gemeinden eine mit der Stadt Solothurn vergleichbare Finanzierungsstruktur haben.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Besteht durch die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung in Sachen Abfallfinanzierung Handlungsbedarf durch den Kanton?
2. Sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich §148 des Gesetzes über Wasser,

Boden und Abfall (BGS 712.15) zu präzisieren?

3. Sind die Empfehlungen des Kantons an die Gemeinden (Musterreglement etc.) anzupassen? Wenn ja, wie?
4. Wäre nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein kommunales Abfallreglement, das eine Finanzierungsstruktur gemäss obenstehendem Beispiel vorsieht, durch die kantonalen Behörden noch genehmigungsfähig?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider (1)

K 130/2011

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Wie wird mit der Kürzung des Angebots an Heilpädagogischer Früherziehung HFE die Qualität gewährleistet?

Die EDK Empfehlung für den Einsatz von «Heilpädagogischer Früherziehung» HFE lautet 4+2+2, d.h. bis maximal 2 Jahre nach Schuleintritt. HFE richtet sich an Kinder mit Auffälligkeiten in der Entwicklung. Die Auffälligkeiten können sich in der geistigen, sprachlichen, motorischen, emotionalen, sozialen und/oder Wahrnehmungsentwicklung zeigen. Die Früherzieherin und der Früherzieher arbeiten mit Kindern im Vorschulalter. Werden Schwierigkeiten sichtbar und diagnostiziert, schafft die heilpädagogische Früherziehung optimale Entwicklungsbedingungen für das Kind und sein Umfeld. Gemeinsam mit den Eltern werden Zielsetzungen für die Förderung und Beratung erarbeitet. Die Eltern werden dadurch in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt. Bei den regelmässigen Hausbesuchen steht die ganzheitliche Förderung des Kindes im Vordergrund. Dabei werden die Selbstbestimmung des Kindes und sein Lebensumfeld, in dem es tagtäglich lernt, bei der Förderung besonders berücksichtigt.

Im Kanton Solothurn ist diese sonderpädagogische Massnahme durch ein entsprechendes Angebot an diversen Durchführungsstellen abgedeckt. Mit dem Schulversuch II resp. mit dem Projekt der Schulischen Heilpädagogik im Kindergarten und dem RRB 2011/1390 ändert sich die Arbeit der Heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher. Laut Aussagen von Kindergärtnerinnen soll die HFE so gekürzt werden, dass ein Qualitätsabbau zu Lasten der Kinder befürchtet wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Neu klären nicht mehr die Durchführungsstellen ab, sondern die Kinder werden beim SPD angemeldet. Die Zentren befürchten Wartezeiten bis zu 6 Monaten. Kann der Regierungsrat mit dem neuen Grundangebot wie unter Punkt 2.5 Seite 3 im RRB 2011/1390 vom 22. Juni 2011 garantieren, dass die Wartezeiten im Vergleich zur alten Regelung verbessert, beziehungsweise verkürzt werden?
2. Wie unter Punkt 2.7.1 Seite 5 im RRB beschrieben, soll das bisherige Gesamtangebot der HFE bis 2014 um ca. 40% gekürzt werden. Die Erfahrung zeigt, dass viele Kinder erst bei Eintritt in den Kindergarten für HFE erfasst werden. Mit welchen Massnahmen soll die Erfassung von Kindern mit Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung VOR dem Eintritt in den Kindergarten verbessert werden, damit sie vom Grundangebot profitieren können?
3. Es ist uns bewusst, dass der Lektionenpool für den Kindergarten, welcher im Rahmen der Speziellen Förderung neu angeboten wird, den Bedarf an HFE Bedarf vermindern kann. Das Arbeitsfeld der Schulischen Heilpädagogin, SHP ist jedoch ein anderes als das der HFE und kann dieses nicht vollständig ablösen. Unter Punkt 3.2 Seite 8 im RRB steht dazu: «Das Grundangebot wird für Kinder mit Behinderungen bis zum Eintritt in den Kindergarten erbracht. Es endet maximal 6 Monate nach Kindergartenereintritt ..(.) sofern im Einzelfall danach ein weiterer, behinderungsbedingter Förderbedarf besteht, stellt die HFE Durchführungsstelle den ordentlichen Antrag auf sonderpädagogische Massnahmen.» Die HFE ist nicht nur für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zuständig, sondern auch für Kinder und Familien mit Problemen im Alltag und im sozialen, emotionalen Umfeld. Was versteht der Regierungsrat unter Behinderung, resp. behinderungsbedingtem Förderbedarf und gilt dieser Beschluss auch für Kinder, die in der sozialen Entwicklung Störungen aufweisen?

4. Unter Punkt 2.7.1 Seite 5 im RRB wird festgehalten, dass die Schule die ihr zugeteilten Poollektionen gemäss §36 gestützt auf einen entsprechenden Vertrag im Kindergarten auch durch Personal der HFE- Durchführungsstellen erteilen lassen kann.
- Anhand welcher Indikatoren werden die HFE Lektionen für den Kindergarten berechnet?
 - Der Lektionenpool (SHP) für die Versuchsschulen berechnet sich aufgrund des Bedarfs an schulischer Heilpädagogik aus den früheren Erfahrungen mit EK, KKL, WK. Erfreulicherweise wurde das Angebot auf den Kindergarten ausgedehnt. Diese Lektionen entsprechen dem §36. Der heutige Bedarf an früherzieherischen Massnahmen wurde bis anhin nach §37 resp. als sonderpädagogische Massnahme (IV) berechnet. Beabsichtigt man mit diesem RRB eine Sparmassnahme, da aus dem SHP Pool nach §36 Lektionen im Sinne von §37 angeboten werden?
 - Welche Aufgaben übernimmt an diesen Schulen die HFE und welche die SHP?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Franziska Roth (1)

I 131/2011

Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Umsetzung Public Corporate Governance

Mit RRB Nr. 2010/326 vom 23. Februar 2010 hat der Regierungsrat für eigene Betriebe und Anstalten sowie kantonale Beteiligungen an öffentlichen und privaten Unternehmungen Public-Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) erlassen. Damit gibt sich der Regierungsrat Leitlinien in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen, Organe der Beteiligungen, Rollen des Kantons, Kontrolle und Berichtswesen, Transparenz und Offenlegung.

Ich möchte dem Regierungsrat zum Stand der Umsetzung dieser Richtlinien die folgenden Fragen unterbreiten:

- In welchen Bereichen und bei welchen Betrieben und Beteiligungen bestehen Mängel und Lücken in der Umsetzung?
- Wie und bis zu welchem Zeitpunkt wird der Regierungsrat die entsprechenden Umsetzungsmängel und -lücken beheben?
- Im speziellen zum §7 der PCG-Richtlinien: Ist bei allen öffentlich-rechtlichen Anstalten und allen Beteiligungen gewährleistet, dass die kantonalen Vertretungen im obersten Führungsorgan nicht durch Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsrates oder durch Verwaltungsangestellte erfolgen? Wo und aus welchen Gründen ist dies nicht der Fall? Bis wann werden entsprechende Umsetzungsmängel behoben?
- Im speziellen zu den §§8-10 der PCG-Richtlinien: Sind bei allen öffentlich-rechtlichen Anstalten und allen Beteiligungen die unterschiedlichen Rollen des Kantons (Eigentümer, Gewährleister, Regulator) organisatorisch und personell getrennt? Wenn nein, wo nicht? Bis wann werden entsprechende Umsetzungsmängel behoben?
- Wie gewährleistet der Regierungsrat die Umsetzung der PCG-Richtlinien bei laufenden oder künftigen Gesetzgebungsvorhaben?
- Bei welchen laufenden Gesetzgebungsvorhaben werden die PCG-Richtlinien nicht eingehalten? Weshalb nicht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider, 2. Peter Schafer, 3. Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Hans-Jörg Staub, Fabian Müller, Fränzi Burkhalter, Ruedi Heutschi, Walter Schürch, Susanne Schaffner (13)

A 132/2011

Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Ergänzung des Hundegesetzes: Gewährleistung der artgerechten Haltung bei bewilligungspflichtigen Hunden

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat einen Entwurf zur Änderung des Hundegesetzes (BGS 614.71) vor, mit dem der Grundsatz, dass der artgerechten Haltung bei bewilligungspflichtigen Hunden bestimmter Rassen besser Rechnung getragen werden kann, indem eine Ausnahmegewilligung oder ein Verzicht auf das Rassepapier vorgesehen wird.

Begründung: Im Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) wird eine Bewilligungspflicht vorgesehen (§ 4). Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Halter bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt. Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weitere Auflagen verbinden (z.B. Wesensprüfung des Hundes) sowie Anforderungen an die Haltung festlegen. Soweit ersichtlich, bewährt sich dieses Regelungskonzept.

Um sicherzustellen, dass die Weiterentwicklung bestimmter Hunderassen und ihrer Kreuzungen in geordneten Bahnen verläuft, wurde im Gesetz festgeschrieben, dass die Bewilligung überdies einen Abstammungsnachweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub erfordert. Diese an sich nachvollziehbare Zielsetzung führt im praktischen Alltag zu Härtefällen, die mit der Zielsetzung der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung und dem Grundsatz der Würde des Tieres kollidieren können.

Dazu ein Beispiel aus der anwaltlichen Praxis: Der Rottweiler-Mischling Thyssen ist mit neun Jahren älter als das kantonale Hundegesetz. Er lebt im Tierheim. Ein erfahrener Hundehalter, der mit Rottweilern langjährige und gute Erfahrungen gemacht hat, wollte Thyssen einen artgerechten Lebensabend als Familienhund ermöglichen. Im Entscheid zum entsprechenden Bewilligungsgesuch hat die zuständige Behörde bescheinigt, dass der Gesuchsteller als Halter alle Voraussetzungen erfüllt. Dem Hund wird bescheinigt, dass er nach der Wesensprüfung als Familienhund ohne weiteres die Bewilligungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt. Als Mischling könne für den Hund aber nie der Abstammungsnachweis eines anerkannten Rasseclubs beigebracht werden, weshalb die Bewilligung nicht erteilt werden könne. Thyssen muss daher im Hundeheim verbleiben.

Hundewelpen, die von ihren Hundeeltern nicht planmässig unter den gestrengen Augen der Rasseclubvertreter, sondern rasseübergreifend dem Ruf der Natur folgend aus lauter Freude gezeugt worden sind, sind Kreuzungen, für die ebenfalls kein Abstammungsnachweis beigebracht werden kann. Sie können auch bei Eignung als Familienhund und erfolgreicher Wesensprüfung nicht in einer Familie unterkommen. Sie sind folgedessen in ein Tierheim einzusperren oder gar zu töten. Ein solcher Gesetzesbefehl ist rigide, möglicherweise in den Augen der Tierschutzgesetzgebung des Bundes zu rigide.

Ohne dass eine konkrete Gefahr von diesen Hunden ausgeht und nur weil dieser Hund keine Rassepapiere beibringen kann, ihn zu töten, ist mit dem Grundsatz der Würde des Tieres (Art. 1 TSchG) kaum vereinbar. Aber auch die lebenslängliche Verwahrung dieser Hunde im Tierheim scheint nicht bundesrechtskonform zu sein. Hunde können nur artgerecht gehalten werden, wenn ein ausreichender Sozialkontakt mit Menschen möglich ist (Art. 70 TSchV). Das Wohlergehen von Familienhunden setzt das Leben in der Familie, nicht im Zwinger, voraus.

Ohne den Schutzgedanken des Hundegesetzes aufweichen zu wollen, müsste es doch möglich sein, mit einer Ergänzung oder Änderung des Gesetzes Härtefällen Rechnung zu tragen. Die Regierung wird deshalb eingeladen zu prüfen, ob wie im Kanton Basel-Landschaft auf das Erfordernis Rasseclubausweis verzichtet werden soll oder ob allenfalls den Härtefällen mit einer Ausnahmeklausel Rechnung getragen werden soll.

Unterschriften: 1. Manfred Küng. (1)

A 133/2011

Auftrag Urs Huber (SP, Oberröden): Energieausweis für Gebäude

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche bei Neubauten, Handänderungen und umfassenden Sanierungen das Erstellen eines Gebäude-Energieausweises (GEAK) obligatorisch vorsieht.

Begründung: Beleuchtungen, Personenwagen und viele Haushaltsgeräte müssen heute beim Verkauf mit einer Energieetikette ausgestattet sein, die Auskunft über den Energieverbrauch gibt. Die gut lesbaren Etiketten haben sich durchgesetzt und sind vielen Konsumenten ein Begriff. Sie haben dazu beigetragen, dass der Energieverbrauch beim Kaufentscheid eine grössere Rolle spielt und ein tiefer Energieverbrauch heute ein Werbeargument ist. Dort, wo aber im Wohnbereich am meisten Energie verbraucht wird, nämlich bei den Gebäuden, besteht diese Transparenz nicht obligatorisch. Mit dem Gebäude-Energieausweis (GEAK) ist eine Beurteilung der energetischen Qualität möglich, die im Hinblick auf zu erwartende Energiekosten und Komfort mehr Transparenz für Kauf- und Mietentscheide schafft.

Wie gut oder wie schlecht ein Gebäude isoliert ist, ist heute nirgends festgehalten, obwohl der Verbrauch an Heizenergie zwischen einem guten und einem schlechten Gebäude um den Faktor sechs oder sieben schwanken kann.

Der Energieausweis für Gebäude kann diese fehlende Transparenz schaffen. Durch die transparente Information über den Energieverbrauch wird dieser bei Kauf- und Mietentscheiden relevant. Der Ausweis zeigt analog der Energieetikette auf einen Blick auf, wo ein Gebäude energetisch steht, ähnlich einem energetischen Grobkonzept, und bildet die Grundlage für die Planung von baulichen und gebäudetechnischen Verbesserungsmaßnahmen.

Der Energieausweis soll Eigentümer zu Sanierungen motivieren und Mietern die Möglichkeit geben, vor einem Mietvertragsabschluss einschätzen zu können, ob die Heizkosten realistisch angesetzt sind.

Unterschriften: 1. Urs Huber, 2. Fabian Müller, 3. Philipp Hadorn, Franziska Roth, Urs von Lerber, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi, Christine Bigolin Ziörjen (19)

A 134/2011

Auftrag Urs Huber (SP, Oberröden): Energieeffizienzoffensive für den Kanton Solothurn

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Energieeffizienzoffensive für die nächsten zehn Jahre auszuarbeiten. Der Kanton stellt finanzielle Mittel bereit, mit denen Projekte zur Förderung der Energieeffizienz finanziell unterstützt werden können.

Begründung: Die Energieeffizienz muss ins Zentrum der Energiepolitik gerückt werden. Hier liegt ein grosses Potenzial. Die produzierte Kilowattstunde wird so besser genutzt. Die «Energieperspektiven 2035» des Bundes zeigen, dass allein in den Privathaushalten mit mehr Effizienz zwei kleine Atomkraftwerke einzusparen wären. Damit diese Energieeffizienzgewinne auch realisiert werden, braucht es entsprechende finanzielle Mittel. Denn ohne Geld geht nichts, das hat der Gebäudebereich gezeigt.

Unterschriften: 1. Urs Huber, 2. Fabian Müller, 3. Philipp Hadorn, Franziska Roth, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Markus Schneider, Anna Rüefli, Peter Schafer, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi (19)

I 135/2011

Interpellation Urs Huber (SP, Oberröden): Beteiligung des Kantons an öffentlichen Verkehrsbetrieben

Mit RRB Nr. 2011/1554 hat der Regierungsrat die Beteiligung des Kantons an den Busbetrieben Aarau AG (BBA) abgestossen. Der Regierungsrat argumentiert, damit seien «die verschiedenen Rollen des Staates als Unternehmer, Gewährleister und Regulator abgegrenzt und deren Unabhängigkeit gewährleistet. Die Erfüllung der Staatsaufgabe sei durch eine Leistungsvereinbarung besser gewährleistet. Entscheidung und Argumentation des Regierungsrates werfen grundlegende Fragen auf. Einerseits kann mit dieser Argumentation grundsätzlich die Beteiligung des Kantons an allen Verkehrsbetrieben in Frage gestellt werden. Andererseits stellt der Regierungsrat in finanzrechtlichen Fragen einmal mehr allgemeines Recht (nämlich Art 80 Abs 3 der Kantonsverfassung und §41 Absatz 5 WoV-Gesetz: Überführung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, Veräusserung von Finanzvermögen) über das hier zur Anwendung kommende Spezialrecht (§11 Gesetz über den öffentlichen Verkehr: Entscheidung über die Beteiligung an Betrieben des öffentlichen Verkehrs als kantonsrätliche Kompetenz).

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat:

1. Wieso hat der Regierungsrat den Verkauf der Beteiligung an den Verkehrsbetrieben Aarau in eigener Kompetenz beschlossen, obwohl das Spezialrecht den Entscheid über entsprechende Beteiligungen (beinhaltend das Eingehen, Aufstocken, Reduzieren und Abstossen) dem Kantonsrat zuweist?
2. Wie sieht die Beteiligungsstrategie des Kantons für die übrigen öffentlichen Verkehrsbetriebe aus? Ist der Regierungsrat bereit, die bestehenden Beteiligungen zumindest im bisherigen Umfang beizubehalten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Urs Huber, 2. Markus Schneider, 3. Fabian Müller, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Philipp Hadorn, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Ruedi Heutschi, Walter Schürch, Peter Schafer (15)

K 136/2011

Kleine Anfrage Susanne Schaffner (SP, Olten): Wie definiert sich Missbrauch bei der IV-Stelle Solothurn?

Feststellungen:

- Die IV-Stelle Solothurn lässt vermehren, durch Aufdeckung von versuchtem oder vollendetem Versicherungsbetrug allein 2010 4.3 Mio. Franken eingespart zu haben.
- Weiter lässt sie berichten, 2010 110 Fälle überprüft zu haben (offenbar unter dem Aspekt missbräuchlichen Leistungsbezugs), wobei sich in 33 Fällen «der Verdacht bestätigt habe» und es zu Leistungskürzungen, -verweigerungen oder -aufhebungen gekommen sei.
- Dabei seien in 3 Fällen versicherte Personen mittels Observationen überführt worden, meist aber seien die Abklärungen über den medizinischen Weg erfolgt.

Diese Mitteilung lässt vermuten, dass bei der IV-Stelle Solothurn ein (zu) weit gefasstes, mit dem rechtlichen Begriff des Versicherungsmissbrauchs nicht übereinstimmendes Verständnis eines missbräuchlichen Leistungsbezugs bzw. einer missbräuchlichen Leistungsbeantragung besteht, welches allenfalls auch dem Gebot des unvoreingenommenen Verwaltungshandelns widerspricht.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Was versteht die IV-Stelle Solothurn unter dem Begriff eines missbräuchlichen Leistungsbezugs bzw. einer missbräuchlichen Leistungsbeantragung?
2. Wie bemisst sich die angegebene Summe von 4.3 Mio. Franken?

3. Wie wurde in den erwähnten 110 Verdachtsfällen vorgegangen? Was waren in diesen 110 Fällen Anlass, um von einem Missbrauchsverdacht auszugehen?
4. Muss davon ausgegangen werden, dass die IV-Stelle nach Hinweisen auf missbräuchlichen Leistungsbezug (im eigentlichen Sinne) über die Anordnung medizinischer Abklärungen innerhalb einer Revision eine Leistungsprüfung vornimmt?
5. Wenn ja: In wie vielen Fällen war dies in den letzten 3 Jahren der Fall? Sind die Verfahrensrechte der Betroffenen dabei gewahrt? Namentlich: Erfahren sie – zumindest bei Akteneinsichtnahme - vom Anlass der Revision und dass dieser zu einem Missbrauchsverdacht geführt hat?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Susanne Schaffner. (1)

A 137/2011

Auftrag Urs Huber (SP, Oberröden): Revision der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung mit dem Ziel, den Energieverbrauch im Gebäudebereich massiv zu senken und neue Energien zu fördern

Das heutige kantonale Planungs- und Baugesetz muss überarbeitet werden, um einen möglichst geringen Energieverbrauch im Gebäudebereich zu erreichen. Dieser Aspekt fehlt und muss möglichst schnell eingebaut und berücksichtigt werden.

1. Die kantonale Bau- und Planungsgesetzgebung ist unter energiepolitischen Aspekten umfassend zu revidieren. Im Zweckartikel des Planungs- und Baugesetzes ist das Ziel eines möglichst geringen Energieverbrauchs beim Bau und Betrieb von Bauten und eine möglichst energiesparende Nutzung des Bodens vorzusehen.
2. Neubauten müssen künftig energieautark sein, d.h. sie sollen Nullenergie- oder mindestens Passivhaus-Standard erreichen, bzw. ihre zum Betrieb nötige Energie solarthermisch (Saisonspeicher) und/oder photovoltaisch (Erd-Wärmepumpe mit Solarzellen, deren Fläche mindestens einen Jahresverbrauch) sicherstellen. Kann dies aus baulichen, städtebaulichen, planerischen oder anderen Gründen nicht sichergestellt werden, bedarf es einer restriktiv zu handhabenden Ausnahmegewilligung mit dem Ziel, den Energiebedarf der Neubauten möglichst gering zu halten und den Restenergiebedarf möglichst mit erneuerbaren Energien zu decken.
3. Plusenergiehäuser (Neu- und Umbauten) – d.h. Häuser, die mehr Wärme, bzw. elektrische Energie erzeugen als sie selber verbrauchen - sind mit einem Bonus zu fördern (Höhere Ausnutzungsziffer, steuerliche Vorteile und/oder - je nach Höhe des Energieertrags aus neuen erneuerbaren Energien steigende - Unterstützungs-Beiträge).
4. Wesentliche Umbauten/Renovierungen bestehender Bauten sollen möglichst Nullenergie- oder Passivhausstandard zu erreichen. Dies ist mit den gleichen Instrumenten zu fördern wie Plusenergiehäuser. Auch hier sind die gleichen Ausnahmegewilligungen vorzusehen wie bei Neubauten.
5. Die Ortsplanungen und insbesondere die Überbauungsplanungen haben sicherzustellen, dass bei Neu- und Umbauten eine möglichst hohe aktive und passive Solarenergienutzung möglich ist (Südausrichtung).

Begründung: Der Anteil der Gebäude am gesamten Energieverbrauch ist bekanntlich sehr hoch (45%). Hier muss somit beim Energiesparen und bei der Energieeffizienz der Hebel vorrangig angesetzt werden. Gleich von Anfang an energiebewusst zu bauen, zahlt sich mittel- und langfristig für alle Beteiligten aus, sowohl für den Einzelnen als auch - und vor allem - für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen. Und bekanntlich kann «auch ein Altbau mit bescheidenen technischem und finanziellem Aufwand zu einem Niedrig- oder Nullenergiehaus erneuert werden» (AZ Spezial vom 21.06.11). Damit der rasch nötige energiesparende Neu-, bzw. Umbau des kantonalen Gebäudeparks nicht von Zufälligkeiten, Unwissen oder falsch verstandenem «günstigem» Bauen abhängt, bedarf es

einer kantonalen «Leitgesetzgebung». Denn auch hier gilt: Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben (in der Form von Klimawandel und hohen Energiepreisen mit allen wirtschaftlichen Folgeproblemen).

Unterschriften: 1. Urs Huber, 2. Fabian Müller, 3. Philipp Hadorn, Franziska Roth, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Simon Bürki, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi (19)

I 138/2011

Interpellation Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Das Biogaspotential des Kantons Solothurn und dessen möglichst umfassende Nutzung

Biogas ist bekanntlich eine optimale Energiequelle: Einheimisch, sicher, regenerativ, CO₂-neutral, speicherbar (als Biogas an Ort oder - zu Biomethan gereinigt - im Erdgasnetz), für Wärme (Heizen, Kochen) und Kraft (Mobilität, Stromproduktion) nutzbar. Die Stromproduktion aus Biogas ist grundlastfähig, kann aber auch Regelenergie zur Verfügung stellen und ist deshalb eine gute Ergänzung zum Strom aus Windkraft und Photovoltaik. Das Potential an Biogas wird wohl bereits etwas genutzt, aber leider noch unzureichend, insbesondere auch im landwirtschaftlichen Bereich, obwohl die Nutzung des Biogaspotentials für die Landwirtschaft viele Vorteile hätte (Ergänzungseinkommen, Minderung der Geruchsemissionen von Gülle, verbesserte Düngerqualität des Gärrests im Vergleich zu Rohgülle, etc.). Eine möglichst umfassende Nutzung des Biogas-Potentials ist aber aus energie- und klimapolitischen Gründen ein Gebot der Stunde.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welches ist das gesamte Biogaspotential (d.h. zur Biogasproduktion nutzbare Biomasse) unseres Kantons und in welchem Ausmass wird dieses bereits genutzt?
2. Wie viele Biogasanlagen sind bereits in Betrieb, mit welcher Nutzung (Verstromung, Wärmenutzung oder Einspeisung als Biomethan ins Gasnetz)?
3. Insbesondere: Wie viele landwirtschaftliche Biogasanlagen sind in Betrieb, wie viele sind (bis wann) geplant?
4. Insbesondere: Wie viel Klärschlamm fällt in den ARAs an? Welches ist der Anteil, der heute bereits zur Biogasproduktion genutzt wird und welcher Anteil davon wird verstromt?
5. Welches Potential liegt im Bereich landwirtschaftlicher Biogasanlagen brach? Wie könnten mehr Bauern dazu gebracht werden, nicht nur Produzenten landwirtschaftlicher Güter und Landschaftspfleger zu sein, sondern auch Energieproduzenten (allein bzw. – aus Wirtschaftlichkeitsgründen - als Betriebsgemeinschaften)?
6. Warum besitzt der Wallierhof als kantonale landwirtschaftliche Ausbildungsstätte noch keine Biogasanlage als Demonstrations- und Ausbildungsanlage?
7. Welches ist das diesbezügliche aktuelle und geplante Engagement der im Kanton tätigen Energieversorger? Welche Probleme haben diese allenfalls bei der beabsichtigten Realisierung eigener Projekte gehabt?
8. Wie viele Gemeinden haben eine spezielle Grünabfuhr und wie werden diese Abfälle genutzt (Kompostierung bzw. Lieferung an Biogasanlage)?
9. Ist heutzutage die Kompostierung in regionalen Anlagen und Feldrandkompostierungen unter energiepolitischen Gesichtspunkten noch sinnvoll, zumindest in dem Ausmass, als das Substrat auch zur Vergärung geeignet ist? Sollte nicht erreicht werden, dass alles potentielle Gärgut zuerst für die Produktion von Biogas genutzt wird?
10. Wie stellt sich die Regierung zur Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Nutzung aller zur Produktion von Biogas geeigneten Abfälle, also z.B. einer Pflicht aller Gemeinden, eine (unentgeltliche) separate Grüngutabfuhr vorzusehen, einem grundsätzlichen Verbot von Kompostieranlagen und Feldrandkompostierungen (mit Ausnahme häuslicher oder bestehender kleiner Quartier-Kompostieranlagen, mit Ausnahme des Substrats an Biomasse, das sich für die Vergärung allenfalls nicht eignet sowie der nach einer Vergärung allenfalls nötigen Nachkompostierung) und der Pflicht landwirt-

schaftlicher Betriebe, ihre vergärungsfähigen Abfälle einer eigenen oder einer kollektiven Biogasanlage in der Nachbarschaft/Region zuzuführen?

11. Welche planerischen und unterstützenden Massnahmen (Ausbildung, finanzielle Anreize) wären seitens des Kantons nötig, um eine möglichst optimale Nutzung des Biogaspotentials im Kanton (und allenfalls in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen) sicherzustellen, also z.B. die Sicherstellung von optimal grossen Anlagen in wirtschaftlicher (Auslastung) und ökologischer (möglichst kurze Transportwege zu und von den Anlagen) Hinsicht?
12. Insbesondere: Wie könnten die Energieversorger (als Kapital- und Technologielieferanten und Abnehmer von Strom und Biogas), die Landwirte (als Substratlieferanten und als Betriebspersonal) sowie die Gemeinden (als Co-Substratlieferanten über die Grünabfuhr) und andere potentielle Co-Substratlieferanten dazu gebracht werden, vermehrt zusammenzuarbeiten im Hinblick auf eine optimale Nutzung der im Kanton zur Verfügung stehenden und zur Vergärung geeigneten Biomasse?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Philipp Hadorn, 2. Fabian Müller, 3. Urs Huber, Franziska Roth, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Anna Rüefli, Peter Schafer, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Jean-Pierre Summ, Markus Schneider, Evelyn Borer, Simon Bürki, Heinz Glauser, Walter Schürch, Ruedi Heutschi (18)

K 139/2011

Kleine Anfrage Fränzi Burkhalter (SP, Biberist): Unterstützung der Tagesstätten für ältere Menschen

Wie aus der Tagespresse zu entnehmen war, wird das Tageszentrum Wengistein in Solothurn Ende Jahr seinen Betrieb aus finanziellen Gründen einstellen müssen. Schon das zweite Jahr resultiert ein Defizit von über Fr. 100'000; denn der Beitrag der Besucher der Tagesstätte und der Krankenkasse ist nicht kostendeckend. Früher wurde dem Tageszentrum vom Bund pro Entlastungsstunde, die geleistet wurde, Fr. 15.00 ausbezahlt. Jetzt gibt es keine Unterstützung mehr und es hängt von der kommunalen Behörde ab, ob und mit welchem Beitrag die Tagesstätten unterstützt werden. Dies führt dazu, dass die vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) geführten Tageszentren in Olten resp. Solothurn ganz andere Voraussetzungen haben. So kann dank dem Beitrag der Stadt Olten das Angebot weiterhin aufrecht gehalten werden und in Solothurn gibt es keinen Beitrag der Stadt, so dass das Angebot eingestellt werden muss.

Ältere Menschen, die tageweise die Dienstleistungen eines Tageszentrums in Anspruch nehmen, können eine Verbesserung ihrer psychischen Gesundheit erleben, indem sie wertvolle Kontakte knüpfen können, Abwechslung im Alltag haben und Anregung erhalten. Für pflegende Angehörige bedeutet dieses Angebot eine Entlastung und ein Heimeintritt kann um Monate oder Jahre verzögert werden. Dies führt zu Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen (Gemeinde, Krankenversicherer).

Im Sozialgesetz §116 steht, dass der Kanton mit den Einwohnergemeinden die spezifischen Angebote für ältere Menschen unterstützt und zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit fördert. §119 sieht eine mögliche subsidiäre Finanzierung vor.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die angekündigte Schliessung des Tageszentrums Wengistein in Solothurn?
2. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat der Entlastung von pflegenden Angehörigen zu? Wie zeigt sich dies in der Alterspolitik?
3. Welche Möglichkeiten (auch finanzieller Art) sieht der Regierungsrat zur Förderung und Unterstützung von Tagesplätzen für ältere Menschen?
4. Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden in diesen Fragen aus?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Fränzi Burkhalter, 2. Andreas Schibli, 3. Anna Rüefli, Doris Häfliger, Barbara Streit-Kofmel (5)

A 140/2011

Auftrag Konrad Imbach (CVP, Biberist): ÜK-Kantonsbeitrag 2

Die Überbetrieblichen Kurse für Lernende sollen mit einem zusätzlichen Kantonsbeitrag 2 in der Höhe des Kantonsbeitrages 1 unterstützt werden. Die Gesetzesgrundlagen sind entsprechend anzupassen.

Begründung: Die Berufsbildung basiert gemäss dem neuen Berufsbildungsgesetz (nBBG) auf den Trägern der Ausbildung der Organisation der Arbeitswelt (OdA) und den Kantonen. Die meisten Berufe haben nun mit der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes auch die Berufsbilder überarbeitet und eine neue Bildungsverordnung mit den entsprechenden Bildungsplänen erstellt. Auch in diesen wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit gefordert. Im Rahmen der Bildungsverordnung werden für jeden Beruf Überbetriebliche Kurse (ÜK) gefordert. Die Zuständigkeit für die ÜK-Kurse liegt bei den OdA's. Die Finanzierung erfolgt über einen Kantonsbeitrag und in der Regel einem Beitrag der OdA's. Die Restkosten müssen gemäss Berufsbildungsgesetz durch den Ausbildungsbetrieb getragen werden. Mit dem nBBG und dem NFA enthalten die Kantonsbeiträge den Kantons- wie auch den Bundesbeitrag. Die Beiträge sind durch die SBBK geregelt und schweizweit einheitlich. Die Beiträge werden pro Auszubildenden und Tag ausgerichtet. Sie sind von Beruf zu Beruf unterschiedlich und sind zwischen Fr. 30.00 bis Fr. 80.00 pro Tag und Lernenden. In diesem Beitrag sind bereits die Subventionen an Investitionen in Maschinen und Infrastruktur berücksichtigt. Früher konnten noch Subventionsbeiträge beantragt werden, heute müssen aus dem Kantonsbeitrag bereits Rückstellungen für die Investitionen getätigt werden.

Die effektiven Kosten sind ein Mehrfaches des Kantonsbeitrags. Die Differenz zum Kantonsbeitrag wird durch die OdA und/oder den Lehrbetrieb getragen. Dies sind beträchtliche Kosten, welche die Ausbildung zusätzlich belasten und potenzielle Auszubildende davon abhalten, Lehrstellen anzubieten.

Beispiele

Forstwart

	Ist Fr.	Soll Fr.
Kosten eines durchschnittlichen ÜK-Tages	350.00	350.00
ÜK Beitrag Kanton befristet bis 2012, danach wieder nur 70.00	120.00	70.00
ÜK Beitrag OdA Wald	70.00	70.00
ÜK Beitrag 2 Kanton		70.00
ÜK Beitrag BWSO und Lehrbetrieb	160.00	140.00
Zusatzkosten pro Lehrbetrieb und Lernenden in 3 Ausbildungsjahren	7040.00	6160.00

Kaminfeger

	Ist Fr.	Soll Fr.
Kosten eines durchschnittlichen ÜK-Tages (basierend auf Vollkostenrechnung; Eingabe an die SBBK)		550.00
ÜK Beitrag Kanton	70.00	70.00
ÜK Beitrag 2 Kanton		70.00
ÜK Beitrag Kantonalverband oder Lehrbetrieb pro Tag	480.00	410.00
Zusatzkosten pro Lehrbetrieb und Lernenden in 3 Ausbildungsjahren	9600.00	8200.00

Der Kanton Basel-Landschaft hat den Kantonsbeitrag 2 mit Kantonsratsbeschluss bereits eingeführt. Mit diesem zusätzlichen Beitrag erfolgt eine minimale Annäherung an die Ausbildungskosten der Mittelschulen. Dieser zusätzliche Beitrag ist ein Zeichen an die Wirtschaft und das Gewerbe, dass der Kanton an einer guten Ausbildung der Lernenden interessiert ist.

Unterschriften: 1. Konrad Imbach, 2. Theophil Frey, 3. Bernadette Rickenbacher, Urs Schläfli, Silvia Meister, Georg Nussbaumer, Willy Hafner, Sandra Kolly, Peter Brotschi, Susan von Sury-Thomas, Stefan Müller, Rolf Späti, Walter Gurtner (13)

Schluss der Sitzung um 11:39 Uhr